

Finanzausschuss
Wortprotokoll
71. Sitzung

Berlin, den 10.10.2007, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin
Plenarbereich Reichstagsgebäude

Sitzungssaal: 3 S 001

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008); Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Pendlerpauschale verfassungsgemäß regeln“

BT-Drucksache 16/6290
BR-Drs. 544/1/07

Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Steuerklasse V abschaffen - Lohnsteuerabzug neu ordnen

BT-Drucksache 16/6396

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Entfernungspauschale vollständig anerkennen - Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen

BT-Drucksache 16/6374

Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuervereinfachung - Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen

BT-Drucksache 16/3023

Beginn: 13.02 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie alle sehr herzlich. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihren Sachverstand für die Beratung zur Verfügung stellen. Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Jahressteuergesetz 2008“, dazu auch der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Pendlerpauschale verfassungsgemäß regeln“, dann auch der Antrag der Fraktion der FDP „Steuerklasse V abschaffen - Lohnsteuerabzug neu ordnen“, der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Entfernungspauschale vollständig anerkennen - Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen“ sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuervereinfachung - Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen“. Viele Sachverständige, und dafür danke ich Ihnen, haben davon Gebrauch gemacht, uns vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen. Diese sind an alle Mitglieder des Ausschusses und an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und befinden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses - den ich Ihnen übrigens ans Herz lege, weil er gut gemacht ist - und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses. Wir haben eine Sitzung des Finanzausschusses heute von morgens 8.00 Uhr schon bis jetzt gehabt. Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen, soweit sie den Weg hierher gefunden haben. Die Bundesregierung ist gegenwärtig vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Florian Scheurle, den ich herzlich willkommen heiße. Frau Staatssekretärin wird etwas später kommen. Sie ist gerade im Plenum des Bundestages noch mit den Fragestellungen der Opposition beschäftigt. Ich begrüße die Vertreter der Länder. Die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sind willkommen, und ich weise darauf hin, dass hier auch bildmäßig mit einer entsprechenden Übertragung stattfindet. Sollten sich Zuhörer bei dieser schwierigen Materie eingefunden, freut uns dies ganz besonders. Sollten sie da sein, werden sie sogar per Handschlag durch den Vorsitzenden begrüßt. Nach dem Zeitplan ist nach der heutigen Anhörung eine weitere Beratung im Ausschuss für den 24. Oktober 2007 angesetzt. Am Mittwoch, dem 7. November, soll die abschließende Beratung im Ausschuss erfolgen. Sie wissen, dass dazwischen natürlich Beratungen in den Fraktionen stattfinden, dass daneben auch natürlich Berichterstattegespräche stattfinden. Die zweite und dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages könnte voraussichtlich am 9. November 2007 erfolgen. Wir wollen heute einen Zeitraum von fünf Stunden, also bis 18.00 Uhr, vorsehen. Die Anhörung soll in Themenblöcke aufgegliedert werden. Das habe wir Ihnen schon mitgeteilt, damit Sie sich darauf einstellen können. Der erste Block umfasst alles, was zum und um das Lohnsteuerverfahren geht. Kurze Stichworte hierzu sind das entsprechende Anteilsverfahren bei Ehegatten, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte. Der zweite Themenblock dann: Maßnahmen zur Vermeidung missbräuchlicher Steuergestaltungen, Stichwort ‚Änderung von § 42 AO‘. In diesem Zusammenhang die Anmerkung, auch weil ich hierauf mehrfach angesprochen wurde: In

den an die Sachverständigen vorab verteilten Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2008 war auch eine vorgeschlagene Änderung zu § 138a Abgabenordnung unter dem Stichwort „Anzeigenpflichtige Steuergestaltungen“ enthalten, die keinen Eingang in den Beschluss des Bundesrates gefunden hat. Gleichwohl kann, muss aber nicht, auch dieser Vorschlag Gegenstand der heutigen Anhörung sein. Der dritte Themenblock ist dann EK 02, also Stichwort ‚Feststellung und Auflösung des Körperschaftsteuer-Erhöpfungspotenzials aus sog. EK 02-Beständen‘ und einschließlich die anderen, sonstigen Dingen, die in den anderen zwei Themenblöcken nicht unterzubringen waren. Die Reihenfolge der Fragesteller auf Seiten der Mitglieder des Deutschen Bundestages richtet sich nach einem von uns festgelegten Verfahren. Die Kolleginnen und Kollegen bitte ich also, uns die entsprechende Reihenfolge zu benennen. Wie immer weise ich darauf hin, dass es schön ist, wenn wir bei den Fragestellern zunächst den Hinweis bekommen, an wen sich die Frage richtet, sodass die Sachverständigen schon beim Hören des Namens darauf einrichten können und auch der Vorsitzende dann weiß, wen er aufrufen kann. Also die Fraktionen werden dann auch gebeten, entsprechend bei mir die Meldungen vorzunehmen. Ich darf Ihnen noch mitteilen, dass zu der Anhörung ein Wortprotokoll erstellt wird. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die letzten Endes die Bearbeitung vornehmen, bitte ich Sie auch immer, den Namen zu nennen, wenn ich ihn nicht schon laut und deutlich aufgerufen habe. Ich bitte, die Mikrophone nach Ende der Redebeiträge abzuschalten. Ich darf Sie nicht nur persönlich, sondern auch im Namen meiner stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Kollegin Gabriele Frechen, hier herzlich begrüßen, die dann zeitweise die Sitzungsleitung übernehmen wird. Wir starten nun in den ersten Themenblock ‚Lohnsteuerverfahren‘, eine Fragerunde mit neun Fragestellern. Dieses System hat sich bewährt. Erster Fragesteller kommt aus dem Bereich der CDU/CSU und ist der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU, Kollege Otto Bernhardt. Ich gebe ihm zur Fragestellung das Wort.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an den Bundesdatenschutzbeauftragten und das Bundeszentralamt für Steuern. Es betrifft den Komplex „Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte“. Ich sage, sie wird kommen, sie muss kommen, sie ist eine enorme Ersparnis. Aber wir haben Probleme. Wir haben Probleme bei der Frage: Ist unter Datenschutzgesichtspunkten sichergestellt, dass die zum Teil sehr umfangreichen Daten auch nur in die Hände jener Leute kommen, die dazu berechtigt sind? Stellt das, was im Gesetzentwurf enthalten ist, sicher, dass ein Missbrauch nicht möglich ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Otto Bernhardt für die Fragestellung. Ich rufe Herrn Heinz-Jörg Beckmann für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf. Bitte schön, Herr Beckmann.

Sv Beckmann (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit):

Ich muss eingangs darauf hinweisen, dass es sich nicht nur um zusätzliche Daten handelt, die jetzt im Zuge des Lohnsteuerverfahrens in diesen beim Bundeszentralamt für Steuern zu bildenden Datenpool hinein sollen, sondern dieser Datenpool als solcher gerade - wenn man so will - auf der Grundlage des Jahressteuergesetzes 2003 geschaffen und also Steueridentifikationsnummern aller Bundesbürger, sprich von 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern, beinhalten wird. Neu ist jetzt, dass mit der Abschaffung der Lohnsteuerkarte weitere Daten in diesen Datenpool zugespeist werden wie etwa die Religionszugehörigkeit auch der Ehegatten und einiger weiterer Daten. Das hat uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ein sowieso umstrittener Datenpool noch weiter „aufgebohrt“ wird. Jetzt komme ich zu der Frage: Ist wirklich sichergestellt, dass nur Berechtigte Zugriff auf diesen Datenpool haben? Wir hatten beim Jahressteuergesetz 2003 erreicht, dass eine strikte Zweckbindung ins Gesetz, in den §139b der Abgabenordnung, kommt. Diese Zweckbindung erstreckt sich ausschließlich auf die Finanzverwaltung. Im Moment wird beim Bundeszentralamt für Steuern dieser Datenpool aufgebaut. Wie sich die Möglichkeiten darstellen, dort mit diesem Datenpool zu arbeiten, werden wir uns im Einzelnen genau anschauen. Wir sind im Gespräch und werden im November dort sein und nachschauen, ob tatsächlich die vom Gesetz gebotene Zweckbindung eingehalten wird. Was das neue Verfahren angeht, steht im neuen §39f des Einkommensteuergesetzes in der Entwurfsfassung, dass die Arbeitgeber als solche sich authentifizieren müssen, wenn sie die Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Elster-Portal erhalten wollen. Auch hier hat Herr Schaar in seiner Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, auf Probleme aufmerksam gemacht. Das Authentifizierungsverfahren ist uns insoweit bekannt. Das gibt es schon seit ElsterLohn I und wird in annähernd einer Million Fälle schon angewandt und erscheint auf den ersten Blick wirklich als gut und der Sache angemessen. Wie es genau abläuft, wissen wir im Einzelnen noch nicht. Das bedürfte noch einer Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Wie ich allerdings vom Bundeszentralamt für Steuern weiß, werden schon durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik Kontrollen vorgenommen. Also es scheint - wenn man so will - „wasserdicht“ zu sein. Aber - wie gesagt, wir sind nicht die Einzigen, ich habe mir einige Stellungnahmen angeschaut - es muss ganz einfach sicher sein, dass dieses Verfahren wirklich nicht durch unbefugte Dritte verwendet werden kann. Es heißt in der Antwort der Bundesregierung auf die Äußerungen des Bundesrates, dass nur dann, wenn man das Zertifikat stehen würde, man damit Missbrauch betreiben kann. Ob das tatsächlich so ist, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die Möglichkeiten, auch die Datenverarbeitung durch Unbefugte zu nutzen, verbessern werden - auch in Anführungszeichen -, muss man einfach, so meinen wir jedenfalls, Herr Schaar hat es verdeutlicht, das Ganze kritisch sehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt geben wir gleich weiter zum Bundeszentralamt für Steuern. Herr Roland Burau, Sie haben das Wort.

Sv Burau (Bundeszentralamt für Steuern): Ich bin Verfahrensmanager ElsterLohn II und ElsterLohn I. Wir haben das Verfahren technisch gesehen auch mit der Authentifizierung entwickelt. Wir sind an die Steuerdatenübermittlungsverordnung gebunden. Wir sind also verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen ständig an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Wir tun das in der Regel im Benehmen auch mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Wir arbeiten aber auch mit dem TÜV IT zusammen und lassen uns auch regelmäßig durch unabhängige Gutachter testen bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen, die für den Zugriffsschutz erforderlich sind. Das gilt sowohl für den Zugriff auf diese Daten von außen als auch von innen. Auch innerhalb der Finanzverwaltung muss selbstverständlich der Zugriffsschutz gewährleistet sein. Hier ist die Identifikationsnummer aus dem Steueränderungsgesetz 2003 sehr hilfreich, weil die jetzigen Ordnungsbegriffe nicht eindeutig sind. Hier haben wir eine Verbesserung dadurch, dass wir die Identifikationsnummer bekommen, dass wir die Bearbeiter direkt in eine Eins-zu-eins-Beziehung auf diese Daten kontrolliert zugreifen lassen bzw. Daten, für die er nicht zuständig ist, eben sperren können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Burau. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Otto Bernhardt. Jetzt kommen wir zur zweiten Fragestellung von unserer Kollegin Gabriele Frechen, der Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie spricht für die SPD-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Der Einsatz neuer Medien soll u. a. auch dazu dienen, Medienbrüche zu vermeiden, die immer auftauchen, wenn das Medium gewechselt wird, und soll auch zur Verwaltungsvereinfachung, zur Entbürokratisierung dienen. Meine Frage an die beiden Genannten ist: Wie wirkt sich das aus in der Verwaltung, in der Bürokratie, auf Arbeitnehmer, auf Unternehmen und auch auf die Finanzverwaltung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Kollegin Gabriele Frechen. Ich gebe für die Bundessteuerberaterkammer Herrn Jörg Schwenker das Wort. Nein, Entschuldigung. Frau Claudia Ende, bitte schön, Sie haben das Wort.

Sve Ende (Bundessteuerberaterkammer): Wir begrüßen dieses Verfahren auf jeden Fall voll und ganz. Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ermöglicht die vollkommene elektronische Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt. Das ist sicherlich ein Projekt, das dazu geeignet ist, die notwendigen Arbeitsabläufe zu vereinfachen und auch Verfahrenskosten zu senken. Gleichzeitig, und das ist sehr wichtig, ist es ein Verfahren, das dazu geeignet ist, Fehlerquellen zu vermeiden, weil Übertragungen zwischen den einzelnen Medien vermieden werden. Klar, es ist Voraussetzung, aber das ist eben

schon ausgeführt worden, dass die Sicherheitsstandards gewahrt bleiben müssen. Aber ansonsten kann man grundsätzlich sagen, dass das Verfahren zu begrüßen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Ende. Jetzt gebe ich weiter zu Ihnen, Herr Thomas Eigenthaler, von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete Frechen, Sie haben das Wort ‚Medienbruch‘ erwähnt. Ich denke, Sie haben es völlig zu Recht erwähnt. Ich möchte gern ausführen, warum. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Kommunen Daten elektronisch vorhalten, dass das Finanzamt Daten elektronisch vorhält und dass die überwiegende Zahl von Arbeitgebern Daten elektronisch vorhält. Zwischen diesen drei Datenpools wandert so diese einfache papierene Lohnsteuerkarte, die schon Jahrzehnte alt ist. Das muss man wirklich als anachronistischen Medienbruch deuten. Wenn Sie wüssten, wie oft eine solche Lohnsteuerkarte beim Arbeitnehmer verloren geht, dass er die vom Arbeitgeber anfordern muss, wenn er einen Freibetrag eintragen möchte, dass, wenn er sich eine zweite Lohnsteuerkarte, eine Ersatzlohnsteuerkarte wegen Verlust ausstellen muss, dass er Gebühren bezahlen muss, er muss zur Gemeinde rennen. Und etwas ganz Wichtiges: Man kann mit einer Lohnsteuerkarte Missbrauch betreiben. Das passiert immer wieder, dass sie gestohlen wird, zweckentfremdet wird, dass unter einer falschen Lohnsteuerkarte Lohnsteueransprüche beim Finanzamt geltend gemacht werden. Das ist die tägliche Praxis. Ich denke, wenn wir diesen Medienbruch, das Einfügen einer alten papierenen Karte in die Wege zwischen den Datenpools vermeiden können, dann tun wir alle gut daran.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren die Antworten auf die Frage von Frau Kollegin Gabriele Frechen. Wir gehen nun weiter zur FDP-Fraktion. Das Wort zur Fragestellung hat der Obmann der FDP-Fraktion im Finanzausschuss, Kollege Dr. Volker Wissing. Bitte schön, Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich richte meine Frage an den Bund der Steuerzahler und den Deutschen Juristinnenbund. Ich bitte Sie, Stellung zu nehmen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Wie schätzen Sie die datenschutzrechtliche Situation ein? Wie beurteilen Sie, wie gewichten Sie die Datenschutzbelange der Steuerpflichtigen? Insbesondere würde ich auch den Deutschen Juristinnenbund bitten, auf die Einführung des optionalen Anteilsverfahrens für die Lohnsteuer bei Ehegatten nach § 39e EStG einzugehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Ich beginne beim Bund der Steuerzahler. Das Wort hat Herr Bilaniuk, bitte.

Sv Bilaniuk (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Der Bund der Steuerzahler begrüßt grundsätzlich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte, weil auch wir davon ein Mehr an Verwaltungseinsparung erwarten. Die moderne Informationstechnologie wie hier das Internet ist zeitgemäß und kann zur Effizienzsteigerung beim Lohnsteuerabzugsverfahren eingesetzt werden. Allerdings tauchen auch bei uns Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz auf. Hier haben einige Vorredner schon Ausführungen gemacht. Insbesondere das Authentifizierungsverfahren genügt nach unserer Ansicht nach nicht den Anforderungen, um den Datenschutz ausreichend zu gewährleisten. Hier müssten noch Nachbesserungen erfolgen. Ich weiß jetzt nicht, ob auch wir zum optionalen Anteilsverfahren gefragt werden?

Vorsitzender Eduard Oswald: Das kann ich Ihnen auch noch nicht sagen. Da müssen Sie noch abwarten.

Sv Bilaniuk (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Die Frage wurde ja gerade gerichtet ... Zu diesem Punkt so weit, meine ich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich weiß, dass jeder der Sachverständigen hier wahrscheinlich zu allen Punkten etwas zu sagen hätte, was ich persönlich als ganz großartig empfinde. Aber wir müssen uns insgesamt auf die Fragestellung konzentrieren. Deswegen auch die schriftliche Antwortmöglichkeit. Der Deutsche Juristinnenbund ist gefordert, entweder Frau Spangenberg oder Frau Dr. Maurer. Bitte schön.

Sve Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund): Wir antworten gern zum Anteilsverfahren. Der Deutsche Juristinnenbund hält die Einführung des Anteilsverfahrens für sehr problematisch und für keine faire Lohnsteuerverteilung, so wie das im Regierungsentwurf ausgedrückt ist. Zum einen halten wir es unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für problematisch, weil mit dem Anteilsverfahren der Arbeitgeber über das Einkommen des jeweils anderen Ehepartners bzw. der Ehepartnerin Kenntnis hat. Hier entsteht datenschutzrechtlich ein Problem, weil es an der notwendigen Zweckbestimmung beim Arbeitgeber fehlt. Faktisch ist es auch deshalb ein Problem, weil hier Nachteile entstehen können z. B. im Rahmen der Sozialauswahl. Wir sehen hier vor allem Einbußen für Frauen, die dann gekündigt werden können, weil ein weiteres Einkommen zur Verfügung steht. Zum anderen halten wir das Anteilsverfahren für problematisch, weil es keine zutreffende Verteilung der Lohnsteuer innerhalb der Ehe bewirkt. Es wird zwar regelmäßig behauptet, dass diese unzutreffende Lohnsteuerverteilung am Ende des Jahres ausgeglichen wird. Das stimmt aber nicht, sondern das Finanzamt stellt am Ende des Jahres eine gemeinsame Steuerschuld fest, und ein interner Ausgleich findet hier nicht automatisch statt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Das waren also die Antworten auf die Fragestellung unseres Kollegen Dr. Volker Wissing. Jetzt gehen wir zur Fraktion DIE LINKE. Der finanzpolitische Sprecher, Dr. Axel Troost, hat das Wort.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich würde gleich daran anknüpfen und die Vorrednerin noch einmal fragen, wie denn aus Ihrer Sicht sozusagen eine effiziente Lösung, eine korrekte Lösung sein müsste. Wie müsste Ehegattensplitting in den Steuerklassen organisiert werden? Ich würde die Frage auch noch an den DGB richten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Wir beginnen wieder beim Deutschen Juristinnenbund. Bitte schön.

Sve Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund): Eine zutreffende Lohnsteuerverteilung müsste dem Gebot von Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz genügen. Auch die Person mit dem geringeren Einkommen müsste so gestellt werden, dass sie nicht schlechter gestellt wird, als eine Person, die individuell im Lohnsteuerverfahren besteuert wird. Ich spreche also nicht von einer Abschaffung des Ehegattensplittings, sondern von einer wirklich zutreffenden Lohnsteuerverteilung innerhalb der Ehe auch jetzt schon. Es gibt mehrere Alternativen. Frau Prof. Dr. Gisela Färber hat z. B. ein sog. Begünstigungsverfahren entwickelt, das auf die Daten des Vorjahres zurückgreift, was ja auch die FDP vorschlägt. Über die Daten des Vorjahres wird einen sog. Begünstigungsfaktor ermittelt und die Lohnsteuer wird im Laufe des Jahres nach Lohnsteuerklasse IV ermittelt und dann mit diesem Begünstigungsfaktor multipliziert, was bewirken würde, dass auch hier die monatliche Lohnsteuervorauszahlung der Jahreslohnsteuer am Ende entsprechen würde und eine zutreffende Verteilung der Lohnsteuer bewirkt wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Spangenberg. Jetzt gehen wir zum Deutschen Gewerkschaftsbund. Herr Dr. Hartmut Tofaute hat das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Tofaute.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich will so beginnen: Als politisches Signal kann man die Änderung der Ehegattenbesteuerung durch die Steuerklassen als positiv sehen. Wenn man sich das Modell allerdings genauer anschaut, merkt man, dass einige Pferdefüße enthalten sind. Zwar ist es so, dass die Ehefrau, die meistens weniger verdienende Ehefrau oder der weniger verdienende Ehepartner, nach Durchführung des optionalen Anteilsverfahrens mehr Geld bekommt. Der andere, mehr verdienende Partner kriegt ein bisschen weniger. Das führt sicherlich auch zu einer größeren Gerechtigkeit innerhalb der Familie. Aber es ist so, wie Frau Spangenberg bereits gesagt hatte. Da ist zum einen das Problem des Datenschutzes zu beachten. Der Arbeitgeber, den das eigentlich gar nicht zu interessieren hat, kann sehen, was der Ehepartner des bei ihm Beschäftigten, also

der bei ihm nicht Beschäftigte, verdient. Das könnte in der Tat einmal zu der Situation führen, dass bei Sozialplangestaltungen eine negative Entscheidung gefällt wird. Das ist ein Problem. Das sehen wir auch. Auch das Problem, das Frau Spangenberg genannt hatte, dass der interne Ausgleichsanspruch zwischen Ehepartnern nicht gewährleistet ist, sehen wir auch so. Grundsätzlich hebt auch dieses Verfahren die eigentliche Ursache der unterschiedlichen Besteuerung, nämlich das Ehegattensplitting, nicht auf. Gleichwohl ist es eine gewisse Verbesserung. Wir würden aber empfehlen, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen. Wir bilden uns nicht ein, alles genau beurteilen zu können. Aber es gibt z. B. das Begünstigungsverfahren von Frau Färber - das kennen wir auch - würde ich empfehlen zu prüfen. Ich würde aber auch empfehlen, das Durchschnittssatzverfahren, das von verschiedenen Institutionen und Verbänden und Gruppen genannt wird, auch in die genauere Prüfung einzubeziehen. Es muss natürlich administrativ handhabbar sein. Das ist auch ein wichtiger Punkt. Aber wenn man jetzt weiter über diese Dinge nachdenkt, dann kriegt man vielleicht noch Verbesserung in die Richtung, wie ich es angedeutet habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Tofaute. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Dr. Axel Troost. Wir kommen nun zum finanzpolitischen Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Gerhard Schick. Bitte schön, Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Herrn Beckmann für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und noch einmal an Frau Spangenberg. Es sind jetzt die Schwierigkeiten der vorgeschlagenen Regelung deutlich geschildert worden. Wie bewerten Sie denn vor dem Hintergrund den Vorschlag einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag, den wir in unserem Antrag vorgelegt haben, der auch Gegenstand dieser Anhörung ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Also zunächst, an Sie, Herr Heinz-Jörg Beckmann, ist die Frage gerichtet.

Sv Beckmann (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Ich muss also ganz deutlich sagen, die Frage kann ich nicht beantworten, weil ich mich mit diesem Problem nicht befasst habe. Ich kann nur anbieten, dass wir es schnellstmöglich tun und dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Das Angebot nehmen wir gerne an, dass Sie mir das übersenden und ich gebe es den Mitgliedern weiter. Aber der Kollege Dr. Gerhard Schick hat noch eine ganz kurze Nachfrage. Bitte schön.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte natürlich von Ihnen nicht die allgemeine Bewertung des Vorschlags wissen, sondern unter den Datenschutzgesichtspunkten den Vergleich einfach herstellen. Vielleicht können Sie da wenigstens eine kurze Bewertung heute an uns mitgeben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Schauen Sie einmal, Herr Beckmann, ob Sie das machen können.

Sv Beckmann (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Ich sage es noch einmal frank und frei: Ich kenne den Vorschlag nicht. Insofern kann ich nur mutmaßen und würde doch bitten, dass ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Es ist besser, Sie machen es so, wie eben besprochen. Mit Mutmaßungen sollte man sich in der Finanzpolitik möglichst wenig einlassen. Der Deutsche Juristinnenbund ist wieder gefordert, heute stark gefragt. Frau Ulrike Spangenberg, Sie haben das Wort.

Sve Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund): Der Deutsche Juristinnenbund setzt sich schon seit vielen Jahren für die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ein. Diese Individualbesteuerung würde das Problem dieser sehr komplizierten Lohnsteuerverfahren erheblich vereinfachen, weil dann mehrere Lohnsteuerklassen wegfallen könnten. Im Lohnsteuerverfahren müssten dann nur noch dieser übertragbare Freibetrag bzw. so, wie es die GRÜNEN vorgeschlagen haben, diese Unterhaltszahlungen in Höhe von 10 000 Euro berücksichtigt werden. Grundsätzlich würde es aber im Lohnsteuerverfahren so sein, dass von einer individuellen Besteuerung auch bei Eheleuten ausgegangen werden kann mit bestimmten ehebezogenen steuerlichen Vorteilen, die möglicherweise noch gewährt werden könnten. Aus der Perspektive des Juristinnenbundes ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, das Ehegattensplitting zu halten. Was für eine verfassungsrechtliche Ausgestaltung wichtig ist, ist die Berücksichtigung sozialrechtlicher Einstandspflichten, also der zwangsläufigen Unterhaltsleistung, die über das Sozialrecht entstehen, wenn der Ehepartner für den Sozialhilfeanspruch aufkommen muss. Unseres Erachtens genügt dafür ein übertragbarer Grundfreibetrag. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die zivilrechtlichen Unterhaltspflichten, also die Unterhaltsleistungen, die durch zivilrechtliche Unterhaltspflichten entstehen, nicht notwendig auch in voller Höhe zu berücksichtigen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat das nicht für den Eheunterhalt, sondern für den Kindesunterhalt festgestellt. Was aber für den Kindesunterhalt gilt, kann natürlich auch für die Ehe gelten. Es genügt hier, tatsächlich die sozialrechtlichen Einstandspflichten zu berücksichtigen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen herzlich. Das waren die Antworten auf die Fragen von Kollegen Dr. Gerhard Schick. Jetzt gehen wir zur Fragestellung unserer Kollegin Antje Tillmann aus der Fraktion CDU/CSU. Sie ist Berichterstatterin und auch Mitglied der Föderalismuskommission II. Bitte schön, Frau Kollegin Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine Fragen beziehen sich auch auf das Anteilsverfahren. Ganz offensichtlich ist hier der Unterschied zwischen gut gemeint und gut gemacht in dem Gesetzentwurf bei den Sachverständigen übergekommen. Mich würde von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft interessieren - Sie haben sich gegen das vorgeschlagene Verfahren ausgesprochen, haben aber das Durchschnittssatzverfahren vorgeschlagen -, was Sie von einer Anknüpfung der Sozialleistungen an die Bruttolöhne halten. Die gleiche Frage würde ich gerne auch dem Deutschen Steuerberaterverband stellen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollegin Antje Tillmann. Wir beginnen bei der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Herr Thomas Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete Tillmann, bevor ich konkret zu Ihrer Frage komme, möchte ich als Verwaltungspraktiker sagen, dass die Verwaltungspraxis bislang sehr gut mit den bisherigen Steuerklassen gelebt hat. Ich muss zur Ehrenrettung der Kombination III/V auch erwähnen, dass sie auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten auf der Karte bislang eingetragen wurde. Es ist also nichts, was den Ehegatten aufgedrängt wird. Gleichwohl höre ich immer, dass viele Frauen auf Druck des Ehemannes dieser Kombination zustimmen. Ich höre gleichwohl auch oft, dass viele Frauen in Unkenntnis der negativen Wirkungen auf die Besteuerung zustimmen, wenn die Steuerklasse V zugrunde gelegt wird. Ich bin kein Fachmann für Fernwirkungen auf Sozialtransferleistungen oder auf Sozialplanauswahl. Aber das Problem scheint da zu sein. Wenn man etwas anderes macht, egal ob Anteilsverfahren oder Durchschnittssatzverfahren, wird die Geschichte deutlich komplizierter. Wenn ich mich als Verwaltungspraktiker für Anteilsverfahren oder Durchschnittssatzverfahren entscheiden muss, dann eher für das Durchschnittssatzverfahren. Ich halte es für keine gute Sache, wenn die Einkünfte beider Ehegatten bei einem Arbeitgeber, egal jetzt bei welchem, zusammenlaufen, sodass Rückschlüsse auf die gesamten familiären Einkommensverhältnisse gezogen werden können. Deshalb denke ich, dass das Durchschnittsverfahren das bessere wäre. Man könnte in der Tat, um diesen Sprengsatz mit den Fernwirkungen herauszunehmen, überlegen, ob man nicht eine der Ursachen beseitigt, und das wäre in der Tat zu schauen, ob es richtig ist, soziale Transferleistungen am Nettoeinkommen festzumachen, sozusagen an einer eher willkürlichen Größe. Es hätte den Vorteil, dass bei beiden Ehegatten richtige Sozialtransferbemessungsgrundlagen festgestellt würden. Es ist ja so: Wenn man bei der Steuerklasse V derzeit negative Auswirkungen befürchtet wegen späterer Bemessungsgrundlagen für Sozialtransferleistungen, ist es beim typischerweise besser verdienenden

Ehemann genau anders herum. Dort ist das Nettoeinkommen höher und dadurch auch die Sozialtransferleistung höher. Man müsste wissen, wie sich das in einer Gesamtschau auswirkt. Derzeit hängt die Geschichte davon ab, wo die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass eine Sozialtransferleistung später einmal anfällt. Das dürfte eher die geringer verdienende Ehefrau sein. Dort ist diese negative Fernwirkung zu beobachten. Ich möchte noch einmal betonen: Wenn es zu einer Änderung kommt, bedeutet das eine Verkomplizierung, dann aber bitte lieber das Durchschnittssatzverfahren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Jetzt geben wir das Wort dem Deutschen Steuerberaterverband, Herrn Roland Franke. Bitte schön, Herr Franke.

Sv Franke (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wir haben eine gewisse Skepsis gegenüber dem Anteilsverfahren so, wie es jetzt vorgeschlagen ist. Es brächte im Augenblick nur einen Großteil zusätzlicher Bürokratie und relativ wenig Vorteile vor allem dadurch, dass es als Optionsmöglichkeit ausgestaltet ist und auch nur so ausgestaltet sein kann, wenn man nicht allzu weit in die informationelle Selbstbestimmung eingreifen will. In der Tat ist es wohl so, dass ein Großteil der Überlegungen, diese Steuerklassen zu verändern und diese Abzugsverfahren zu verändern, daher stammen, dass Sozialleistungen, Lohnersatzleistungen nach den Nettoeinkommen bemessen werden. Da sind wir der Meinung, dass es besser wäre, in Zukunft diese Lohnersatzleistungen stärker an den Bruttoeinkommen zu orientieren. Die jetzigen Nettobezüge hängen nicht nur von der Lohnsteuerklassenwahl ab, sondern auch noch von anderen Besonderheiten, also z. B. zusätzlich eingetragenen Freibeträgen für Werbungskosten, die unter Umständen beim Wegfall des Lohnbezugs auch wegfallen, oder auch solchen Besonderheiten wie der Frage, ob jemand Kirchensteuer zahlt oder nicht. Deswegen wäre es unserer Ansicht nach besser, an anderer Stelle, sprich bei der Bemessung der Sozialleistungen umzusteuern und dort auf den Bruttobetrag abzustellen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank für die Antwort auf die Fragen unserer Kollegin Antje Tillmann. Wir gehen nun zur Fragestellung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Das Wort hat unser Kollege Ortwin Runde. Er ist Berichterstatter für die SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollege Ortwin Runde.

Ortwin Runde (SPD): Die Frage richtet sich an den DGB und an die Bundessteuerberaterkammer. Der Abbau von Diskriminierung ist immer eine stachlige Angelegenheit. Wie stachlig, kann man an der Diskussion erkennen insoweit, als über Fernwirkung womöglich eine zeitnahe Lösung erschwert, wenn nicht behindert wird. In dem Zusammenhang die Frage an die beiden Genannten: Wie betrachten Sie diese Verbindung von Beseitigung von Diskriminierung in der Besteuerung mit dem Sozialthema, nämlich Netto-lohnbezogenheit oder Bruttolohnbezogenheit von Sozialleistungen? Ist das geeignet, die

Lösung zu befördern, oder ist das eher geeignet, die Lösung hinauszuzögern? Wie würden Sie das von der Machbarkeit her bewerten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Ortwin Runde für die Fragestellung. Wir beginnen beim Deutschen Gewerkschaftsbund. Bitte, Herr Dr. Tofaute.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wenn man die Antwort aus dem Sichtwinkel des geringer verdienenden Ehepartners suchen sollte, meistens ist es die Ehefrau, dann würde das Anteilsverfahren, möglicherweise aber auch andere Verfahren der Steueraufteilung, sicherlich dazu führen, dass das Einkommen des im Augenblick erheblich weniger verdienenden Partners aufgewertet wird, denn es ist so, dass im Augenblick bei der Steuerklassenkombination III/V derjenige, der die Steuerklasse III hat, also der in der Regel mehr verdient, sämtliche Freibeträge bekommt - ein Grundfreibetrag, die Pauschalen, auch die Freibeträge zur Ermittlung des Kindergeldes und Soli-Zuschlag -, während der weniger verdienende Ehegatte das nicht bekommt. Er hat brutto schon wenig und durch die Besteuerung nach der Steuerklasse V hat er auch netto erheblich weniger. Insofern wäre dieses Anteilsverfahren eine bessere Situation für ihn als die gegenwärtige Situation. Das muss aber auch im umgekehrten Fall für den Besserverdienenden gelten. Denn wenn der nun beispielsweise arbeitslos würde, dann wäre sein Nettoeinkommen entsprechend niedriger. Also da sind schon Probleme, die auch familienintern geklärt werden müssten. Wenn man ihnen von außerhalb helfen könnte, sollte man das tun. Ich fühle mich im Augenblick überfragt bei der Frage, ob man eine Anbindung an das Nettoeinkommen oder Bruttoeinkommen befürworten sollte. Wenn ich eine Antwort in diese Richtung geben sollte, würde ich mich zunächst mit meinen Kollegen kurzschließen, die für Fragen der Sozialpolitik zuständig sind. Ich könnte das im Augenblick nicht ohne Gewissensbisse sagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die ehrliche Antwort. Bundessteuerberaterkammer, Frau Claudia Ende.

Sve Ende (Bundessteuerberaterkammer): Ich denke auch, das ist eine sehr schwere Frage. Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang auf jeden Fall zu begrüßen, dass man versuchen will, eine gerechtere Lohnbesteuerung herzustellen. Es stellt sich allerdings für mich schon grundsätzlich die Frage, dass gerade in den Fällen, in denen die Ehepaare die Lohnsteuerklassen III und V gewählt haben - insoweit muss ich meinem Vorredner Recht geben, es handelt sich dabei um einen Antrag. Wir haben auch bisher schon die Möglichkeit, dass beide Ehepartner nach IV/IV besteuert werden -, ich mir ehrlich gesagt nicht vorstellen kann, dass, wenn auch kein interner Ausgleich stattfindet, dass in diesen Fällen zu einem Anteilsverfahren oder zu einem Durchschnittsverfahren optiert wird. Zudem muss man ganz deutlich sagen, dass die endgültige Steuerbelastung sich erst am Ende des Jahres durch die Veranlagung ergibt. Hier werden noch Korrekturen

durchgeführt. Auch sonst sind wir grundsätzlich der Meinung, dass, wenn eine weitere Wahlmöglichkeit geschaffen werden soll, um den Abbau der Diskriminierung zu fördern, dann auf keinen Fall das Anteilsverfahren. Wie wir schon gehört haben, bietet das große Probleme hinsichtlich des Datenschutzes. Man sollte sich wirklich überlegen, ob man eine Besteuerung nach Durchschnittssteuersätzen einführt. Auch hier gibt es sicherlich Nachteile, die zu bedenken sind. Beispielsweise müsste man vermutlich am Ende des Jahres über eine Pflichtveranlagung nachdenken: Wenn man die Lohnbesteuerung grundsätzlich nur von einem Durchschnittssteuersatz abhängig macht, kann man beispielsweise variable Gehaltsbestandteile im laufenden Jahr nicht berücksichtigen. Hier gibt es dann aber auch die Möglichkeit zu sagen, dass man diese Möglichkeit der Besteuerung nach Durchschnittssteuersätzen vielleicht sogar nur auf die Steuerpflichtigen beschränkt, die auch heute schon pflichtmäßig veranlagt werden müssen. Ich denke, es ist auf jeden Fall ein wichtiges Thema, das man in Angriff nimmt. Aber ich würde auch vorschlagen, dass man zu diesem Zeitpunkt das Anteilsverfahren aus dem Gesetzgebungsverfahren wieder herausnimmt und sich andere Möglichkeiten überlegt, die noch besser dazu beitragen können, die Diskriminierung zu beseitigen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das waren die Antworten auf die Frage unseres Kollegen Ortwin Runde. Der nächste Fragesteller ist aus der Fraktion der CDU/CSU Kollege Olav Gutting, ebenfalls Berichterstatter für die CDU/CSU-Fraktion. Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den Deutschen Steuerberaterverband. Mich würde interessieren, ob beim § 42 AO in seiner heutigen Fassung die Anforderungen für die Praxis genügen, insbesondere, ob der Missbrauch ausreichend damit bekämpft werden kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Kollege Gutting, ich habe ein kleines Problem. Wir sind immer noch beim Themenkomplex 1.

Zwischenbemerkung

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich muss Punkt 1 erst abschließen. Ich habe immer noch den Themenblock 1. Ich muss die Themenblöcke beieinander halten, bis dieser Themenblock ganz ausdiskutiert ist. Kollegen Gutting stellen wir zurück. Dann nehme ich jetzt den Kollegen Jörg-Otto Spiller, den finanzpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollege Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den DGB. Es geht noch einmal um Verfahrensfragen: Ob das Durchschnittssteuersatzverfahren, wie die Steuergewerkschaft es vorschlägt, gegenüber dem vorgeschla-

genen Anteilsverfahren zu einer leichteren oder schwereren Administrierbarkeit führt, insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie viele Veranlagungsfälle entstehen. Diese Frage, welche Auswirkungen gibt es auf Veranlagungsfälle, berührt auch die Frage der vorgesehenen Aufhebung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber, wobei mich auch interessieren würde, ob denn - Stichwort Elektronik - vorhandene Daten in den Personalbuchhaltungen es wirklich so viel Aufwand bedeutet, wenn der Arbeitgeber einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Jörg-Otto Spiller. Zunächst die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, dann der Deutsche Gewerkschaftsbund. Ich beginne wieder mit Ihnen, Herr Thomas Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter Spiller, Sie haben mich einleitend gefragt, ob das Anteilsverfahren oder das Durchschnittsverfahren oder ob etwa beide gleich schwierig zu handhaben sind. Ich möchte vielleicht so antworten: Gegenüber der jetzigen Situation sind beide Verfahren komplizierter. Aber ich würde sie von ihrer Wertigkeit der Kompliziertheit in etwa gleich beurteilen. In beiden Verfahren muss das Finanzamt über den heutigen Zustand hinaus ein Besteuerungsmerkmal feststellen - vielleicht gesondert feststellen, wie wir als Techniker sagen - und beide Merkmale basieren auf dem Vorjahresergebnis. Das Anteilsverfahren bemüht sich darum, die Einkommensanteile beider Ehegatten in ein Verhältnis zu setzen und dieses Verhältnis als Prozentzahl weiterzugeben. Das muss festgestellt werden. Das kann man sicherlich elektronisch machen. Aber da gibt es einmal einen Einspruch gegen das Vorjahresergebnis, dann kann man wieder neu feststellen und, und, und. Das Durchschnittssatzverfahren basiert auch auf Feststellungen des Vorjahres, indem ich den konkreten Durchschnittssteuersatz feststelle. Auch dieser kann sich wieder ändern, weil ein Einspruch das Ergebnis verzerrt hat, weil nachträgliche Einkünfte für das Vorjahr mitgeteilt wurden, und schon haben wir einen anderen Durchschnittssteuersatz. Das ganze Anteilsverfahren und Durchschnittsverfahren lässt sich in der Tat meines Erachtens nur bewerkstelligen, wenn wir dieses ElsterLohn II-Verfahren haben, die elektronische Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern, was die Lohnsteuerabzugsmerkmale anbelangt. Ohne diese Technik ließen sich beide neuen Verfahren nicht durchsetzen. Der Unterschied zwischen beiden Verfahren ist nur der, dass der Arbeitgeber über das Anteilsverfahren aus meiner Sicht mehr erfährt, als er eigentlich erfahren dürfte. Natürlich kann man auch über einen Durchschnittssteuersatz gewisse Rückschlüsse auf das Gesamtfamilieneinkommen ziehen, aber bitte nur gewisse Rückschlüsse. Die Frage des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber muss man vor dem Hintergrund sehen, wenn es zu einer Änderung käme, egal ob Anteilsverfahren oder Durchschnittssatzverfahren, ist die Geschichte mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Wir können heute schon sagen, der Lohnsteuerabzug wird in toto genauso vom tatsächlich 100 Prozent richtigen Ergebnis abweichen, wie es heute schon der Fall ist. D. h., es wird in

irgendeiner Form zu einer nachträglichen Veranlagung kommen müssen. Ob man jetzt vorher den Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber noch einführt oder nicht, ist für mich eher eine zweitrangige Frage. Wenn man das Anteilsverfahren beerdigen sollte und es zunächst beim derzeitigen Verfahren lässt, sollte man auch den Arbeitgeberlohnsteuerjahresausgleich weiterlaufen lassen. Das hat sich bewährt. Der Arbeitgeber lässt am Jahresende noch einmal einen EDV-Durchlauf anhand der Jahrestabelle durch, und dann können erste Erstattungen schon an die Arbeitnehmer ausgereicht werden und möglicherweise eine Befassung mit dem Finanzamt überflüssig machen. Wenn wir aber Unwägbarkeiten durch diese beiden komplizierteren Verfahren haben, die wir alle noch nicht in ihrer Auswirkung kennen, sollte man den Lohnsteuerjahresausgleich vor diesem Hintergrund nicht zwingend zulassen, solange wir nicht wissen, wie weit wir vom tatsächlichen Veranlagungsergebnis weg sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt bitte die Sichtweise des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herr Dr. Tofaute.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Mein Kollege, Herr Eigenthaler, hat eigentlich die Situation zur Bewertung Anteilsverfahren oder Durchschnittsverfahren recht anschaulich geschildert. Ich glaube, er kann das von der administrativen Seite auch besser als ich, der nicht so den Einblick in die Steuerverwaltung hat. Deswegen tendiere ich dahin, mich seinen Ausführungen anzuschließen. Allerdings will ich doch darauf hinweisen, dass bei dem Durchschnittssteuersatzverfahren die Problematik mit dem Datenschutz nicht auftaucht. Das ist eine Sache. Beim Anteilsverfahren ist es so, dass im Laufe des Jahres insgesamt von beiden Partnern mehr Steuern gezahlt werden und dass sie sich das dann durch eine entsprechende Einkommensteuererklärung zurückholen müssten. Ich weiß nicht Herr Eigenthaler, ob das zwingend vorgeschrieben ist. Wenn es nicht der Fall ist, dass es vorgeschrieben wäre, dann würden sie möglicherweise, ohne es zu wissen oder aus anderen Gründen, auf die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern verzichten. Was den Lohnsteuerausgleich durch den Arbeitgeber betrifft, den wir heute haben, würde ich dafür plädieren, dass wir das vorerst weiter behalten. Da unterscheide ich mich von Herrn Eigenthaler. Und zwar glaube ich nicht, dass der Lohnsteuerjahresausgleich, so wie es in der Begründung zu dieser Maßnahme im Gesetzentwurf steht, beim Arbeitgeber zu großen bürokratischen Aufwendungen führt. Man hat heutzutage eine Lohnbuchhaltung elektronisch, und da müsste das eigentlich zu machen sein. Insofern sehe ich dieses Problem nicht so. Ich sehe aber wohl, dass für eine, wenn es nicht eine zu große Masse ist, aber doch immer eine nicht zu übersehene kleinere Gruppe von Menschen dazu kommt, dass Ende des Jahres beim Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber etwas mehr Geld in die Familienkasse kommt. Das korrespondiert dann sehr gut mit dem Umstand, dass gerade zum Jahreswechsel, das wissen wir alle, Versicherungsbeträge, Mitgliedsbeträge und vergleichbare Zahlungen geleistet werden müssen. Die können natürlich, wenn etwas mehr

Geld durch den Lohnsteuerjahresausgleich in der Familienkasse vorhanden ist, besser bewerkstelligt werden. Deswegen sind wir dafür, es bei dem jetzigen Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber zu belassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt frage ich, ob wir noch Fragen zum ersten Themenkomplex, den wir jetzt behandelt haben, haben. Noch eine Frage zu diesem Komplex? Wir sollten das dann abrunden. Bitte.

Dr. Volker Wissing (FDP): Eine kurze Frage, Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten. Ich würde Herrn Prof. Loritz bitten, die datenschutzrechtliche Situation zu beurteilen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Prof. Dr. Loritz, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Loritz: Ich schließe mich im Wesentlichen dem an, was gesagt wurde. Ich halte es datenschutzrechtlich ebenfalls für äußerst problematisch, wenn der Arbeitgeber vom jeweils anderen Ehegatten den genauen Verdienst erfährt. Ich meine, das stünde auch außer Verhältnis zu dem, was man erreicht, so sehr ich ansonsten dieses Verfahren begrüßen würde. Ich hatte einen Vorschlag gemacht, wie ich glaube, dass man es allerdings um den Preis zusätzlicher Belastung der Finanzverwaltung ändern könnte. Man müsste deshalb nicht das ganze Verfahren über Bord werfen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Beantwortung der Frage unseres Kollegen Dr. Volker Wissing. Ich rufe auf den zweiten Themenblock: Maßnahmen zur Vermeidung missbräuchlicher Steuergestaltungen. Also das Stichwort ‚Änderung § 42 Abgabenordnung‘. Die ersten entsprechenden Fragestellungen liegen bei mir schon vor. Ich beginne jetzt mit dem Kollegen Olav Gutting, dem Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich ging vorhin davon aus, dass das angemeldet war. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich vorgeprescht bin. Jetzt aber die Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den Deutschen Steuerberaterverband zum § 42 AO: Genügt diese Vorschrift in ihrer heutigen Fassung den Anforderungen der Praxis? Reicht sie insbesondere aus, um Missbrauch zu bekämpfen oder besteht hier - zumindest dem Grundsatz nach - Nachbesserungsbedarf?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Olav Gutting. Ich beginne wieder bei der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, die heute stark gefordert ist. Herr Thomas Eigenthaler, bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich möchte einmal als Verwaltungspraktiker, als Leiter eines Finanzamtes so anfangen: Wir haben, und ich glaube, jeder, der auf dem Steuerrecht arbeitet, kann die Feststellung unterstützen, vor Ort jede Menge Gestaltungen und wir haben auch Missbrauch von Gestaltungen, wobei ich der guten Ordnung halber sagen muss, es gibt natürlich legale Gestaltungen und Gestaltungen, die auch sein dürfen. In einer freien Rechtsordnung muss es Unternehmen und Bürgern möglich sein, anhand legaler Möglichkeiten ihre Steuerlast zu mildern. Wogegen wir etwas haben, ist Steuerakrobatik, Steuerakrobatentum, Missbrauch zu Lasten des Steuersubstrates und zu Lasten auch der ehrlichen Steuerzahler. Das darf man bei dieser Gelegenheit nicht vergessen. Wir brauchen einen § 42 AO. Wir brauchen ein Schwert, um den Missbrauch zu Lasten der ehrlichen Allgemeinheit abzumildern. Ich habe nun gesucht, wie sich der neue Vorschlag zur bisherigen Regelung verhält, die uns in der Tat oft alleingelassen hat. Sie hat uns alleingelassen, weil wir sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe haben, weil gar von der Rechtsprechung gefordert wurde, eine Missbrauchsabsicht nachzuweisen. Das ist sehr, sehr schwer. Man kann nicht gut in die Köpfe hineinschauen, um eine Missbrauchsabsicht nachzuweisen. Und wir haben vor allem eine starke Beweislast bei der Finanzbehörde. Das sind keine guten Ausgangsvoraussetzungen bei einem ständig komplizierter werdenden Steuerrecht. Selbst wenn das Finanzamt zugeschlagen hat und einen Missbrauchsfall glaubte festgestellt zu haben, wissen wir natürlich nie, wie die Finanzgerichtsbarkeit entscheidet, ob sie uns hält, wie wir sagen, sodass, das muss man einräumen, in der Praxis der 42 AO wirklich nur im Ausnahmefall zum Tragen kommt. Wir würden uns wünschen, er käme häufiger zum Tragen. Beim neuen Vorschlag haben wir allerdings festgestellt, dass dieses Schwert als Waffe gegen Steuerakrobatik noch nicht so scharf ist, wie wir es uns vorgestellt haben. Wir haben es wieder mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun. Wir müssen als Finanzbehörde zunächst einmal vortragen, es handele sich um eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung. Was ist eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung? Das müssen wir, so habe ich es verstanden, vortragen und beweisen. Wir müssen sagen, das ist vom Gesetzgeber nicht so gewollt gewesen, und das widerspricht der Verkehrsanschauung. Schon wieder zwei unbestimmte Faktoren. Das ist unser Job als Finanzbeamte. Jetzt kommt allerdings die Neuerung. Jetzt soll der Steuerzahler sich sozusagen exkulpieren, indem wir ihm den Brocken hingeworfen haben, du hast ungewöhnlich rechtlich gestaltet, du liegst nicht in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung und mit dem Gesetzgeber, exkulpiere dich. Das ist natürlich für uns als Finanzbehörde eine gewisse Vereinfachung - das muss man sagen - gegenüber dem bisherigen Zustand. Aber wir stehen unter dem Vorbehalt der Finanzrechtsprechung. Werden wir dort gestützt? Werden wir dort zeitnah gestützt? Die Dinge kommen erst im Laufe von Jahren zum Tragen bei einer Betriebsprüfung. Dann schließen sich Finanzgerichtsverfahren an, vielleicht bis zum Bundesverfassungsgericht hoch. Das ist für die Wirksamkeit eines Schwertes nicht so gut. Wir haben auch überlegt, welche Vorschläge man machen könnte, um dem Gesetzgeber Handreichungen aus der Praxis zu geben? Es ist

sehr, sehr schwer. Der einzige Vorschlag, der uns eingefallen ist: Ein stückweit wegkommen von den unbestimmten Rechtsbegriffen und vielleicht Fallgruppen normieren, wo es sozusagen leichter ist einzusteigen, wo der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, hier liege eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung vor, sodass nicht eine 22-jährige in zwei Jahren ausgebildete Steuerbeamtin vor Ort sagen muss, das widerspricht dem Gesetzgeber, das widerspricht der Verkehrsanschauung. Im Bundesland Baden-Württemberg, aus dem ich komme, wird die Verkehrsanschauung möglicherweise so gesehen und in Schleswig-Holstein anders. Das sind die Schwierigkeiten der Praxis. Von daher begrüßen wir, dass darüber nachgedacht wird. Es muss darüber nachgedacht werden, wie Steuerakrobatik eingedämmt werden kann. Aber wir befürchten, dass das Instrumentarium mit dem Vorschlag nur bedingt geeignet ist. Es ist ein bisschen mehr als vorher, aber es noch nicht so viel, und wir wissen nicht, wie die Rechtsprechung darauf reagieren wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Eigenthaler. Jetzt Herr Roland Franke für den Deutschen Steuerberaterverband.

Sv Franke (Deutscher Steuerberaterverband): Herr Eigenthaler sagte eben, wir brauchen einen § 42 AO. Das ist sicher richtig. Wir haben aber auch einen, und der jetzige § 42 AO hat den großen Vorteil, dass sich im Laufe seiner Anwendung über Jahrzehnte hinweg die dort verwendeten nicht ganz so klaren Begriffe doch schon dank der Rechtsprechung sehr gut präzisiert haben. Das Problem ist, dass mit einer Generalnorm Missbräuche bekämpft werden sollen, die sich immer auf irgendwelche Einzelsteuergesetze beziehen. Wenn hier gesagt worden ist, dass man möglicherweise über Fallgruppen nachdenken sollte, die man in den §42 AO hineinbringen könnte, dann denke ich, dass der bessere Weg wäre, diese Spezialvorschriften in den Einzelsteuergesetzen unterzubringen und auf jeden Fall den § 42 AO, der diese Zielgenauigkeit keinesfalls leisten kann, unangetastet zu lassen, anstatt ihn zu verschlimmbessern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Franke. Das waren die Antworten auf die Fragestellung unseres Kollegen Olav Gutting. Jetzt, die Fragestellung kommt aus der SPD-Fraktion, die Stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses, Gabriele Frechen, hat das Wort.

Gabriele Frechen (SPD): Meine Frage geht an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter und an Herrn Jürgen Brandt. Es wird von vielen Kritikern in den Stellungnahmen gesagt, dass es durch die Neugestaltung zu einer völligen Beweislastumkehr käme und zu einem Generalverdacht. Also alles ist missbräuchlich, es sei denn, es wird bewiesen, dass es nicht missbräuchlich ist. Es ist klar, das ist damit auch nicht gemeint. Ich deute es auch nicht so aus dem Gesetzentwurf, aber in den Stellungnahmen habe ich das so gelesen. Deshalb hätte ich gerne eine Stellungnahme von Ihnen dazu: Ist die Beweislastumkehr

wirklich so etwas gänzlich Neues beim §42 AO? Was macht die Definition ‚ungewöhnlich‘ und ‚unangemessen‘ so schwierig?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Gabriele Frechen. Wir beginnen beim Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Herr Reinold Borgdorf, Sie haben das Wort.

Sv Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Es ist zuzugeben, dass die Schaffung eines neuen § 42 AO, der dazu noch trägt, irgendwo die Quadratur des Kreises bedeutet, weil die Schaffung des gewünschten scharfen Schwertes der Finanzverwaltung auf der einen Seite natürlich die Gefahr in sich birgt, dass dieses scharfe Schwert die Privatautonomie und die Freiheit wirtschaftlichen Handelns nachdrücklich beeinträchtigt. Die jetzt vorliegende Fassung bringt nach Ansicht des Bundes der Finanzrichterinnen und Finanzrichter nicht so gravierende Änderungen, wie es vielleicht den Anschein hat. Wenn wir in der Vergangenheit schon einmal so weit gekommen waren, dass es um die Frage der außergewöhnlichen Gestaltung bzw. des Vorliegens außersteuerlicher Gründe ging, war nach der Rechtsprechung in diesem Moment der Steuerpflichtige schon nachweis- und gesteigert mitwirkungspflichtig, diesen Umstand darzulegen. Von daher sehen wir hier nicht das ganz große Problem. Es ist auch so, dass nach dem momentanen Entwurf die Beweislastentscheidung erst dann ergeht, wenn alle Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung ausgeschöpft sind. Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Gerichte werden alle zusammengetragenen Indizien und Sachverhaltsmerkmale zu würdigen haben, und erst dann, wenn dies geschehen ist und dann das Ergebnis offen ist, kommt es überhaupt erst zu einer Beweislastentscheidung. So viel vielleicht dazu. Ist die Frage damit beantwortet? Die Frage der ungewöhnlichen und unangemessenen Gestaltung. Da ist es sehr schwierig. In der Begründung wird auf den Willen des Gesetzgebers abgestellt. In diesem Hohen Hause muss ich vorsichtig sein zu artikulieren, dass es manchmal etwas schwierig ist, den Willen des Gesetzgebers festzustellen. Aber ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir handeln nur stellvertretend für das Volk.

Heiterkeit

Sv Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): ...wir haben uns einfach einmal gesagt, so lange die Steuergesetze diesen Grad an Kompliziertheit haben, wird es im Grunde kaum möglich sein, diesen Willen wirklich festzustellen, auch angesichts der Kompliziertheit des Zustandekommens. Wir werden zu einem wirklich greifbaren § 42 AO im Grunde mit dem existierenden komplizierten steuerrechtlichen Normen nicht kommen, sondern das Problem wird sich letztlich nur dadurch entschärfen, wenn wir zu einem einfacheren Steuerrecht zurückkehren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt Herr Jürgen Brand, Richter am Bundesfinanzhof, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, ich gebe Ihnen das Wort.

Sv Brandt (Richter am Bundesfinanzhof/Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages): § 42 AO ist immer sozusagen die gewünschte Allzweckwaffe. Herr Eigenthaler hat es angesprochen. Zunächst einmal muss man sagen, es ist schon sinnvoll, dass es die Vorschrift gibt. Juristen haben in der Vergangenheit immer wieder vorgetragen, man brauche sie gar nicht. Denn wenn etwa eine Vorschrift zu einem völlig ungewünschten, also sprich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten, Ergebnis führen würde, kann man die Vorschrift durch einschränkende Auslegung schon in die richtige Spur bringen. Dieser Begriff der teleologischen Reduktion, lateinisch geprägt, ist da das Stichwort. Nur muss man sagen, für den normalen Bürger, den Steuerpflichtigen, ist es wichtig, dass es diese Vorschrift als Signal für diesen methodischen Weg gibt. Nicht alles, was im Gesetz wortwörtlich steht, ist auch eins zu eins umzusetzen. Wenn man diese Regelungen und Möglichkeiten missbraucht zu Zwecken, die der Gesetzgeber ersichtlich nicht verwirklicht sehen wollte, dann kann das nicht gelten, was im Gesetz steht. Das ist vom Ansatz her wirklich wichtig und wird auch in der Praxis so gehandhabt. Die Frage ist jetzt, ob man generell eine sichere Handhabbarkeit der Vorschrift durch sehr starken Einbau von bestimmten Rechtsbegriffen herstellen kann, was Herr Eigenthaler auch angesprochen hat. Nicht dieses Unbestimmte, was so ein bisschen belastet. Es gibt ja die polizeiliche Generalklausel, die sicher viele im Hause kennen. Ein Muster an Unbestimmtheit. 1882 schon vom Preußischen OVG als Formel in der Rechtsprechung entwickelt. Da heißt es: „Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Behörde die geeigneten Maßnahmen treffen.“ So ein Beispiel im Steuerrecht - da würde ein Aufstand ausbrechen. Diese Vorschrift gilt als rechtstaatlich völlig unproblematisch und prägt das Polizei- und Ordnungsrecht bis heute. Der Gesetzgeber wählt diese unbestimmten Rechtsbegriffe, weil er nicht von vornherein immer abschätzen kann, in welchen Bereichen Fragen auftauchen. Auch heute erleben Sie laufend neue Gestaltungen: Finanzinnovation, neue Beteiligungsformen. Das kann der Gesetzgeber gar nicht voraussehen, und er muss deshalb unbestimmte Rechtsbegriffe in die Normen einbauen, um nachher der Rechtsprechung die Möglichkeit zu geben, nachzujustieren, um dann den Willen des Gesetzgebers letztlich zur Entfaltung zu bringen. Das machen die Gerichte eigentlich auch. Ich bin seit 25 Jahren Richter und seit etlichen Jahren auch am Bundesfinanzhof. Natürlich gehen die Gerichte unterschiedlich mit der Vorschrift um und sehen oft keinen Handlungsbedarf. Das ist aber wie immer: Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand - Christen sagen, das ist nicht die schlechteste Hand. Aber gleichwohl ist das nicht immer vorhersehbar, was herauskommt. Man muss nur sehen, auch hier spielt die Frage der Beweislast, die Sie angesprochen haben, gar nicht die erste, entscheidende Rolle. Erst einmal muss ich fragen: Ist da ein Missbrauch? Da hat die Rechtsprechung schon Handreichung geboten, auch für Sie, Herr Eigenthaler, dass man

immer prüft, gibt es denn einen typischen Sachverhalt? Wenn ich etwa einen Mietvertrag abschlieÙe und überlasse Wohnraum gegen Entgelt, dann ist das typische Element dafür ein Mietvertrag. Dann sagt die Rechtsprechung, wenn ich dieses typische, vom bürgerlichen Recht bereitgestellte Instrument wähle, dann ist das eine typische Gestaltung. Dann stellt sich die Frage des Missbrauchs nicht. Auch der Gesetzentwurf geht im Grunde genommen davon aus, dass er sagt, bei atypischen Gestaltungen, so kommt es auch in der Gesetzesbegründung, da stellt sich die Frage des Missbrauchs. Wenn ich dann zu einer Gestaltung komme, die es bisher noch nicht gegeben hat, da gibt es also vielleicht nichts, was vorgedacht ist, dann stellt sich die Frage bei einer etwas ungewöhnlichen Ausrichtung: Wer muss im Zweifel nachweisen, dass es dafür außersteuerliche Gründe gibt? Das hat die Rechtsprechung bisher auch schon so gehandhabt. Wenn es im Zweifel bei einer atypischen Gestaltung keine außersteuerlichen Gründe gibt und der Kläger sie auch nicht nachweisen kann, dann bleibt er auf dieser Feststellungslast sitzen und verliert den Prozess. Da ist im Grunde genommen eine Novität durch die Neuregelung nicht da. Umgekehrt meine ich, die Fassung verschlechtert eigentlich die Situation für die Finanzverwaltung. Wenn Begriff wie ‚ungewöhnlich‘ verwendet werden, ist die Frage, was ‚gewöhnlich‘ bei einem völlig neu auftauchenden Sachverhalt sein kann? Da gibt es nichts Gewöhnliches, da gibt es keine Praxis. Das festzustellen, ist dann sehr schwierig. Da gibt es auch keine Verkehrsauffassung, auf die man rekurrieren kann. Abgesehen davon muss man sehen, bei bestimmten Steuermodellen, die auch wirtschaftlich ertragreich sind, gibt es eine Verkehrsauffassung nur von den beteiligten Kreisen, die solche Modelle anbieten. Da können Sie schon Monate oder Jahre vorher die Tagungsprogramme aller renommierten Kongresse nachlesen. Da finden Sie Aufsätze, die nur gegen die Finanzverwaltung sprechen. Da wird es also schwer, dieses Instrument zu instrumentalisieren für die Missbrauchsbekämpfung. Ich meine, man fährt eigentlich mit der bisherigen Rechtsprechung gut, dass man sagt, Missbrauch ist dann, wenn ich eine atypische Gestaltung wähle - das können Sie überall nachlesen, ständige Rechtsprechung - und wenn es für diese atypische Gestaltung keine akzeptablen außersteuerlichen Gründe gibt. Im Zweifel liegt die Feststellungs- und Beweislast beim Steuerpflichtigen. Das ist so. Sie haben zu Recht in manchen Bereichen gesagt, also bei Spezialproblemen ist dieser allgemeine Rahmen etwas ungünstig oder es gibt Rechtsprechung des einen oder anderen Senats, die etwas aus der Sicht der Finanzverwaltung befremdlich anmutet, manchmal vielleicht auch zu Recht, dann darf man im Einzelfall auch reagieren. Sie haben zur Rechtsprechung des ersten Senats - aus meiner Sicht berechtigt - durchaus auch einmal Einzelgesetze gemacht, indem Sie bestimmte Gestaltungen für nicht rechtskonform ins Gesetz gestellt haben. Das ist auch akzeptabel. Der Gesetzgeber muss reagieren können. Dann haben Sie das Problem der Konkurrenz, die Sie auch im Gesetzentwurf aufgreifen. Das halte ich durchaus für möglich, dass man so eine Kollisionsnorm aufnimmt, wie sie vorgeschlagen wird. Das also zu dem Thema und zur Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Brandt, für Ihre Einschätzung. Das waren die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Gabriele Frechen. Nun zur FDP-Fraktion. Der Obmann der Fraktion, Dr. Volker Wissing, hat das Wort. Bitte schön, Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Meine Frage richtet sich an den BDI und an Herrn Prof. Dr. Loritz. Die Formulierung in § 42 Abgabenordnung stellt zum einen die Frage der Praktikabilität - Wie können Unternehmen damit umgehen? Zum anderen stellt sich die Frage der Auswirkungen auf den Standort Deutschland. Ich möchte beide Sachverständige bitten, zu diesem Komplex Stellung zu nehmen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dr. Volker Wissing. Wir beginnen beim Bundesverband der Deutschen Industrie. Herr Berthold Welling, ich gebe Ihnen das Wort.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Die Formulierung ist neu und so gewählt, dass sie sehr unklar ist. Das ist aus den Antworten zuvor schon hervorgegangen. Es ist insbesondere bemerkenswert, dass dem Steuerrecht grundsätzlich eine Steuerwirkung innewohnt oder zumindest unterstellt wird. Wenn es eine Lenkungswirkung gibt, die wohl positiv als auch nachteilig werden kann, dann bedeutet das auch, dass der Steuerpflichtige darauf reagiert und diese Lenkung annimmt. Komischerweise ist dann auf einmal die Lenkungswirkung, wenn sie bestimmte Folgewirkungen hat, dann nicht mehr erwünscht und wird auf einmal auf ein ganz anderes Tableau oder auf eine ganz andere Bühne gehoben, die dann auf einmal als verwerflich angesehen wird. Das gipfelt darin, dass Sie faktisch die Möglichkeit haben, über eine Generalklausel alle Dinge aufzufangen, die Sie ansonsten für rechtsmissbräuchlich halten, die allerdings eigentlich nichts anderes sind als ein Schluss, eine Folgerung der Rechtsmissbräuchlichkeit. Die Auswirkungen auf den Standort haben wir in der Stellungnahme auch dargestellt. Sie sind natürlich negativ insofern, weil wir keine Rechtsklarheit haben, insbesondere weil der neue Vorschlag nicht auf die bisherigen, gebräuchlichen Formulierungen abstellt, sondern Neuformulierung mit hineinbringt durch dieses Wörtchen ‚ungewöhnlich‘. Was ist ungewöhnlich? Es wurde vorab schon ausgeführt, dass ungewöhnliche Gestaltungen im Prinzip schwierig sind, weil es teilweise Bereiche gibt, in denen es überhaupt keine Gewöhnlichkeit gibt. Also das vielleicht in der gebotenen Kürze zur Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Welling, für den Bundesverband der Deutschen Industrie. Wir gehen jetzt wieder zum Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Karl-Georg Loritz. Bitte schön, Herr Prof. Loritz.

Sv Prof. Dr. Loritz: Bezüglich der Frage der Praktikabilität muss man natürlich unterscheiden. Es mag, wie einer meiner Vorredner sagte, zunächst einmal für das eine oder andere Finanzamt, das vielleicht auch im Einzelnen die 20-jährige Sachbearbeiterin oder den 20-jährigen Sachbearbeiter an eine schwierige Gestaltung heranlässt, einfacher sein, wenn künftig mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet wird. Ich halte, um die Antwort vorwegzunehmen, bevor ich noch einige Sätze sage, die Regelung insgesamt, aber deswegen für unpraktikabel, weil zunächst einmal die Steuerpflichtigen nicht mehr wissen, was sie noch machen dürfen. Es muss sich nicht auf spezifische Gestaltungen beziehen, sondern - ich habe es in meiner Stellungnahme angesprochen - es können ganz normale Dinge sein. Wir waren vor wenigen Monaten in diesem Hohen Hause und haben über die Unternehmensteuerreform und über die Kapitalertragsteuer diskutiert. Wenn wir uns vorstellen, dass künftig allein die Frage, ob man eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft wählt, ob man Ausschüttungsberechtigte den Genuss der Kapitalertragsteuer bringt oder sie mit dem normalen Steuersatz versteuern müssen, nach dieser Formulierung jedenfalls, nach dem Wortlaut zumindest fraglich wäre, ob es sich nicht auch um eine Gestaltung handelt. Da mag man mir dann beantworten: Ist diese Gestaltung vielleicht sogar ungewöhnlich, obwohl der Gesetzgeber gezielt ein Verfahren eingeführt hat, bei dem man sagt, die Familienunternehmen bekommen in dieser Weise die Gestaltung nicht. Das alles werden wir dann vor den Finanzämtern in den Einspruchsverfahren und vor den Finanzgerichten austragen. Wir brauchen das Ganze auch nicht. Einzelne Senate des Bundesfinanzhofs sind mit der Umkehrung der Feststellungslast so weit gegangen, dass ich sie auch in mehreren literarischen Abhandlungen schlichtweg als verfassungswidrig bezeichnet habe. Es waren nur einzelne Senate. Also das Finanzamt ist nicht in einer Stellung, dass es überhaupt nicht mit § 42 AO zurechtkommen könnte. Es kommt in der Praxis, soweit mir das bekannt ist, sehr gut zurecht, wenn man es denn richtig macht. Allerdings kann der Gesetzgeber keine Regelung schaffen, die nun der hier angesprochenen 20-jährigen Finanzbeamtin oder dem 20-jährigen Finanzbeamten, der das Steuerrecht nicht beherrscht, eine scharfe Waffe gegen ein Heer qualifizierter Berater in die Hand gibt. Davon sollte man sich lösen. Wegen der zahlreichen Regelungen halte ich die Vorschrift für unpraktikabel. Ich darf erinnern, dass erst vor zehn Tagen, am 1. Oktober, eine neuerliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist. Darin heißt es wörtlich: „Zu fordern ist, dass sich unbestimmte Rechtsbegriffe durch eine Auslegung der betreffenden Normen nach den Regeln der juristischen Methodik hinreichend konkretisieren lassen und verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind.“ Nachdem, was wir bisher gehört haben, wird man schwerlich sagen, § 42 AO hält sich in der Neufassung an diese Rechtsprechung. Eine klare Aussage kann man zum Standort treffen. Der Gesetzgeber hat erreicht, dass eine Unternehmensteuerreform kommt und dass der Standort nach meinem Dafürhalten durchaus beträchtlich gestärkt wird. Kommt nun eine Regelung, wo man befürchten muss, dass man vor allem internationale Gestaltungen, die

nicht einmal steuerlich motiviert sind, möglicherweise anhand des §42 AO neuer Fassung messen lassen kann, dann wird man in gewissen Fällen schlichtweg aus diesem Grund von Seiten der Beraterschaft einem Mandanten sagen müssen, er möge bitte das eine oder andere idealerweise in Deutschland nicht machen. Wenn wir sehen, was man wirklich im Verhältnis zu dem, was bisher § 42 AO bedeutet - das ist kein stumpfes Schwert, wenn man ihn richtig anzuwenden vermag von Seiten der Finanzverwaltungen, und eine ganze Reihe von Finanzbehörden und -beamten können dies -, wenn dies also so ist, dann sollte man tunlichst von der Änderung die Finger weglassen. Jedenfalls ist sie mir, so wie die Vorschrift jetzt ist, mit den vielen Begriffen zu unausgegoren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Dr. Loritz. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Dr. Volker Wissing. Jetzt aus der Fraktion DIE LINKE. die Berichterstatterin Frau Kollegin Dr. Barbara Höll. Bitte schön, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Es ist nun schon Einiges zu dem Thema §42 AO gesagt worden. Ich möchte aber doch noch nachfragen, und zwar an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und das Bundeszentralamt für Steuern...

Vorsitzender Eduard Oswald: Letzteres, darf ich gleich sagen, konnte sich nicht mehr vorstellen, dass sie noch eine Frage von Ihnen bekommen. Sie sind deshalb schon frühzeitig gegangen. Also die sind nicht mehr da, das Bundeszentralamt für Steuern. Sie dürfen sich eine neue Zielgruppe aussuchen, Frau Kollegin.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Dann formuliere ich erst einmal die Frage. Vielleicht möchte dann noch jemand von sich aus antworten. Es wurde schon auf die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes verwiesen. Prinzipiell ist das Anliegen zu unterstützen, dass missbräuchliche Steuergestaltungen eingeschränkt werden sollen. Das ist überhaupt keine Frage. Mich interessiert aber insbesondere die Praktikabilität auch vor dem Hintergrund - das hat bisher noch nicht so die Rolle gespielt - der zunehmenden internationalen Verflechtung und dem Aspekt - auch der noch einmal jetzt so schön von Herrn Brandt formulierten Hand Gottes -, inwieweit über die Ausbildung der Finanzbeamten nachgedacht wird, von dem Bedarf, der einfach da ist, der Schulung der Finanzbehörden, um sich dann tatsächlich soweit mit auseinandersetzen zu können, dass auch wo noch keine Praxis da sein kann, da die Modelle, die dann entstehen werden, der Gesetzgeber noch nicht kennt, wie das in der Praxis tatsächlich von den Finanzbehörden eigentlich gehandelt werden kann. Das ist für mich schon ein Problem. Jetzt würde ich dazu speziell die Steuer-Gewerkschaft gerne hören, und wenn von den anderen Sachverständigen jemand sagt, dass er auch noch etwas dazu sagen möchte, machen wir es doch so herum.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Die Fraktion DIE LINKE. bringt ungewöhnliche Methoden ins politische Spiel. Aber fangen wir einmal an. Herr Thomas Eigenthaler. Sie sind gefordert.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Jetzt bin ich ein bisschen schuld- bewusst, weil ich die 20-jährige Steuerbeamtin hier eingeführt habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie haben mit 22 begonnen. Ich lege großen Wert darauf. Dann ist sie immer jünger geworden. Ich bin gespannt, wann wir bei 17, 18 dann angekommen sind. Aber Sie haben das Wort, Herr Eigenthaler.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Wir können es auf die Aus- und Weiterbildung erweitern. Da sind dann alle drin.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Es war die gut ausgebildete 22-jährige Beamtin. Mein Vorredner hat ihr zu Unrecht, Herr Sachverständiger, vorgehalten, sie würde sich im Steuerrecht nicht gut auskennen. Das ist gerade der Punkt, dass sie sich gut auskennt und diesen Missbrauch glaubte zu erkennen. Nur fehlt ihr sozusagen das Schwert aus Sicht der Praxis. Das war doch der Punkt. Es ging darum, ob diese 22-jährige, auf die wir uns jetzt nun verständigt haben, sich mit dem gesetzgeberischen Willen und mit der Verkehrsauffassung auseinandersetzen kann, wenn sie jeden Tag bis zu 10, 20 Steuerfälle im Finanzamt machen muss. Das ist der Punkt. Einen solchen Fall mit §42 AO erfordert Spezialbehandlung. Das erfordert Zeit und, und, und. Das kann man nicht so über das Knie brechen. Wenn wir dann nicht wissen, wie die Rechtsprechung antwortet, ist es einfach kein scharfes Schwert. Man kann § 42 AO, Frau Abgeordnete, nicht speziell ausbilden. Das kann man nicht. Man muss an den Fallgruppen 'dranbleiben. Ich rege nach wie vor an, an den Fallgruppen weiterzumachen, weil man die Dinge differenzieren kann. Wir haben z. B. Gestaltungen sofort im Anschluss an gesetzgeberische Neumaßnahmen, dass sozusagen in Gesetzlücken hinein gestaltet wird. Ein großer Bereich, den man schon einmal separieren könnte. Wir haben Fälle, wo die tatsächliche Durchführung nicht stimmt. Man vereinbart zivilrechtlich etwas, aber die tatsächliche Durchführung stimmt nicht. Ein weiteres Feld, wo man vielleicht terminologisch etwas näher an den Speck herangehen könnte, indem man z. B. eine allgemeine Fremdvergleichsnorm kodifizieren würde. Nicht einmal im AStG und dann einmal hier und einmal da, sondern im § 42 AO in einer Fallgruppe. Wir haben natürlich den großen Bereich, das klang vorher an, der Rechtsformenwahl, wo die Rechtsordnung verschiedene Rechtsformen bereitstellt und man sehr schwer sagen kann, das ist nun ungewöhnlich oder nicht. Aber da wird gestaltet, um die Steuerlast zu mindern. Da kollidiert sozusagen das Zivilrecht, das Gesellschaftsrecht mit dem Steuerrecht. Ich denke, Frau Abgeordnete, es ist weniger eine Frage der Ausbildung. Es ist eine Frage der Zeit. Es sind schwierige Fälle. Ein Mediziner würde sagen, der Fall muss auf die Intensivstation. Der kann

nicht in der Ambulanz bearbeitet werden. Das erfordert einfach einen gewissen Ressourceneinsatz. Das ist klar, Frau Abgeordnete, je internationaler die Dinge werden, umso schwieriger sind sie. Man kann schlecht über die Grenzen in die Steuerakten hineinschauen. Da mag es Amtshilferichtlinien geben. Da mag es Zusammenarbeit geben. Aber die Dinge sind schwierig, und je globalisierter die Welt wird, umso schwieriger sind sie.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war schon ein Satz, der von uns Parlamentariern nahezu in jeder Debatte mit verwendet wird. Frau Dr. Höll, wenn Sie einverstanden sind, hat sich Herr Dieter Steinhauß, Richter am Bundesfinanzhof, dann bereiterklärt, als Zweiter auf Ihre Frage zu antworten. Bitte schön, Herr Steinhauß.

Sv Steinhauß (Richter am Bundesfinanzhof): Vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Ich denke, wir sollten zu allererst noch einmal, bevor wir das scharfe Schwert fordern, einen Blick auf die Verfassung werfen. Die Verfassung schreibt vor, dass bei intensiven Eingriffen, und Steuereingriffe sind intensiv, Gesetze vorhanden sein müssen, die mit der Verfassung vereinbar sind. Klar, bestimmt, Herr Prof. Loritz hat es genannt. Es ist zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, besondere Steuertatbestände zu schaffen, die so angelegt sind, dass sie möglichst Gestaltungen vermeiden. Das ist schwierig. Ich weiß. Das ist sicherlich schwierig. Aber wir haben viele Steuerreformvorschläge auf dem Tisch gehabt, die unter Umständen Gestaltungen hätten vermeiden können. Zweitens: Ich meine, dass die Steuerverwaltung verpflichtet ist, den steuerbegründenden Tatbestand zunächst darzulegen und zu beweisen. Wir sollten nicht dazu kommen, dass wir den Regeltatbestand, dass nämlich steuerbegründende Tatbestände durch die Steuerverwaltung zu verifizieren sind, praktisch umkehren, indem wir den Ausnahmetatbestand als Auffangtatbestand ausgestalten und immer, wenn wir nichts im Steuertatbestand, im besonderen Schuldrecht finden, auf die Ausnahmevorschrift ausweichen. Drittens: Ich halte die jetzige Vorschrift im Entwurf deshalb für ungeeignet, weil sie rein statisch konzipiert ist. Sie ist nicht dynamisch angelegt. Die Rechtsprechung zum § 42 AO trägt aber der jeweiligen aktuellen Situation Rechnung: Wenn sich bestimmte Verkehrsanschauungen ändern, wenn sich bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen ändern, dann kann die Rechtsprechung im Rahmen eines Indizienbeweises bei der Anwendung des § 42 AO sachgerecht reagieren. Nach der jetzigen Regelung sind sie auf einen historischen Gesetzgeber fixiert, den sie im Zweifel gar nicht verifizieren können. Viertens: Herr Eigenthaler, ich meine, so, wie man Rechtsbehelfstellen geschaffen hat, muss es auch in der Finanzverwaltung durchaus möglich sein, für komplizierte und schwierige Fälle nicht die 22-jährige, gut ausgebildete Beamtin oder den Beamten einzusetzen, sondern eine zentrale Stelle einzusetzen, die fachkundig ist und unter Einsatz vielleicht eines Konzernbetriebsprüfers oder eines fachlich besonders erfahrenen Kollegen. Ich denke nicht, dass wir den umgekehrten Weg gehen und sagen sollten, wir machen der Steuerverwaltung die Arbeit besonders leicht und drehen im Grunde genommen für den steuerbegründenden Tatbestand die Darlegungs- und Beweislast um.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken, Herr Steinhauß. Das waren die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Dr. Barbara Höll. Jetzt die Fragestellung aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fragen stellt Frau Kollegin Christine Scheel. Sie ist mittlerweile Stellvertretende Vorsitzende der Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es ist eine sehr schwierige Situation. Auf der einen Seite wird gesagt, dass mit dem ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Zuerst bitte, an wen die Frage kommt und dann die längeren Ausführungen.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das kann ich machen. Ich hätte gerne die Frage an Herrn Brandt und an die Bundessteuerberaterkammer gerichtet. Was jetzt gesagt wurde, ist sehr ambivalent. Auf der einen Seite wird gesagt, das mit den unbestimmten Rechtsbegriffen ist gar nicht so schlecht. Gleichzeitig muss Rechtssicherheit geboten werden und man möchte auch, dass es keine unerwünschten Wirkungen gibt. Das alles in einer Gemengelage, die sich mir irgendwie nicht so schlüssig erschließt, weil gewisse Widersprüche auftauchen. Deswegen würde ich ganz gern von Ihnen wissen, wie man das denn lösen könnte, dass diese Rückwirkungen nicht passieren. Ausgangsbasis dieser gesamten Überlegungen und Steuergestaltungen ist doch die, dass die gesamte Community, wie wir hier sitzen, immer wieder verärgert darüber war, wenn es zu Rückwirkungen gekommen ist, wo die Anleger und diejenigen, die die Fonds aufgelegt haben oder bestimmte Produkte angeboten haben, sich am Jahresende tierisch geärgert haben, wenn die Bundesfinanzverwaltung gesagt hat, so jetzt machen wir rückwirkend das Ding wieder zu. Das war doch der Ausgangspunkt. Deswegen würde mich schon interessieren: Wenn die AO nicht gescheit wirkt und wenn gesagt wird, dann machen wir es halt mit Spezialvorschriften in Einzelgesetzen, wie es funktionieren soll, dass man überhaupt noch einen Überblick als Finanzverwaltung hat, aber auch als Fondsanbieter sich zu orientieren. Es muss auch eine gewisse Transparenz geben, um überhaupt zu wissen, wie ich mich in diesem ganzen Bereich rechtssicher aufstellen und bewegen kann - für alle Beteiligten. Deswegen die Frage, wie es denn sein könnte? Anschließend noch die Überlegung: Es gibt in den USA, in Kanada, in UK und in Australien Meldepflichten für Steuergestaltungen. Wie schätzen Sie denn die ein?

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Fragestellungen sind angekommen. Wenn ich das richtig verstanden habe, geht es einmal an die Bundessteuerberaterkammer und dann, Herr Jürgen Brandt, sind Sie gebeten. Also die Bundessteuerberaterkammer, Frau Claudia Ende.

Sve Ende (Bundessteuerberaterkammer): Man kann zum einen sagen, wir haben auch schon heute spezielle Missbrauchsabwehrvorschriften im Gesetz. Zum anderen sollte man bei einer Änderung des §42 AO auf jeden Fall auf die schon heute zu der Norm vorhandene Rechtsprechung zurückgreifen. Wir sind auch der Ansicht, dass die Norm präzisiert werden muss. Man sollte aber möglichst vermeiden, neue unbestimmte Rechtsbegriffe einzuführen. Deswegen sind wir der Ansicht, man sollte sich die bisherige Rechtsprechung zunutze machen und einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie bisher von den folgenden Tatbestandsmerkmalen abhängig machen: Eben eine unangemessene Gestaltung, die der Steuerminderung dienen soll. Eine unangemessene Gestaltung könnte angenommen werden, wenn eine solche nach der Verkehrsauffassung zur Erreichung des angestrebten Ziels bspw. wie vorhin schon vorgeschlagen worden ist, atypisch ist. Der Nachweis dieser Steuerumgehung sollte aber grundsätzlich weiterhin von der Finanzbehörde zu führen sein. Der Steuerpflichtige sollte nach wie vor nur das Recht haben, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht beachtliche Gründe substantiiert darzulegen. Tut er das nicht, hat er auch die negativen Folgen zu tragen. Wir möchten ausdrücklich appellieren, von dem Begriff der ‚Ungewöhnlichkeit‘ abzusehen. Ungewöhnlich ist nicht unangemessen - das ist nicht das Gleiche. Ungewöhnlich ist, was bestehender Übung und bestehenden Gewohnheiten nicht entspricht oder wie vorhin auch schon angesprochen worden ist, sogar das unter Umständen, ohne dass sich zuvor eine bestimmte Übung herausgebildet hat. Ich möchte nur als Beispiel die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes von 1922 anbringen, der als ungewöhnlich die Rechtsform der GmbH & Co. KG angesehen hat. Das würde dazu führen, dass der Steuerberater oder die Steuerpflichtigen nicht mehr in der Lage wären, fortschrittliche rechtliche Wege zu beschreiten. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind auf jeden Fall wichtig, um auch flexibel reagieren zu können. Aber wir sind der Auffassung, dass man auf die bestehende Rechtsprechung zurückgreifen sollte, denn nur so kann Rechtssicherheit bestehen bleiben und wir kommen nicht in die Lage, dass innerhalb der nächsten 10, 20 Jahre die neuen unbestimmten Rechtsbegriffe erst einmal mit Leben gefüllt werden müssen. Ich möchte auch noch ganz kurz auf die Änderung des §42 Abs. 2 AO eingehen, wonach die allgemeine Missbrauchsabwehrvorschrift auch dann eingreifen soll, wenn daneben auch eine speziellere schon eingreift. Auch das sehen wir durchaus sehr kritisch, denn es kann in der Praxis problematisch werden. Zum einen kann man sich fragen, was passiert, wenn die spezialgesetzliche Missbrauchsabwehrvorschrift eingreift, nur nicht alle Tatbestandsmerkmale vorliegen? Dann greift der §42 AO, also die allgemeinere Missbrauchsabwehrregelung ein. D. h. eigentlich, dass die spezialgesetzliche Regelung ins Leere laufen würde. Oder man kann sich fragen, wenn die spezialgesetzliche Missbrauchsabwehrregelung eingreift, ob dann auch noch zusätzlich §42 AO eingreifen soll. All das ist unklar und deswegen raten wir von dieser Erweiterung dringend ab. Zu der von ihnen angesprochenen Anzeigepflicht von Steuerumgestaltungen möchte ich kurz sagen: Sie haben Recht. Das gibt es in anderen Steuerrechtsordnungen, aber wir denken, das ist nicht ohne weiteres auf die deutsche Steuerrechtsordnung übertragbar. Wir sehen diese Anzeigepflicht sehr, sehr kritisch und wir sind auch

der Ansicht, dass eine solche in Deutschland gar nicht aufgrund der vielen spezialgesetzlichen Missbrauchsregelungen notwendig ist und auch aufgrund der zeitnahen Betriebsprüfung, die wir in Deutschland haben. Wir möchten von der Einführung einer solchen Anzeigepflicht dringend abraten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Frau Claudia Ende. Jetzt bitten wir Herrn Jürgen Brandt, den Präsidenten des Deutschen Finanzgerichtstages. Bitte schön, Herr Jürgen Brandt.

Sv Brandt (Richter am Bundesfinanzhof/Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages): Ich verstehe schon, Frau Scheel, dass hier das Bedürfnis nach Rechtssicherheit artikuliert wird. Vielleicht muss man sich einfach noch einmal den Gang des Steuerverfahrens vor Augen halten. Grundsätzlich muss der Gesetzgeber sagen, was zu versteuern ist, was ggf. an Aufwand abzuziehen ist. Das ist der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung. Wenn sich der Steuerpflichtige mit seinem Berater über dieses Steuerrecht beugt und stellt fest, dies und jenes ist jetzt steuerbar bzw. nichtsteuerbar, und er zieht seine Schlüsse für die Gestaltung und das ist nicht erkennbar im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, dann muss man dem Steuerpflichtigen zubilligen, das er das ihm mögliche an Gestaltung auch nutzt. Andernfalls macht sich sogar der Berater regresspflichtig, wenn er auf mögliche Gestaltungsmöglichkeiten nicht hinweist. Natürlich kann die eine oder andere Gestaltung schon Bauchschmerzen bereiten und manche Gestalter gehen an die Grenze des Erträglichen - zumindest aus der Finanzverwaltungssicht. Hier muss man der Finanzverwaltung das Recht zubilligen, auch dem Gesetzgeber sein Gesetz neu auszurichten, wenn es denn zu solchen Gestaltungen kommt. Das ist nicht ein Vorwurf gegenüber dem oder Gruppen von Steuerpflichtigen. Das ist sozusagen auch eine Notwendigkeit, auch die Allgemeinheit der Besteuerung durchzusetzen, auch eine Belastungsgleichheit unter den Steuerpflichtigen zu garantieren. Insofern habe ich keine Einwände dagegen, dass im Einzelfall in einzelnen Steuergesetzen dann nachjustiert wird. Wenn in einem Bereich eine Entscheidung ergeht wie Dublin Docks, dass man sagt, wir reagieren jetzt auf diese Vorschrift. Man muss nur sehen, ein gewisses Risiko geht der Gesetzgeber dann ein. Erlässt er nämlich für einen speziellen Lebensbereich eine spezielle Missbrauchsregelung, dann wirkt es aus der Sicht des Steuerpflichtigen so, als sei damit abschließend eine Regelung zum Missbrauch in diesem Regelungsbereich getroffen, mit der Folge, dass Gestaltungen, die nicht diesen Bereich verletzen, dann als akzeptiert gelten. Vor dem Hintergrund ist jetzt Ihre neue Kollisionsregel zu verstehen. Das halte ich für rechtlich durchaus zulässig. Dann hat man einerseits für den Berater die Klarheit, dass die bisher schon am Markt erkennbaren Gestaltungen unzulässig sind, dass aber darüber hinaus nicht ein Persilschein für jede andere Gestaltung erteilt ist. Es bleibt der Wille des Gesetzgebers erkennbar, missbräuchliche Gestaltungen - meinerwegen im Sinne der Unangemessenheit von Gestaltungen - doch nicht durchgehen zu lassen, um es einmal salopp zu formulieren. Das

ist durchaus legitim. Ob hier Anmeldepflichten, wie sie im Bundesratsentwurf artikuliert worden sind, sinnvoll sein könnten, ist schwer zu sagen. Im Ausland gibt es offensichtlich solche Dinge. Ich frage mich nur, ob es dafür einen Handlungsbedarf gibt, ob nicht Anbieter solcher Leistungen doch unangemessen gegenüber international operierenden Mitbewerbern benachteiligt werden. Wenn etwa ein ausländischer Fonds solche Produkte in international ausliegenden Zeitschriften, International Herald Tribune oder was auch immer, anbietet, dann wird er kaum in die Pflicht zu nehmen sein. Ein deutscher Anbieter hätte doch nachhaltige Schwierigkeiten. Die Frage ist auch, ob nicht die allgemeine Frage wieder auftaucht, die in den letzten Jahren schon mehrfach artikuliert worden ist: In welchem Umfang dürfen Unternehmen für Steuererhebungszwecke gegenüber Dritten herangezogen werden? Wir haben die Lohnsteuerabführungspflicht des Arbeitgebers, aber wir haben auch sehr kontroverse Diskussionen schon bei der Kindergeldabwicklung gehabt. Da ist diskutiert worden, ob wirklich der private Arbeitgeber die Kindergeldleistungen, die eine staatliche Leistung ist, gegenüber dem Staat abwickeln muss - möglicherweise unentgeltlich. Wir haben auch eine Fülle von anderen Mitwirkungspflichten für Statistikzwecke von Unternehmen. Da gibt es einige in der Wirtschaft, die durchaus sagen, jetzt ist das Boot einmal voll an Belastungen, zumindest ohne Entgelt geht das nicht - es kostet ja auch Geld. Hier meine ich, muss jedenfalls eine solche gesetzliche Fixierung sich fragen lassen, ob die Einschränkung der Handlungsfreiheit ohne Entgelt durch einen sachlichen Zweck gerechtfertigt werden kann. Da stellt sich die Frage nach Alternativen. Die Finanzverwaltung hat selber schon Institute geschaffen, um Informationen allgemeiner Art zu sammeln. Beim Bundesamt für Finanzen werden im Ausland z. B. Informationen gesammelt, abrufbar auch für die Finanzverwaltung vor Ort. Ich meine, diese Informationssammlungen könnten gleichermaßen auch für solche Modelle getätigt werden. Diese Modelle sind gekennzeichnet dadurch, dass sie auf dem Markt angeboten werden. Diese Angebote können von der Finanzverwaltung eingesammelt und für entsprechende Anfragen der Finanzämter vorgehalten werden, sodass ich meine, es gibt keinen Handlungsbedarf und damit auch keine Notwendigkeit, insoweit die Unternehmen weiter zu belasten. Die internationale Einbindung, die Frau Scheel angesprochen hat, kann man nicht aushebeln. Wir haben halt die Niederlassungsfreiheit im europäischen Bereich. Wenn ein Unternehmen sich im Ausland ansiedelt und aufgrund der Vernetzung die Chance hat, Verluste dahin zu bringen, wo es günstig ist, und Gewinne an einen anderen Ort zu bringen, wo es günstig ist, kann man das vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung nicht bekämpfen, solange es einen wirtschaftlichen Grund gibt. Aber ich erinnere an die Entscheidung ‚Cadbury-Schweppes‘. Da hat der Europäische Gerichtshof durchaus deutlich gemacht, dass es berechtigt zur Missbrauchsbekämpfung kommen darf. So ein bisschen Rückkehr des Territorialprinzips oder Korrespondenzprinzips, was schon mehrfach ein bisschen wegdiskutiert worden ist. Das sollte die Finanzverwaltung durchaus motivieren, dort wo Missbrauch mit grenzüberschreitender Tendenz vorliegt, auch intensiv vorzugehen. Die Instrumente sind da. Ich meine aber, um zum Schluss bei § 42 AO zu kommen, die gegenwärtig geltende Fassung ist eine

handhabbare Vorschrift. Hier kann sich der Rechtsverkehr uneingeschränkt auf die einzelnen Kriterien einlassen. Das ist bekannt. Was ist ‚unangemessen‘? Das hat die Rechtsprechung auch definiert. Eine typische Gestaltung bringt einen in den sicheren Bereich; ist es atypisch, hat man Rechtfertigungsbedarf, und kann man den nicht befriedigen, trifft einen heute schon die Feststellungs- und Beweislast. Ein Berater, der solche atypischen Modelle auf Kiel legt, läuft hohes Risiko, letztlich auch regresspflichtig zu werden. Der Rechtsverkehr kommt mit der Missbrauchsbekämpfung eigentlich gut klar.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Jürgen Brandt. Das waren also die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Christine Scheel. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der Fraktion der CDU/CSU, die Berichterstatterin der Union, Frau Kollegin Patricia Lips hat das Wort zu Fragestellungen.

Patricia Lips (CDU/CSU): Wir kommen jetzt langsam in eine Gefahrensituation hinein: Es ist schon vieles und fast alles gesagt, nur noch nicht von allen. Nichtsdestotrotz gehe ich gerne das Risiko ein. Meine Frage geht in Richtung Ernst & Young, Dr. Borstell, und den Verband der Auslandsbanken in ähnlicher Art und Weise. Wir haben schon mehrfach gehört, was eigentlich noch bei § 42 AO fehlt. Das reichte von nicht ausreichend, Verschlimmerung für Finanzverwaltung bis hin zu unpraktikabel. Ich würde aber gerne von Ihnen beiden noch einmal hören und dabei den Schwerpunkt noch einmal legen auf bisher - also alt und neu -, wo Sie sagen, was bisher in der Bewertung ist, sehen Sie so und so - vielleicht auch besser im Gegensatz zu dem Neuen - oder aber, wo Sie konkret Verbesserungsvorschläge sehen. Bei den Auslandsbanken auch darüber hinaus, wo Verwerfungen über die Grenzen hinaus noch entstehen könnten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Keine einfachen Fragen. Jetzt bitten wir dann um erfolgreiche Antworten. Ernst & Young, Herr Dr. Thomas Borstell, bitte schön.

Sv Dr. Borstell (Ernst & Young): Wir haben - Vorredner haben es bereits gesagt - eindeutig eine gefestigte und erprobte Rechtsprechung zum § 42 AO. Sie setzt uns ganz klare Grenzen in der Beratung und das ist sicher auch der Grund, warum es relativ wenige Verfahren dazu gibt. Wir wissen, was geht, und was nicht geht. Die Änderungen, die jetzt angesprochen werden, ist die Frage, hilft uns das? Wir haben einen Gesetzestext, der selbstverständlich unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die aber über viele Jahre interpretiert und klar ausgelegt sind vom Bundesfinanzhof, und wir ersetzen sie jetzt durch andere unbestimmte Rechtsbegriffe. Wenn wir die Unternehmensteuerreform 2008 aus Sicht von Investoren ansehen - und nicht nur deutschen, auch ausländischen -, dann haben wir ganz klar ein labiles Gleichgewicht für Investitionen in Deutschland. Was wir jetzt brauchen, ist Steuerplanungssicherheit. Wir brauchen Ruhe an der Gesetzesfront, denn wir haben sowohl deutschen wie auch ausländischen Unternehmern viel zugemutet mit den Gesetzes-

änderungen der letzten Jahre. Alles, was dazu führt, dass sich ein Investor die Frage stellt, was kommt jetzt als nächstes in Deutschland, ist investitionsschädlich. Von daher ein ganz klares Petitum: Eine Veränderung des § 42 AO, der klar ist, wo wir wissen, was wir dürfen, ist investitionsschädlich, weil er unbestimmte Begriffe durch weitere, neu auszulegende unbestimmte Begriffe ersetzt. Soweit wir Einzelfälle haben, in denen wir sagen, das ist eine legale Gestaltung, die wir aber nicht wollen, können Sie Einzelgesetze jederzeit ändern. Ich glaube, da gibt es auch einen relativ breiten Konsens in der Gesellschaft dafür. Ein weiteres großes Problem ist und es wurde bereits angesprochen, ist die Zukunftsfähigkeit eines Rückbezugs auf den vermeintlichen Willen des Gesetzgebers zum Zeitpunkt der Gesetzeserstellung. Das Beispiel der GmbH und Co. KG wurde hier bereits genannt. Wie die KG irgendwann Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt wurde, war es nicht die Idee, dass eine GmbH Komplementär wird. Das ist heute alles geklärt, auch dass das nicht missbräuchlich ist. Aber die Frage ist schon, was der gesetzgeberische Wille gewesen ist, vor wie vielen Jahren es auch immer war, und inwieweit behindert uns das für zukünftige Entwicklungen? Denn wir können uns nicht davor abschotten, dass gerade im Ausland immer neue Rechtsformen entstehen. Wir haben keine Trusts in Deutschland usw. Das sind gestandene Rechtsformen im Ausland. Wir müssen mit denen umgehen können, und dies ist nicht der Fall, wenn wir uns immer zurückbeziehen, was im Jahr 1895 der Gesetzgeber bei der Einführung der KG sich überlegt hatte. Von daher ganz klar: Wir sehen keinerlei Verbesserung dadurch, einen unbestimmten Begriff durch einen neu zu interpretierenden und wieder zu Unruhe führenden unbestimmten Begriff zu ersetzen. Ein Wort zu den Mitteilungspflichten im Ausland: Die sind überhaupt nicht vergleichbar. Vor allen Dingen geht auch die Gesetzesbegründung völlig fehl, denn Sie müssen bedenken, in Großbritannien, in den USA haben Sie ein Selbstveranlagungssystem, wo ganz klar der Steuerpflichtige seine Steuererklärung mit dem Scheck an die Finanzbehörden schickt. Und dann hört er - bis auf extreme Einzelfälle - nie wieder etwas davon. Wir haben eine flächendeckende Betriebsprüfung für alle hier interessierenden relevanten Unternehmen. Die Aufforderung an die Finanzverwaltung ist sehr einfach: Machen Sie (endlich) eine zeitnahe Betriebsprüfung und Sie erfahren alles, was Sie erfahren müssen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Borstell. Jetzt der Verband der Auslandsbanken in Deutschland. Herr Markus Erb, Sie sind gebeten.

Sv Erb (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Wir sehen mit der überarbeiteten Fassung des § 42 AO sehr große Rechtsunsicherheiten und eine Abkehr von Planungssicherheit, gerade für unsere Mitglieder in Deutschland. Wir sehen riesige Schwierigkeiten für den Standort Deutschland mit einer - wie vorher gesehen - unklaren Vorschrift gerade für die ausländischen Investoren in Deutschland. Es sendet ein sehr negatives Signal an die Investoren. Gerade im Hinblick auf die Einführung einer Abgeltungsteuer und Unternehmensteuersatzsenkung wurden - das wurde schon mehrfach

angesprochen - relativ positive Signale gesendet. Mit einer deutlichen Verschärfung dieser unklaren Vorschrift wird das nun leider konterkariert. Wir sehen auch riesige Schwierigkeiten mit dieser doch recht unkonkreten, unbestimmten Regelung, dass nicht nur die Gestalter - wie mehrfach hier angesprochen -, sondern auch steuerehrliche Unternehmen hier betroffen sind und mehr oder weniger ein Flurschaden angerichtet werden könnte. Von daher möchten wir Sie noch einmal unbedingt bitten, gerade im Hinblick auf die bereits mehrfach vorgetragenen unbestimmten Rechtsbegriffe, die zu einer deutlichen Planungsunsicherheit gerade bei steuerehrlichen Unternehmen, die sich bewusst zum Standort Deutschland hier bekennen - insbesondere auch bei unseren Mitgliedern, die ganz bewusst sich zum deutschen Standort bekennen und nicht wieder rein nach Deutschland und 'raus nach Deutschland kommen. Von daher möchten wir Sie bitten, gerade im Hinblick auf eine europarechtsfeste Regelung, die geplante Änderung des § 42 AO noch einmal zu prüfen. Ich möchte auch gerne noch einen Takt im Hinblick auf die vorgeschlagene Empfehlung des Bundesrates im Hinblick auf den § 138a Abgabenordnung ansprechen. Dies würde zu einer deutlichen Änderung der Systematik in Deutschland führen. Ich möchte Sie auch noch einmal umgehend bitten, das im Hinblick auf verfassungsrechtliche Gründe eingehend zu prüfen, ob die Neueinführung von Anzeigepflichten - gerade bei Gestaltungen - wirklich den Sinn und Zweck erfüllen wird, wie sie angedacht ist. Von daher möchte ich Sie einfach noch einmal bitten, die Verschärfungen im Hinblick auf Investitionen nach Deutschland hinein umgehend zu prüfen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Erb. Jetzt zur Fraktion der Sozialdemokraten, der finanzpolitische Sprecher Jörg-Otto Spiller hat das Wort. Bitte schön, Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Wir sind hier an einem Schlüsselpunkt und ich bitte um Nachsicht, wenn ich noch einmal Fragen an Sachverständige richte, die schon gefragt worden sind: An Herrn Brandt und an die Deutsche Steuergewerkschaft. Missbrauch zu definieren ist nicht ganz leicht. In der derzeitigen Fassung §42 Abgabenordnung wird unterstellt, dass die Finanzgerichtsbarkeit mit Vernunft und Sachkenntnis und juristischem Verantwortungsbewusstsein entscheidet, was missbräuchlich und was zulässig im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten ist. Sie haben, Herr Brandt, darauf hingewiesen, dass im Polizeirecht geeignete Maßnahmen zulässig sind. Es ist nicht selbstverständlich, dass das Tätigwerden von Polizei immer ein milderer Eingriff gegenüber der Freiheit und dem Recht des Bürgers ist, als eine Entscheidung des Finanzamtes. Das ist nicht immer selbstverständlich. Da frage ich mich nun, weil Sie zu Recht darauf hingewiesen haben, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung möglicherweise neue Risiken für Unklarheit birgt. Nicht wirklich griffiger als die jetzige Formulierung. Sie haben auch darauf hingewiesen, es gebe eigentlich Grundsätze des Bundesfinanzhofes, die einigermaßen klar sind. Da sage ich einmal, die Wahrnehmung ist unterschiedlich. Ich habe die Stellungnahme der Steuer-

Gewerkschaft so verstanden: Die derzeitige Fassung § 42 Abgabenordnung ist keine wirkliche Sicherung. Ich darf das einmal als Abgeordneter sagen: Wir haben uns auch über manche Entscheidungen des Bundesfinanzhofes gewundert, weil Gestaltungen, die nach unserer Einschätzung ganz offensichtlich missbräuchlich waren, sanktioniert worden sind. Der Bundesfinanzhof hat mehrfach gesagt, das ist im Rahmen sozusagen des Wortlautes des Gesetzes gedeckt, zulässig. Dann sage ich, im Steuerrecht gilt - etwas zugespitzt - aller Anfang ist einfach. Die deutschen Steuergesetze sind nicht kompliziert erfunden worden, sondern im Laufe von Jahrzehnten kompliziert geworden, oft in Reaktion auf Urteile des Bundesfinanzhofes, weil Unsinniges gedeckt wurde. Jetzt frage ich, wenn Sie, Herr Brandt, sagen, das ist nicht griffig, was das Bundesfinanzministerium vorschlägt: Ich habe Sie so verstanden, eigentlich finden Sie das Grundmotiv, das Steuerrecht verlässlicher zu lassen, weniger Missbrauch entstehen zu lassen, auf den dann wieder mit komplizierten Regelungen reagiert wird, eigentlich möchten Sie das, dass man das klarer macht. Die Steuerwerkschaft sagt wie das Bundesfinanzministerium, die derzeitige Fassung § 42 AO ist kein wirklicher Schutz. Und Sie sagen, was das Finanzministerium vorschlägt, ist nicht überzeugend. Haben Sie einen Rat, den Sie uns geben können? Wie sollte § 42 AO lauten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Brandt, der Kollege Spiller hat nach einem Rat gefragt, also nicht jetzt eine Vorlesung. Nur einen Rat, einen praktikablen Rat. Und dann Herr Eigenthaler. Bitte schön, Herr Brandt.

Sv Brandt (Richter am Bundesfinanzhof/Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages): Ich meine, dass die geltende Fassung des § 42 AO die Möglichkeit bietet, unangemessene Gestaltungen zu vermeiden. Dass Senate des Bundesfinanzhofes bestimmte Fragen manchmal unterschiedlich beurteilen, liegt in der Natur der Sache. Es gibt nicht den monolithischen Block BFH. Es entscheiden immer jeweils fünf Richter über die Frage, ob im Einzelfall ein Missbrauch vorliegt. Das ist auch im Strafprozess nicht anders, wenn es darum geht, war es der Täter, war er es nicht oder wie sind die Schuldzumessungsgründe zu gewichten? Das ist immer die Frage des Einzelfalls. Hier wird man auch nie eine generelle Vorschrift schaffen können. Man muss vielleicht auch immer die Erwartungen an den § 42 AO etwas reduzieren, eigentlich auch ein bisschen den Blick schärfen, in welchem Kontext diese Vorschrift eingebettet ist. Das ist nicht nur etwas, das im Steuerrecht von Bedeutung ist. Es gibt auf anderen Rechtsgebieten die Frage des Rechtsmissbrauchs. Wir haben im bürgerlichen Gesetzbuch die Scheingeschäfte. Wir haben sittenwidrige Gestaltung nach § 826 BGB. Es gibt auch sonst im öffentlichen Recht solche Vorbehalte. Und selbst wo es die nicht gibt, sagt der Jurist schon seit römischen Zeiten, wenn einer etwas aus dem Gesetz herausliest, was vielleicht im Wortlaut durchaus plausibel sein könnte, das aber dem erkennbaren objektiven Willen des Gesetzgebers nicht entspricht, dann muss man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber bei seiner Formulierung zu weit gegriffen hat. Also die einschränkende Auslegung. Das ist ein Phänomen, das die gesamte

Rechtsordnung durchzieht. Das ist kein steuerspezifisches Problem. Wenn wir dann diese Vorschrift und das Merkmal unangemessene Gestaltung haben und wir haben hier die Definition, wie ich sie in meiner Stellungnahme als Zusammenfassung der Rechtsprechung auch dargestellt habe, dass es immer dann unangemessen ist, wenn eine verständige Partei bei diesem wirtschaftlichen Sachverhalt, um den es geht, eine solche Gestaltung nicht gewählt hätte, da haben Sie schon ein bisschen als Element die Verkehrsauffassung. Da suchen Sie nach Indizien, die die Feststellung rechtfertigen. So wie sie auch beim Strafprozess nach Indizien suchen, dass es der Täter war. Ich meine, dass die Vorschrift in der Praxis beweist, dass sie funktioniert. Ich habe gerade beim bei uns anhängigen Spektrum der Vermietungs- und Spekulationseinkünfte sehr viel mit Missbrauchsgestaltung zu tun und wir haben sehr viele Entscheidungen, wo wir letztendlich das Finanzamt bestätigen und sagen, das ist ein Missbrauch. Dass bei außenwirtschaftlichen Berührungen - also Dublin Docks einmal als Stichwort - gesagt wird, da kommen wir nicht heran oder es gibt die Freizügigkeit nach den EG-Verträgen, das ist eine typische Gestaltung, wie sie die EG-Verträge vorsehen, dann ist das eine Feststellung, die die Richter halt treffen und da kann man sich darüber streiten. Dass man als Finanzamtsvertreter anderer Ansicht ist und auch den Spielraum gerne anders genutzt sehen würde, als ihn die Richter gesehen haben, liegt in der Natur der Sache. Aber es ist letztlich eine Einzelfallentscheidung. Das Werkzeug, um einen Missbrauch Missbrauch nennen zu können und die Folgen damit für die Finanzverwaltung ungeschehen zu machen, das ist da. Diese Einzelfallentscheidung kriegen Sie auch durch die schärfste Gesetzesfassung nicht geregelt. Sie können nicht sagen, ich definiere den Missbrauch anhand von 10 Fallgestaltungen - wie es Herr Eigenthaler vorgeschlagen hat -, und dann bin ich aus dem Schneider. So ist es ja nicht. Das ist so der Wunsch nach dem Drive-In-Schalter bei der Rechtsanwendung. Ich werfe den Fall ein und dann klick, klick, klick, da sind zwei Fälle, und schon habe ich den Missbrauch. Das wäre im Grunde genommen genau das, was die Finanzverwaltung als schmerzlich erfahren musste, aus Definitionsversuchen in Einzelsteuergesetzen. Da passiert genau das, dass man sagt: Alles was nicht in das Schema der zehn Fallgruppen fällt - als Beispiel -, ist dann kein Missbrauch. Deshalb ist es günstiger, man hat eine allgemeine Generalklausel, die durch Rechtsprechung gesichert ist, und dann haben Sie alles, was Sie brauchen, denn der Rest ist Einzelfall. Mehr kann ich nicht bieten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Brandt. Vielleicht hat Herr Eigenthaler noch etwas zu bieten.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich glaube, wir sind heute schon sehr, sehr weit gekommen, indem eigentlich jeder Sachverständige hier eingeräumt hat, dass es Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Ich finde, das ist schon einmal ein ganz wichtiger Befund. Das ist nicht immer so. Mich hat - wie es auch bei Ihnen angeklungen ist, Herr Abgeordneter - noch nicht überzeugt, eine positive Parallele zur polizeilichen General-

klausel zu ziehen. Die polizeiliche Generalklausel ist notwendig, weil der Ortpolizeibeamte innerhalb von Sekunden, innerhalb von Minuten über eine Gefahrensituation entscheiden muss. Da kann er nicht lange Gesetzbücher und lange Kommentare lesen. Aber wir haben ein Regel-Ausnahmeverhältnis. Wir haben Besteuerungstatbestände, die unheimlich kompliziert und in epischer Länge abgefasst sind. Nun soll mit einer Generalklausel möglicherweise genau das gegenteilige Ergebnis konstruiert werden. Das ist doch die Situation. Von daher denke ich, wir müssen irgendwie zu einer Präzisierung kommen. Die Frage ist, ob man das rechtlich über § 42 AO macht - darüber wurde schon viel gesagt. Wir haben die Schwächen gesehen. Der zweite Strang, der zweite Strang einer Lösungsmöglichkeit wäre, dass man es über die rechtstatsächliche Seite macht, so wie es in dem Entwurf § 138a AO anklingt. Dass man sich sozusagen ein Informationssystem aufbaut, um zu vermeiden, dass man erst nach fünf, sechs, sieben, acht Jahren über das konkrete Problem durch die Finanzgerichtsbarkeit zu einer Lösung kommt. Ein Informationssystem über Entwicklungen, sodass an einer zentralen Stelle Informationen zusammenlaufen, was eigentlich in Reaktion auf neue gesetzgeberische Arbeiten passiert, um sodann diesem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, zu reagieren. Das hat man mit einem Entwurf versucht. Ich weiß nicht, ob es schon so gut gelungen ist. Dieser Entwurf beschränkt sich auf internationale Gestaltungen. Ich denke, das könnte ein erstes Beispiel sein. Ob es allerdings richtig ist, sich nur auf Vermarkter zu stürzen? Wer ist ein Vermarkter? Bei normaler Lektüre wusste ich nicht, was ein Vermarkter ist. Also, ein Vermarkter ist für mich ein Gewerbetreibender, der ein bestimmtes Produkt anbietet. Zu meinem Schrecken habe ich allerdings gesehen, dass auch Steuerberater nach diesem Entwurf, der möglicherweise nicht kommt, auch ein Vermarkter sein soll. Davor würde ich warnen. Ein Steuerberater - da ist ein individuelles Beratungsverhältnis - ist kein Vermarkter. Es kann nicht sein, dass man den Rat bei einem Steuerberater, bei einem Rechtsanwalt sucht, in einem persönlichen, vertrauensvoll geführten Gespräch und dann hinterher diese Vertrauensperson, dieser Steuerberater verpflichtet ist, als Vermarkter sozusagen das gefundene Ergebnis an eine Informationsstelle weiterzugeben. Auch dieses ist schwierig, aber es wäre eine Möglichkeit, darüber nachzudenken, auf der rechtstatsächlichen Seite bei der frühzeitigen Gewinnung von Informationen etwas zu machen. Aber da sollte noch einmal etwas besser nachgedacht werden als bei dieser Empfehlung des Bundesrates.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Ich habe in diesem Themenblock noch zwei Fragesteller und Fragestellerinnen, um es genau zu machen – Frau Antje Tillmann und Herr Ortwin Runde. Danach wäre dieser Komplex abgeschlossen, es sei denn, es ergeben sich noch Wortmeldungen aus den Fraktionen. Dr. Wissing? Kann ich nach Dr. Wissing die Fragestellerliste schließen? Dann haben wir noch drei und danach gehen wir zum dritten Themenblock. Frau Tillmann, Sie haben das Wort.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich greife einmal die letzte Bemerkung auf, man sollte über die Änderungen des § 42 AO noch einmal nachdenken. Das würden wir gerne tun, aber wir sind mitten im Gesetzgebungsverfahren. Ich muss sagen, dass diese Anhörung mich zu diesem Punkt gerade besonders ratlos gemacht hat, denn wir haben uns jetzt über eineinhalb Stunden sehr viel berechnete Kritiken an der vorliegenden Fassung des Gesetzes angehört. Wir haben aber auch gehört, dass viele der Sachverständigen der Meinung sind, der § 42 AO alter Fassung könne so auch nicht bleiben. Von daher hilft uns jetzt nur noch eins: Entweder in der Antwort zu sagen, § 42 lassen wie er ist oder ein konkreter Formulierungsvorschlag. Da würde ich gerne an den Steuerberaterverband die Frage stellen und an Herrn Richter Steinhauß: Sie haben beide in Ihren Stellungnahmen ausgedrückt, dass § 42 AO außerhalb der jetzigen Formulierung verbessert werden könnte. Da wäre ich Ihnen wirklich dankbar, wenn Sie uns mit konkreten Formulierungsvorschlägen helfen könnten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Tillmann. Herr Franke vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sv Franke (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich meine, dass wir in unserer Stellungnahme sehr deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass wir keine Veränderung des jetzigen § 42 AO, so wie er im Gesetz steht, für die beste Lösung halten würden. Wir haben deutlich gemacht, dass diese zwei Sätze, die in Absatz 1 eingefügt werden sollen, so viele Unwägbarkeiten bieten, dass man sich schier darin verliert. Es hat auch die Anhörung gezeigt, dass alle Veränderungsversuche mit so vielen Unsicherheiten oder sogar unerwünschten Effekten behaftet sind, dass ich nur sagen kann, ganz klare Antwort: § 42 AO so lassen, wie er zurzeit im Gesetz steht.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Franke, auch für die knappe Antwort. Herr Steinhauß, bitte.

Sv Steinhauß (Richter am Bundesfinanzhof): Ich habe in meiner Stellungnahme als erstes darauf hingewiesen, dass der BFH in einer nennenswerten Zahl von Fällen § 42 AO angewandt hat und zwar von sich aus, weil er nicht vom FG geprüft worden ist, also verschärfend durch den BFH. Mich hat ein bisschen befremdet, dass immer wieder der BFH so stark wegen Einzelentscheidungen in seiner Rechtsprechung kritisiert wird. Ich glaube, dazu besteht kein Anlass. Ich habe darauf hingewiesen, dass der BFH unglaublich differenziert Fallgruppen entwickelt hat, die das Recht handhabbar machen, berechenbarer machen, voraussehbarer machen. Wenn im Einzelfall einmal eine solche Wertung anders ausgeht - Herr Brandt hat das auch zum Ausdruck gebracht -, dann kann man nicht daraus den Rückschluss ziehen, dass die Norm insgesamt untauglich und unbrauchbar ist. Mein Vorschlag, den ich in der Stellungnahme als Kompromiss angeboten habe, der geht dahin - Herr Eigenthaler hat es auch angesprochen -, dass man die Anforderungshöhe, die

Stringenz, durch gewisse Regelbeispiele verdeutlicht und sagt, wenn es so krass gestaltet ist, dann ist im Regelfall von einem Missbrauch auszugehen. Aber das ist dann keine abschließende Regelung, keine endgültige Definition des Missbrauchstatbestandes, sondern das ist eine Verdeutlichung, eine Wegweisung für die Anwendung dieser Norm. Ich möchte Sie noch einmal auf eine ganz andere Generalnorm hinweisen: §242 BGB spielt bei uns im Steuerrecht durchaus auch eine Rolle. Wenn Sie einmal die Kommentarbände in den Großkommentaren sehen, das ist jedes Mal ein Extraband, der die Rechtsprechung und die Anwendungsfälle bringt. Man würde nie auf die Idee kommen, §242 BGB wegen einzelner missliebiger Entscheidungen weiter zu konkretisieren, weil man das gar nicht könnte. Der Gesetzgeber der AO 1977 hat bewusst auf eine weitere Konkretisierung verzichtet - ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen -, weil er Kontinuität haben wollte und weil er jedenfalls seinerzeit durchaus das Zutrauen hatte, dass die dritte Gewalt, sprich die Rechtsprechung, eigentlich das Problem bewältigt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Steinhauß. Nächster Fragesteller ist der Kollege Ortwin Runde, SPD-Fraktion.

Ortwin Runde (SPD): Ich möchte es noch einmal mit Herrn Eigenthaler und Herrn Brandt versuchen. Der alte § 42 AO geht davon aus, dass dem einzelnen Steuergestalter eine Umgehungsabsicht nachgewiesen werden muss und auch ein entsprechendes Motiv für eine Umgehungsabsicht. Wenn ich mir nun die verschiedenen Stellungnahmen durchlese, dann heißt es da, dass es den Steuerpflichtigen unbenommen bleiben muss, wie sie ihre steuerlichen Angelegenheiten auch unter Steueroptimierungsgesichtspunkten regeln. Ist vor dem Hintergrund der Nachweis eines Motivs ‚Steuerumgehungsabsicht‘ überhaupt noch möglich. Ist das nicht eine geistige Haltung, die eigentlich den Nachweis unmöglich macht. Da ist dann die Frage, ob nicht bei der Neufassung des § 42 AO durchaus ein Fortschritt erzielt ist? Man kann ihn ja verändern, indem man da, wo man unbestimmte neue Rechtsbegriffe einführt, stärker auf alte rekurriert. Wäre das ein Lösungsansatz?

Stellvertreterin Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Runde. Herr Eigenthaler, Sie dürfen antworten.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wenn Sie mich jetzt z. B. vor die Wahl stellen würden, diese Änderungsfassung, die vorliegende Fassung zu wählen oder die alte, würde ich die neue wählen. Sie ist für mich etwas besser. Nicht entscheidend besser, aber etwas besser. Ich habe diesen Änderungsvorschlag der Bundesregierung so verstanden, dass definiert wird, was ungewöhnlich ist. Ich konnte in diesem Vorschlag nicht erkennen, dass ich als Finanzbeamter eine Missbrauchsabsicht nachweisen muss. Diese scheint mir eine gewisse qualitative Veränderung zum seitherigen Zustand zu sein. Ich meine auch, eine gewisse Verschiebung der Beweislast zu erkennen. Ich konzidiere den übrigen Sachver-

ständigen, dass man das mit der Beweislast früher nicht so ganz scharf gesehen hat, dass man auch mit Mitwirkungspflichten operiert hat usw., sodass die beiden Dinge etwas näher beieinander sind, als man dem Wortlaut nach vielleicht vermutet. Aber trotzdem denke ich auch, dass im Bereich der Beweislast eine gewisse qualitative Veränderung stattgefunden hat. Ich habe es für mich so verstanden: Ich habe als Finanzbeamter darzulegen, es ist eine ungewöhnliche Gestaltung, muss mich des gesetzgeberischen Willens bedienen - vielleicht gibt es auch vorgesetzte Behörden, die mir dabei helfen und diesen Willen sozusagen etwas aufbereiten -, und ich muss nach der Verkehrsanschauung schauen. Vielleicht gibt es auch da Hilfestellungen, dass in Schleswig-Holstein die Verkehrsauffassung eine andere ist, als in Baden-Württemberg. Aber dann ist der Steuerzahler 'dran, indem er darlegen und nachweisen muss, ob er auch außersteuerliche Motive hat. Insofern ist der Vorschlag hier schärfer, als das Bisherige, wenngleich ich noch nicht zufrieden bin. Es steht unter dem Vorbehalt, dass irgendwann in einigen Jahren per Gericht darüber befunden werden muss, ob Eigenthaler mit seiner Mannschaft richtig ausgelegt hat oder nicht. Und das ist natürlich ein gewisser Bleifuß.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Herr Brandt.

Sv Brandt (Richter am Bundesfinanzhof/Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages): Dahinter steht immer die Auffassung, wir brauchen ein scharfes Schwert. Man denkt so an die Rüstkammer des armen Ritters, der bedroht ist. Ich glaube, das ist ein Fehlverständnis des §42 AO. Was Herr Steinhauß zu §242 BGB gesagt hat, schafft die richtige Perspektive. Nicht immer kann das verwirklicht werden, was im Gesetz, im materiellen Steuerrecht hier für unseren Bereich steht, sondern der Steuerpflichtige muss auch hinnehmen, dass er ein Gesetz zu seinen Gunsten überinterpretiert, dass der Wortlaut des Gesetzes zurückzunehmen ist. Dem dient allein § 42 AO. Es geht allein um die Feststellung des jeweils richtigen Steuerrechts, das bei Anwendung des § 42 AO von der geschriebenen Fassung des materiellen Rechts abweicht. Diesem begrenzten Zweck trägt der § 42 AO in der Praxis Rechnung. Die Missbrauchsabsicht, die Sie, Herr Runde, angesprochen haben, geistert als Fata Morgana durch viele Kommentare, aber Sie werden immer feststellen, auf diese Frage kommt es nie an. Das wäre auch noch schöner, dass jemand das Steuerrecht missbraucht und sagt dann, Ihr könnt mir jetzt den Missbrauch nicht vorhalten, denn ich wollte gar nicht missbrauchen. Also im Grunde genommen führt die objektive Wahl einer unangemessenen Gestaltung indiziell schon zur Feststellung der Missbrauchsabsicht bzw. sie spielt keine Rolle. Ist objektiv ein Missbrauch gegeben, entspricht also die Gestaltung nicht der, die angemessen ist, wird diese Gestaltung von der Rechtsprechung beanstandet. Da kann ich sagen, das beanstanden alle Senate des Bundesfinanzhofs. Das ist in der Tat kein Hindernis. Das Einzige, was ich noch einmal sagen möchte, ist, dass ich Verständnis habe für die Änderungen in Absatz 2 und dass man diese

strenge Kollisionsrechtsprechung durch eine gesetzliche Regelung aufbricht. Da halte ich es schon für legitim, dass der Gesetzgeber auf bestimmte Entscheidungen reagiert, dass er sagt, das wollen wir als Gestaltung nicht haben. Auch wenn die aktuelle Rechtsprechung eine solche Gestaltung für konform hält. Wir wollen aber nicht durch dieses Einzelgesetz abschließend für diesen gesamten Bereich - nehmen wir einmal Auslandsinvestitionen oder Dublin Docks an - eine abschließende Regelung zum Missbrauch treffen. Dann weist der Rechtsverkehr berechenbar, es kann auch ungeachtet der jetzt getroffenen gesetzlichen Regelung immer noch den allgemeinen Missbrauch nach § 42 AO geben. Das halte ich durchaus für akzeptabel und deshalb würde ich in dem Bereich durchaus eine sinnvolle Regelung sehen. Im Übrigen meine ich, ist § 42 AO handhabbar für die Finanzverwaltung und die Gerichtsbarkeit.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Brandt. Die allerletzte Frage in dem Themenkomplex stellt jetzt der Kollege Dr. Wissing von der FDP-Fraktion.

Dr. Volker Wissing (FDP): Der wesentliche Unterschied zwischen der bisherigen Regelung und der neuen besteht auch darin, dass wir in der neuen unbestimmte Rechtsbegriffe haben, die durch die Rechtsprechung überhaupt nicht konkretisiert sind, woraus sich eine Rechtsunsicherheit für Unternehmen ergibt. Ich hätte gerne eine Einschätzung der Familienunternehmer - ASU zu der Thematik und auch des Zentralverbands des Deutschen Handwerks.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Wissing. Wer möchte für die ASU antworten? Herr Schramm, bitte.

Sv Schramm (Die Familienunternehmer - ASU e. V.): Wenn man ein neues Schwert einsetzt, dann sollte man auch darauf achten, wenn man ausholt, wen man hinten treffen könnte. Als Vertreter der Familienunternehmer sehe ich die ganze Sache etwas pragmatischer und will deshalb auch ein ganz einfaches pragmatisches Beispiel bringen, das sich auf viele Dinge übertragen lässt: Nach dem neuen § 42 AO soll der Steuerpflichtige rechtliche Gestaltungen nur mit außersteuerlichen wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen können. Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Mietwohnhaus. Das dient als Rentenabsicherung für den Vater. Eine im Moment übliche Gestaltung. Allerdings machen es manche gar nicht, weil sie sagen, geht nicht. Man macht vorweggenommene Erbfolge und behält sich sehr wohl den wirtschaftlichen Nutzen - also gerade das, um das es geht, die wirtschaftliche Gestaltung, außersteuerliche Gründe - unter Vorbehaltsniesbrauch für seine Rentenversorgung zurück und überträgt dieses Wohnmiethaus auf seinen einzigen Sohn. Sinn und Zweck - bisher auch immer so gemacht - war es, dass man im Wege der Kettenschenkung alle zehn Jahre den Freibetrag neu ausnutzt und damit das Ganze macht. Wenn wir das unter dem neuen § 42 AO prüfen, bleibt gerade der wirtschaftliche Sinn und Zweck, weshalb man das dann rechtfertigen könnte, beim Vater. Da wird es einen Haufen Diskussionen dann geben - dies

ist kein einzelner, seltener Fall -, ob das nicht unter § 42 AO, gerade weil der wirtschaftliche Zweck zurückbleibt, fällt. Insoweit bitten wir doch, dass man von dem neuen § 42 AO in der jetzt vorgeschlagenen Form Abstand nimmt und zunächst einmal weiterforscht.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Schramm. Jetzt kommt Herr Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Erstens ist es völlig richtig und legitim, missbräuchliche Steuergestaltungen zu unterbinden. Das ist ein vernünftiges Ziel der Steuerpolitik und wird von der Wirtschaft, gerade vom Mittelstand unterstützt, der häufig auch Leidtragender ist, wenn steuerehrliche Betriebe letztendlich dies mitfinanzieren müssen. Der zweite Punkt ist: Natürlich, handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe im § 42 AO. Im Sinne einer Generalklausel muss das auch so sein. Das Ziel muss nur sein, die missbräuchlichen Gestaltungen zu identifizieren. Da ist die Frage, ob dieser unbestimmte Rechtsbegriff einer gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Steuergestaltung wirklich weiterhilft. Ich glaube, das ist kein geeigneter Ansatz. Lassen Sie mich ein Beispiel bringen: Wenn im nächsten Jahr die Betriebe zum überwiegenden Teil nicht von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch machen, weil sie nicht so attraktiv ausgestaltet ist, sondern nur einige wenige, ist das dann schon ungewöhnlich? Es kann nicht auf die Quantität der Inanspruchnahme ankommen, sondern es muss um die Frage gehen, handelt es sich in der Tat um missbräuchliche Gestaltungen. Deshalb glaube ich nicht, dass dieser neue unbestimmte Rechtsbegriff der Finanzverwaltung wirklich weiterhilft. Er wird dazu führen, dass die Steuerpflichtigen verunsichert sein werden. Wir haben in diesem Punkt - so habe ich es verstanden - auch vom Vertreter der Steuer-Gewerkschaft schon eine Umkehrung der Beweislast, wenn die Finanzverwaltung argumentiert, es handelt sich um eine ungewöhnliche Gestaltung, muss der Steuerpflichtige beweisen, dass es sich gleichwohl um eine legale gewöhnliche Gestaltung handelt. Das ist qualitativ etwas Neues. Dritter Punkt: Mehr Bürokratie insofern, als auch legale Gestaltungen angemeldet werden sollten. Zumindest waren das die Überlegungen des Bundesrates. Es gilt nach wie vor noch der Grundsatz in § 90 der Abgabenordnung, dass steuermindernde Tatbestände vom Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen sind. Dieser Grundsatz muss auch künftig gelten. Die Finanzverwaltung muss grundsätzlich den Angaben des Steuerpflichtigen Glauben schenken. Wo es Zweifel gibt, auch aus der Sicht des Steuerpflichtigen, gibt es das Instrument der verbindlichen Auskunft. Davon kann und sollte auch künftig stärker Gebrauch gemacht werden. Letzter Punkt: Herr Abg. Dr. Wissing, wenn Sie nach den Auswirkungen auf den Mittelstand fragen, besorgt uns im Moment sehr, dass natürlich die Steuerberater, die in aller Regel die Interessen der mittelständischen Mandanten vertreten und wahrnehmen, zu Recht sagen, wir gelten als Vermarkter und haften im Zweifel dafür, dass die Finanzverwaltung im Nachgang sagt, es handelt sich um missbräuchliche Steuergestaltungen, es insofern ganz unmittelbare Auswirkung auf die Steuerbelastung gibt, wenn man von Instrumenten absieht, die Steuer

legal zu minimieren. Insofern letzter Satz - unser Appell ist: Lassen Sie es bei der Generalklausel - Frau Tillmann hat die Frage gestellt. Wenn Sie berechtigte Hinweise haben, dass Sie im Rahmen einzelner Steuergesetze - ob das Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder was auch immer ist -, dann haben Sie die Möglichkeit, in Richtlinien, in BMF-Schreiben oder im Zweifel auch der Gesetzgeber entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Aber nicht im Sinne einer Generalverdachtsklausel, die letztendlich der Finanzverwaltung nicht hilft, aber die Steuerpflichtigen verunsichert.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Lefarth. Wir kommen jetzt zum dritten Themenblock, den wir überschrieben haben mit Feststellung und Auflösung des Körperschaftsteuererhöhungspotenzials aus sog. EK 02. Auch dazu ist die Reihenfolge dieselbe, wie in den ersten beiden Themenblöcken. Wir beginnen mit dem Kollegen Olav Gutting von der CDU/CSU-Fraktion.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Überschrift heißt zwar EK 02, aber in diesem dritten Block sind ja alle weiteren strittigen oder problematischen Punkte aufgeführt. Ich möchte deswegen mit meiner Frage bei der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung von Versorgungsleistungen bei Vermögensübertragungen beginnen. Die Frage, die ich stellen werde, geht an die Bundessteuerberaterkammer und an Haus und Grund. Genügt Ihrer Ansicht nach die vorliegende Entwurfsfassung dem gesetzgeberischen Ziel, unerwünschte steuerliche Gestaltungen zu vermeiden? Besteht Nachbesserungsbedarf und das vor allem bei privat vermietete Immobilien im Bereich fünf Jahre Übergangsfrist und bei Familienunternehmen in GmbH-Form?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Kollege Gutting. Sie haben natürlich Recht, der ganze übrige Rest ist in dem Themenkomplex mit enthalten. Ich gebe die Frage an Frau Ende von der Bundessteuerberaterkammer.

Sve Ende (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Ich darf gleich weiterreichen an Herrn Dr. Schwab.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Mein Name ist Dr. Schwab. Ich bin der neue Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer München und ich möchte diese Frage aus der Praxis beantworten. Ich sehe eigentlich keinen Grund, das Institut der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistung hier einzuschränken und zwar aus folgenden Überlegungen heraus: In der Praxis ist dies eine gängige Überführung oder Übertragung des Vermögens von der einen Generation auf die andere Generation. Es besteht kein Grund, dies allein auf Personengesellschaften oder Einzelunternehmen zu beschränken. Auch der mittelständische Unternehmer, der sein Unternehmen in Form einer GmbH führt - ich denke hier an die Handwerksbetriebe, die wir

betreuen - hat ein Interesse, sein Unternehmen mit diesem Instrument der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen auf die nächste Generation zu übertragen. Ich muss sagen, durch dieses Instrument wird vielen mittelständischen Unternehmern, die eben nicht in ihrer aktiven Zeit für eine ausreichende eigene Altersversorgung gesorgt haben, die Möglichkeit gegeben, sich über den Generationenvertrag mit der eigenen Familie eine Altersversorgung zu schaffen. Es besteht also kein Grund, die GmbH hier auszunehmen. Des Weiteren denke ich, dass es auch unter dem Gesichtspunkt der Altersversorgung der scheidenden bzw. älteren Generation nicht adäquat ist, dies nur auf Betriebsvermögen zu beschränken, sondern dass weiterhin ertragbringendes Privatvermögen wie z. B. Mietwohngrundstücke unter dieses Institut fallen sollten. Man darf das auch nicht unbedingt nur unter dem Gesichtspunkt einer Steuerersparnis sehen. Es geht hier - das ist mein Eindruck aus vielen Beratungsgesprächen mit Mandanten - in der Regel wirklich nur darum, die Altersversorgung der älteren Generation zu schützen. Man muss auch bedenken, dass die junge Generation sich verpflichtet, den Vater oder die Mutter in der Regel ein Leben lang zu unterhalten und das hat schon eine andere Qualität, die fast gar nicht von steuerlichen Dingen beeinflusst ist. Das Dritte, was ich anzumerken habe, ist, dass, wenn man sich dazu entschließen will, das so zu machen, man aber eine Übergangsregelung schafft, die alle alten Verträge und Vereinbarungen so lässt, wie sie sind, weil man nicht der Lebensplanung einer Generation hier die gesetzliche Grundlage entziehen kann. Es wäre dann wirklich oft so, dass viele keine Altersversorgung mehr in ausreichendem Maße hätten. Vielen Dank. Das wären die Punkte, die ich dazu anmerken möchte.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schwab. Erstmal herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Dann gebe ich die Frage weiter an Herrn Walter von Haus & Grund.

Sv Walter (Haus & Grund Deutschland): Auch wir haben uns in unserer Stellungnahme über diese Einschränkung des Sonderausgabenabzugs insbesondere für das private vermietete Immobilienvermögen ausgelassen. Ich möchte mich insoweit meinem Vorredner vollumfänglich inhaltlich anschließen. Wir sehen keinen sachlich rechtfertigenden Grund, diese Vorschrift auf Personengesellschaften oder Mitunternehmeranteile zu begrenzen und das vermietete Immobilienvermögen aus dem Anwendungsbereich ganz herauszunehmen. Wir haben auch starke Bedenken dagegen, dass die Vorschrift nach einer Übergangsregelung - fünf Jahre soll die dauern - nicht mehr auf bereits vereinbarte Vermögensübertragungen vermieteten Immobilienvermögens angewandt wird. Wir halten es auch im Hinblick auf die private Altersvorsorge, die die Bundesregierung stärkt und unterstützt, für sehr bedenklich, in

laufende Verträge und Vereinbarungen, die möglicherweise noch 20 - 30 Jahre laufen, einzugreifen. Ich möchte noch mal betonen, dass natürlich diese private Versorgungsrente, um es mal so zu nennen, auch dem Immobilienvermögen selbst bzw. dem Vermögensempfänger hilft. Der kann insoweit frei über diese Immobilie verfügen, dass er Sanierungsmaßnahmen vornehmen kann, ohne dass er den Vermögensüberträger fragen muss. Der Vermögensempfänger kann frei entscheiden, wie er saniert, wie viel er saniert, was für Verträge er mit den Mietern schließt. Insoweit halten wir diese Vorschrift auch im Hinblick auf das ambitionierte Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, was in der Zukunft auf uns alle zukommen wird, für geboten, damit derjenige, der eine Immobilie empfängt, frei entscheiden kann: Wie geht er mit dieser Immobilie um, wie verwertet er bzw. wie vermarktet er die und inwieweit investiert er in diese Immobilie? Unser Petitum ist in diesem Punkt, von dieser Beschränkung der Vorschrift abzusehen - zumindest was das vermietete Immobilienvermögen angeht - und auch von der rückwirkenden Anwendung auf letztlich schon bestehende Vereinbarungen nach Ablauf dieser 5-jährigen Übergangsfrist Abstand zu nehmen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Walter. Nächster Fragesteller ist aus der SPD-Fraktion Herr Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage betrifft nun in der Tat die sog. EK 02-Bestände, Frau Vorsitzende. Sie richtet sich an den GdW bzw. an die Kommunalen Spitzenverbände und lautet: Wir haben nun im Gesetzentwurf eine Lösung bzw. einen Lösungsvorschlag, wonach die ausschüttungsabhängige Belastung der EK 02-Bestände durch eine pauschale Abschlagsteuer abgelöst wird. Meine Frage an den GdW wäre, ob dadurch das in der Vergangenheit und Gegenwart festzustellende Ausschüttungshindernis beseitigt wird? Der zweite Teil der Frage wäre: Ist das im Gesetzentwurf enthaltene Wahlrecht gerade in Bezug auf kirchliche, gemeinnützige oder überwiegend im öffentlichen Eigentum befindliche Wohnungsbauunternehmen ausreichend weit gefasst oder müsste hier noch nachjustiert werden?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Krüger. Die Frage ging an den GdW, Herr Freitag.

Sv Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. – GdW): Der GdW betrachtet den Weg, die EK 02-Problematik - jetzt geregelt in § 38 Körperschaftsteuergesetz - über eine pauschale Abgeltungsteuer für die Zukunft neu zu ordnen, für einen angemessenen und richtigen Weg. Einmal, um gewisse vermutete Rechtswidrigkeit oder Inkompatibilität mit Europarecht auszuräumen, gleichzeitig aber auch, um hier Handlungsspielräume zu eröffnen, die wohnungswirtschaftlich auch richtig und geboten sind. Der Weg ist also richtig und das Ausschüttungshindernis - die praktisch weitestgehend prohibitive Wirkung des § 38 - wird aus unserer Sicht unter der Voraussetzung einer

befriedigenden Gesamtlösung in Richtung auf die zweite Frage, die ich gleich beantworten werde, beseitigt, ohne etwa andere in der Öffentlichkeit manchmal diskutierte soziale oder kommunalpolitisch negative Folgen auszulösen. Es ist also insgesamt ein richtiger Weg. Was die Ausgestaltung des Antragswahlrechts angeht, ist diese Ausgestaltung allerdings im Entwurf gelinde formuliert suboptimal. Der Weg, hier ein Antragswahlrecht vorzusehen, ist richtig. Die Ausgestaltung dieses spartenbezogenen Antragswahlrechts ist allerdings so, dass selbst die Wohnungsunternehmen, die auch aus Sicht der Finanzpolitiker eigentlich mit einem Antragswahlrecht ausgestattet werden sollten, gar nicht in den Genuss dieses Antragswahlrechts kommen, d. h., es ist eine Regelung, die in ihrer Konstruktion ihre eigene Wirkung wieder aufhebt. Deswegen muss in diesem Bereich ganz erheblich nachgebessert werden, wenn man nicht dem Vorschlag folgen will, den der GdW unterbreitet hat, nämlich ein generelles Antragswahlrecht zu schaffen. Das wäre aus unserer Sicht nicht nur wirtschaftlich angemessener, es wäre auch rechtlich sicherer und würde das berechnete fiskalische Interesse des Staates nicht in einer erheblichen Form einengen, sondern rechtssicher erhebliche Steuereinnahmen sichern. Also, konkret geantwortet: Besser wäre - und weitaus vorteilhafter für alle Beteiligten - ein generelles Antragswahlrecht. Für den Fall, dass man an dem jetzt spartenorientierten Wahlrecht festhalten wollte, müsste man auf jeden Fall erreichen, dass alle Wohnungsgenossenschaften mit diesem Antragswahlrecht ausgestattet werden und sich nicht, wie jetzt im Entwurf, auf die steuerbefreiten Vermietungsgenossenschaften beschränkt, da das nur ein Teil der Genossenschaften und nur ein kleiner Teil des wohnungsgenossenschaftlichen Wohnungsbestandes ist. Zweitens: Im Bereich der kommunalen und öffentlichen Unternehmen müsste man, was die Beteiligung der öffentlichen Hand an diesen Unternehmen angeht, von einer überwiegenden Beteiligung reden, weil z. B. viele Sparkassen vor Ort mitbeteiligt sind, die in diesem Sinne private Eigentümer wären. Aber auch andere Stakeholder, die ein Interesse am Wirken dieser kommunalen und öffentlichen Gesellschaften haben, sind beteiligt worden, um die Entwicklung der Stadt bzw. der Quartiere im Einvernehmen mit diesen Stakeholdern zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Formulierung in Richtung auf „überwiegend in öffentlicher Hand“ Ziel führend. Was den zweiten Ausschließlichkeitsgrund angeht, müsste das Betätigungsgebiet erheblich erweitert werden, weil moderne kommunale und öffentliche Wohnungsunternehmen sich eben nicht nur auf die Vermietung und Verwertung des eigenen Bestandes beschränken können, sondern in einem erheblichen Umfang soziale Dienstleistungen erbringen: Altersgerechtes Wohnen, familiengerechtes Wohnen, begleitende Dienstleistungen, die das Wohnen für ein langes Leben in den Quartieren ermöglichen. Sie machen in einem erheblichen Umfang Sanierungsarbeiten und sind Sanierungsträger für die Stadt. Sie machen Quartiersmanagement, sie sind Bauträger auch in großem Umfang - häufig im Auftrage der Anteilseigner - und sie speisen erneuerbare Energien ein, bekommen dafür die Einspeisevergütung, was natürlich eine gewerbliche Tätigkeit über den engeren Kernbegriff hinaus ist. Also müssen vielfältige, im Interesse der Kommune liegende zusätzliche Aufgaben, damit erfasst werden. Deswegen, wenn man zu diesem Weg weiterhin

kommen wollte, müsste das erheblich in diesem Sinne ausgeweitet werden. Praktisch könnte man die Formulierung, die jetzt gewählt worden ist, auch mit der Klausel „überwiegend“ verbinden. Wenn man überwiegend die eigenen Bestände, aber daneben diese anderen Geschäftstätigkeiten zulässt, wäre das eine Lösung, die die Kommunalen und Öffentlichen erfasst. Auch bei den Kirchlichen ist es ganz wichtig, dass hier gemeinnützig private Träger mit erfasst werden, weil dort die steuerbefreite Körperschaft nicht unmittelbar Anteilseigner ist, sondern zwischengeschaltet gemeinnützige private Träger. Dann gibt es natürlich auch Probleme von Privaten, die nicht ausschüttungsorientiert sind und die bei einer solchen spartenbezogenen Lösung dann nicht begünstigt werden. Ich will nur ein Beispiel nennen: Die THS, die gerade den Bund in ganz besonderer Weise auch finanziell befriedigt hat, würde, wenn jetzt noch einmal EK 02 Abgeltungsteuer kommt, fast an den Rand - ich kann es mal sagen - der Zahlungsfähigkeit gedrängt und bekäme erhebliche Probleme, obwohl sie rein formal als Private eingestuft wird. Deswegen vor diesem Hintergrund: Das generelle Antragswahlrecht wäre aus vielfältiger Sicht sehr viel besser und es würde nach unserer Einschätzung eine Größenordnung von etwa 750 Millionen bis eher 1 Milliarde Euro in die Steuerkassen bringen, ein Vierfaches dessen, was mit der heutigen Regelung bis 2019 erzielt wird. Es dient also eigentlich auch den fiskalischen Interessen des Staates, berechtigten Interesses, wie wir durchaus als Verband einräumen wollen. Wir würden bitten, diesen Aspekt noch einmal zu prüfen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Freitag. Dann bitte ich jetzt Herrn Wohltmann von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Beantwortung der Frage.

Sv Ronnecker (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich bin Stefan Ronnecker vom Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände als Vertreter, Herr Wohltmann ist heute entschuldigt. Wir kommunalen Spitzenverbände können uns den Ausführungen des GdW haargenau anschließen und das auch genauso unterschreiben. Wir haben dort die gleichen Positionen und vor diesem Hintergrund möchte ich das nicht noch einmal genauso vortragen. Noch einmal in Kurzfassung. Wir sind mit dem GdW bis auf Punkt und Komma der gleichen Ansicht und schließen uns der Auffassung an.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank. Dritter Fragesteller ist für die FDP-Fraktion der Kollege Dr. Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Meine Frage bezieht sich auf die EK 02-Bestände und richtet sich zum einen an Herrn Dr. Fuchs und zum anderen an den BDI. Ich bitte Sie, zu bewerten, wie sich die jetzige Regelung auswirkt und bitte, auch darauf einzugehen, inwieweit Sie die Wahlmöglichkeit nicht generell für erforderlich halten. Wenn man sieht, dass die Versteuerung des EK 02 auch bei der Unternehmenssteuerreform ja schon als Teil der Gegen-

finanzierung diskutiert worden ist und aus guten Gründen abgelehnt wurde, stellt sich die Frage, ob es nicht so, wie es jetzt im Entwurf enthalten ist, zu einer Konterkarierung des Entlastungsvolumens bei der Unternehmenssteuerreform kommt. Im Übrigen haben besonders diejenigen Unternehmen hohe EK 02-Beträge, die in der Vergangenheit in den neuen Ländern investiert haben. Da stellt sich die Frage, ob es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes angemessen ist, eine Regelung zu verabschieden, wie sie jetzt in dem Entwurf enthalten ist.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Wissing. Herr Dr. Fuchs, ich bitte um Beantwortung.

Sv Dr. Fuchs (Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Wir als Berater begrüßen außerordentlich die Neuregelung, die zur Ablösung der EK 02-Bestände vorgesehen ist. Wir beraten die Unternehmen seit vielen Jahren und wissen, welche erheblichen Schwierigkeiten in der Vergangenheit mit diesen EK 02-Beständen verknüpft waren, hier ist ja der Begriff der Ausschüttungssperre genannt worden. Wir begrüßen die Regelung, die nun vorgesehen ist. Wir gehen davon aus, dass in jedem Fall nennenswerte Steuerbeträge entstehen werden, weil zahlreiche, insbesondere auch große Unternehmen, von dieser Regelung in jedem Fall Gebrauch machen werden. Natürlich würde die ganze Geschichte noch weiter beflügelt, wenn der Abgeltungsprozentsatz sich noch ermäßigen würde. Wir haben hierzu Vorschläge der Initiative deutsche Wohnimmobilien-REITs, die von dem Berechnungsmodul, wie man auf den 3Prozentsatz gekommen ist, ausgehen. Wir gehen in jedem Fall davon aus, dass diese Regelung in Anspruch genommen werden wird, plädieren allerdings nachdrücklich auch dafür - so wie es Herr Freitag vom GdW ja auch getan hat - das Wahlrecht sowohl was die Tätigkeit der Unternehmen anbelangt, aber auch, was den Gesellschafterkreis anbelangt, offen auszugestalten, sodass Unternehmen, die bisher mit dem EK 02 faktisch keine Schwierigkeiten hatten, weil sie entweder gar nicht, oder aber nur in geringem Umfang ausschütten können oder wollen oder sollen, die Möglichkeit haben, diese Besteuerung, die ja einen erheblichen Steuerbetrag beinhalten wird, der auch in einem Jahr schon aufwandswirksam zurückzustellen ist, zu vermeiden und an den alten bisherigen Besteuerungsgrundsätzen festzuhalten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Fuchs. Jetzt ist der BDI zur Beantwortung dran. Herr Jonas.

Sv Jonas (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich bin dankbar, dass ich als Vertreter des BDI auch für Unternehmen einmal Stellung nehmen kann, die nicht nur Wohnungsbau oder -unternehmen betreiben, denn diese Unterscheidung ist aus meiner Sicht durchaus angebracht. Sie ist deshalb angebracht, weil von der EK 02-Regelung auch solche Unternehmen betroffen sind, die nicht zu den Wohnungsunternehmen gehören. Für

diese Unternehmen stellt sich durchaus die Frage, ob das, was hier vorgesehen ist, als zusätzliche Besteuerung gerechtfertigt ist, oder ob nicht auch für diese Unternehmen sichergestellt werden muss, dass ein allgemeines Antragsrecht eingeführt wird. Dies deshalb, weil die EK 02-Bestände bei diesem Teil der Unternehmen im Wesentlichen auf steuerfreie Vermögensmehrungen und auf steuerfreie Investitionszulagen zurückzuführen sind. Wenn dies so ist, dann ist eigentlich eine zusätzliche Besteuerung, ohne dass Ausschüttungen vorliegen und ohne dass an Ausschüttungen gedacht worden ist, nicht gerechtfertigt, auch wenn der Steuersatz relativ mäßig ist, was zu konstatieren ist; aber es ist durchaus ein Eingriff in die früheren Dispositionen, weil man - insbesondere festzumachen am Beispiel der Investitionszulagen - im Moment der damaligen Investition davon ausgegangen ist, dass diese Investitionszulagen dauerhaft steuerfrei kassiert werden können. Und deshalb plädiere ich hier ganz eindeutig dafür, dass das Wahlrecht auch für diesen Fall eingeräumt wird, denn alles andere klingt ein bisschen nach Willkür. Ich will hier nicht das Verfassungsrecht bemühen - das wird aus meiner Sicht zu oft bemüht - aber es wäre hier durchaus sinnvoll, dies allgemein einzuführen, wie gesagt insbesondere wegen des Vertrauensschutzes mit Blick auf die gewährte Steuerfreiheit von Investitionszulagen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen, Herr Jonas. Nächster Fragesteller ist der Kollege Dr. Axel Troost von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Meine Frage geht an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine und an einen oder beide Richter am BFH, also Herrn Brandt und/oder Herrn Steinhilff.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Einen, bitte.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Wenn die sich einigen können, wer sozusagen für den Hof spricht. Die Frage ist: Was halten Sie von unserem Antrag, dass im Jahressteuergesetz 2008 die durchgeführte Einschränkung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sofort wieder zurückzunehmen ist und diese wieder vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt werden?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Troost. Ich gehe davon aus, die Fragen sind angekommen und bitte Herrn Rauhöft vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine um Beantwortung.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Es ist kein Geheimnis, dass wir gegen die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vorgenommene Kürzung der Entfernungspauschale sind. Insofern unterstützen wir natürlich Anträge, die auf eine Rücknahme der Kürzung aus sind. Ich will einige Gründe dazu noch einmal ausführen, wobei

ich mich weniger auf die rechtliche Beurteilung einlassen möchte, denn dort sind bekannterweise bereits Verfahren bis hin zum Bundesverfassungsgericht anhängig, hier wird aller Wahrscheinlichkeit nach in Kürze eine Entscheidung vorliegen. Die will ich nicht vorweg nehmen. Ich will nur im Vorfeld darauf hinweisen, weil das immer wieder angebracht wird, dass wir die Situation haben, dass die Gerichte das unterschiedlich sehen. Aber wir haben immerhin, was die Finanzgerichte betrifft, drei unterschiedliche Senate, die die gegenwärtige Rechtslage als unzulässig einschätzen und drei, die sie als zulässig einschätzen. Wenn man die Urteile nebeneinander legt, kann man sie vom Umfang, von den Begründungen, von den Ausführungen her wahrscheinlich aber nicht unbedingt miteinander vergleichen. Hinzu kommt noch die Entscheidung des BFH - der BFH-Beschluss - aber wie gesagt, das sind Dinge, die noch kommen werden. Ich weise aber an der Stelle auch noch einmal klar darauf hin, dass wir auch im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Jahressteuergesetz 2007 die Situation so hatten, dass von den - soweit ich richtig gezählt habe - 25 Sachverständigen nur zwei diese Kürzung klar befürwortet haben, während die überwiegende Mehrzahl - ich möchte mich jetzt nicht festnageln lassen, aber ich glaube, es waren wirklich fast 19 - zumindest erhebliche Bedenken hatten, je nachdem, wie stark sie sich artikuliert haben. Insofern ist die Kürzung der Entfernungspauschale schon höchst problematisch. Ich möchte aber in dem Zusammenhang noch auf einen anderen Aspekt eingehen. Es wird hier immer wieder auf das strukturelle und das ökologische Problem aufmerksam gemacht, dass die Entfernungspauschale den Wegzug und das Fahren fördert. Nun ist es sicher so, dass man viele Befürworter findet, was die Vermeidung struktureller Probleme betrifft, d. h. wir finden sicherlich viele Mitstreiter, was Gegenmaßnahmen gegen die Verödung der Städte usw. und gegen die nachteiligen Wirkungen des zunehmenden Verkehrs betrifft. Das ist ganz klar. Nur muss man die Frage stellen, welcher Zusammenhang hier tatsächlich zur Entfernungspauschale besteht. Es ist wirklich so, dass diejenigen, die fahren, über eine Entfernungspauschale sozusagen subventioniert werden, bezahlt werden von denen, die nicht fahren. Da muss man sich einfach vor Augen halten, dass diejenigen, die die Entfernungspauschale nach alter Rechtslage geltend machen können - ich spreche jetzt also noch mit den 30 Cent ab dem ersten Kilometer - letztlich als tatsächliche steuerliche Entlastung nur einen sehr geringen Betrag erhalten. Wenn ich einmal 30 Prozent als Steuersatz ansehe, dann sind das pro gefahrenen Kilometer nicht einmal fünf Cent tatsächliche Entlastung, die im Geldbeutel bleiben. Wenn ich dem die Fahrtkosten gegenüberstelle, die tatsächlich entstehen - und ich spreche jetzt von denen, die tatsächlich fahren, egal ob mit Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln -, dann wird sicherlich ganz klar, dass hier die Entfernungspauschale mit Sicherheit nicht dazu führt, dass ich die Fahrten bezahlt bekomme. Ich halte es für sehr fraglich, dass wir hier eine wirkliche Anreizwirkung zum Fahren haben. Im Gegenteil - wir haben hier eine Kompensation, die von der Höhe her schon fraglich ist. Wenn ich die ersten 20 Kilometer rausnehme, oder aber den Kilometersatz absenke, was ja verschiedentlich in den Überlegungen war - auch schon im Zusammenhang mit der damaligen Kürzung -, dann ist die Entlastung derjenigen, die fahren, also die

Entlastung der Pendler, natürlich noch viel geringer. Das ist das Eine, was man zu der Frage strukturelles Problem mit ausführen muss. Zum Zweiten muss man ganz klar sagen, dass nicht jeder zu seiner Arbeitsstelle hinziehen kann. Darauf hat bspw. Prof. Tipke in seinem jüngsten Artikel aufmerksam gemacht. Das geht real nicht, mit der Folge, dass ich hier für einige zwangsläufige Kosten habe, die eben nicht zur Arbeit hinziehen können, womit wir auch schon wieder bei verfassungsrechtlichen Fragen sind. Wie gesagt, das will ich jetzt mal ausklammern. Man muss aber, wenn man über diese Frage strukturelle Probleme diskutiert, auch noch mit berücksichtigen, dass die Arbeit nicht immer in den Städten ist und dass es auch nicht immer sinnvoll ist, wenn alle – ganz abgesehen davon, ob sie es könnten – dorthin ziehen würden. Ich komme selbst aus den neuen Bundesländern, wo in vielen Gebieten sehr stark gependelt wird. Wie gesagt kann man über den Verkehr jetzt unterschiedlicher Auffassung sein; ich selbst freue mich auch nicht, wenn vor meiner Haustür viel Verkehr ist, aber wenn in einigen Gegenden, wo wenig Arbeit ist, diejenigen, die dort noch wohnen und pendeln - sei es am Wochenende oder sei es eben täglich -, wegziehen würden, dann hätte das verheerende strukturelle Folgen. Auch das muss man berücksichtigen im Zusammenhang mit dieser Diskussion. Fazit: Ich möchte zu bedenken geben, dass man hier wirklich die Fragen Strukturprobleme und ökologische Aspekte von der Frage der steuerrechtlichen Notwendigkeit der Absetzbarkeit trennen sollte. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe und man muss die Frage stellen, ob Lenkungs Vorschriften hier wirklich greifen, unseres Erachtens nach nicht, sodass man sich auf die steuerrechtliche Frage konzentrieren muss; das wird am Ende wie gesagt rechtlich zu entscheiden sein. Wir sind aber der Auffassung, dass man zwingend die Belastung berücksichtigen muss und dass es auch unter dem Gesichtspunkt - ungeachtet der verfassungsrechtlichen Aspekte - ein richtiges Signal wäre. Gerade jetzt, wo der eigentliche Grund der damaligen Kürzung, nämlich die Haushaltssanierung, sich ja zumindest, wenn man sich vorsichtig ausdrückt, nicht mehr so darstellt wie damals stellt sich die Frage, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, eine Weichenstellung zu geben und zu sagen, die Belastung, die wir damals 15 Millionen Pendlern einseitig aufgebürdet haben - mit 2,5 Milliarden mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung von den 4,4 Milliarden aus dem Steueränderungsgesetz 2007 -, nehmen wir zurück und setzen damit ein positives Signal.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Herr Brandt kann uns jetzt sicherlich einiges verraten, wird er aber nicht tun. Sie haben das Wort, Herr Brandt.

Sv Brandt (Richter am Bundesfinanzhof/Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages): Die Frage haben wir in der Tat wie angesprochen damals beim Jahressteueränderungsgesetz 2007 intensiv diskutiert. Ich gehörte auch zu den Sachverständigen, die damals schon auf verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen haben und die auch inzwischen bestätigt worden sind. Die Frage hat also irgendwann eine rechtliche Komponente und stellt

die Frage nach der Gerechtigkeit. Ich denke, das es vielleicht auch aus politischer Sicht nachdenkenswert wäre, ob man nicht - ungeachtet des möglichen Schicksals vor dem Bundesverfassungsgericht - aus parlamentarischer Sicht eine eigene politische Entscheidung wieder hin zu alten Regelungen trifft. Ich fange noch mal an beim Rechtlichen. Wir haben damals schon diskutiert, dass es hier um Werbungskostenabzug geht, Aufwand, den andere Steuerpflichtige auch abziehen dürfen, bevor es zum zu versteuernden Einkommen kommt. Da unterscheidet sich der Arbeitnehmer eigentlich nicht von anderen, die Einkünfte erzielen. Man muss sehen, dass das Bundesverfassungsgericht ungeachtet der Frage, ob es jetzt gemischter Aufwand ist oder nicht, schon gesagt hat, dass die Steuerbarkeit erst da anfängt, wo disponibles Einkommen entsteht, also beim subjektiven Nettoprinzip. Hier muss man sagen, dass der Arbeitnehmer, der einen langen Weg zur Arbeitsstelle in Kauf nehmen muss, über den Aufwand nicht frei disponieren kann. Wenn in dem Zusammenhang immer wieder als Joker verwandt wird, er müsse nicht da wohnen, wo er jetzt wohnt, er könnte auch hinziehen, wo der Arbeitsplatz ist, dann ist das schon aus mehreren Gründen nicht tragbar. Einmal gibt es weite Gebiete, wo man gar nicht wohnen darf. Ich erinnere an weite Industriegürtel und Kerngebiete. Da ist das Wohnen untersagt und es können schon 5 - 6 Kilometer sein, bis man überhaupt in bewohnbare Gefilde kommt. Das Argument wäre damit schon ausgehebelt. Unabhängig davon muss man realistischerweise sagen, wo steht überhaupt geschrieben, dass ich dort wohnen muss, wo ich arbeite? Nicht jeder steht irgendwann frei vor der Entscheidung, ziehe ich da hin und arbeite dort, sondern man ist aufgewachsen in einer bestimmten Gegend, hat dort alles absolviert und sucht sich jetzt einen Arbeitsplatz. Oder - der andere Fall - man wohnt an einem bestimmten Ort, wird arbeitslos und die Arbeitsstelle - nur auf drei Jahre befristet - wird frei in Stuttgart, Koblenz oder wo auch immer. Da kann man es verständlicherweise nicht zumuten, zu wechseln. Das wird auch von anderen Steuerpflichtigen nicht verlangt, denken wir an den nur freiberuflich tätigen Vortragenden, der quer durch die Republik überall seine Dienste anbietet. Bei jeder Steuerreform - da gibt es ja immer viele - hat er dann Gelegenheit, vorzutragen und kann immer seine Fahrtkosten als Betriebsausgaben absetzen. Woraus rechtfertigt sich diese Ungleichbehandlung? Deshalb meine ich, sollte man auch mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts der doppelten Haushaltsführung sagen: Das ist nicht disponibles Einkommen und gehört deshalb wie anderer Erwerbsaufwand abgezogen. Losgelöst von dieser rechtlichen Frage, die inzwischen die Finanzgerichte und auch der Bundesfinanzhof in seinem Aussetzungsbeschluss bestätigt haben, stellt sich schon so eine Gerechtigkeitsfrage. Nach der damaligen Anhörung habe ich viele Anfragen von Zeitungen auch aus dem Osten, Leipziger Volkszeitung, bekommen und da kam zum Ausdruck, dass eine breite Mehrheit das Gefühl hat, das sei ungerecht. Das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl ist durch diese Regelung verletzt worden, gerade unter dem Gesichtspunkt, dass es notwendiger Aufwand ist. Deshalb meine ich, wäre es angezeigt, ungeachtet des Schicksals vor dem Bundesverfassungsgericht, hier eine politische Entscheidung zu treffen. Das Parlament hat die

Lufthoheit auch über diese Gestaltung und es wäre, glaube ich, angesichts der entspannteren Haushaltslage durchaus sinnvoll, diesem Gerechtigkeitsanliegen Rechnung zu tragen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Brandt. Das waren jetzt die Antworten auf die Fragen des Kollegen Dr. Axel Troost. Herzlichen Dank meiner Kollegin Gabriele Frechen für die charmante Sitzungsleitung. Jetzt gehen wir weiter zum Kollegen Dr. Gerhard Schick. Sie haben das Wort zur Fragestellung.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an ZKA und Bundessteuerberaterkammer und bezieht sich auf einen Punkt, der im Gesetz so noch nicht drin ist, aber schon in unserem ersten Durchgang und auch in manchen Stellungnahmen geäußert worden ist. Es geht um die Bedenken, dass es durch die Ausgestaltung der Abgeltungsteuer zu einer Beschädigung beim Hausbankprinzip kommt, weil Zinsen auf Einlagen dann nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn der Steuerpflichtige Einlagen bei dem Kreditinstitut hält, was diesen Kredit gewährt. Es geht um die Back-to-Back-Finanzierungen und ist ein bisschen knifflig, wie man da eine Lösung finden kann. Gibt es auf unbürokratischem Wege eine Lösung, die auf die tatsächlichen Missbrauchsfälle zugeschnitten werden kann oder gibt es das nicht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Gerhard Schick. Jetzt gehen wir zum Zentralen Kreditausschuss. Wenn ich es richtig bei mir habe, will Herr Dr. Heinz-Jürgen Tischbein antworten.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Die Kreditwirtschaft begrüßt die ab dem 1. Januar 2009 eingeführte Abgeltungsteuer. Das wissen Sie. Wir haben uns auch mit Vehemenz dafür eingesetzt. Diese Steuer wird aber nur ein Erfolg, wenn sie vom Anleger akzeptiert wird. Das setzt voraus, dass sie einfach ausgestaltet ist, dass sie transparent und verständlich ist. Viele Punkte, die wir heute schon eingehend bei anderen Normen diskutiert haben und zu anderen Ergebnissen gekommen sind. Auch bei der Abgeltungsteuer ist es leider so, dass sie noch nicht in allen Punkten die Voraussetzungen erfüllt. Wir regen deshalb als Kreditwirtschaft verschiedene wichtige Änderungen an. Die wichtigste Änderung aus unserer Sicht - Herr Dr. Schick hat das angesprochen - betrifft eine Missbrauchsvorschrift in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz. Dort ist eine Regelung aufgenommen worden, die eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer bestimmt. Es soll hier vermieden werden, dass die Steuerpflichtigen - insbesondere Gewerbetreibende, aber auch selbständig Tätige - verleitet werden, von dem vermeintlichen Steuersatzgefälle - 45 Prozent auf gewerbliche Einkünfte und 25 Prozent auf Einkünfte aus Kapitalvermögen - Gebrauch zu machen. Das Beispiel, das dem Gesetzgeber vor Augen lag, als er die Regelung verabschiedet hat, war der Unternehmer, der gestalten kann, betriebliche Investitionen fremdfinanziert, die frei werdende Liquidität im Privatbereich einsetzt, um

Kapitalerträge zu erzielen. Was hat der Gesetzgeber gemacht? Er hat eine Regelung verabschiedet, die alleine darauf abstellt, dass ein betrieblich tätiger Unternehmer beim selben Kreditinstitut nicht nur Kredite aufnimmt, sondern auch noch Einlagen unterhält. Allein diese Konnexität Schuldner und Gläubiger soll also dazu führen, dass dieser Anleger nicht mehr die Abgeltungsteuer anwenden kann. Die Kreditwirtschaft hat sich sehr eingehend mit dem Thema beschäftigt und durch Proberechnungen nachgewiesen, dass schon bei einer Zinssatzdifferenz zwischen Kreditzins und Einlagenzins von 1,4 Prozent kein steuerlicher Vorteil mehr erzielbar ist. Die Bundesbank verweist in ihren Statistiken darauf, dass die durchschnittliche Zinssatzdifferenz 2,2 Prozent beträgt, also weit oberhalb des Korridors liegt, bei dem Vorteile erzielt werden könnten. Warum ist das so? Nun, Sie haben durch die Unternehmensteuerreform die Steuersätze im betrieblichen Bereich für Kapitalgesellschaften, für Personengesellschaften, die thesaurieren, abgesenkt. Sie haben bei der Gewerbesteuer durch eine Hinzurechnungsvorschrift Fremdfinanzierungen verteuert. Sie haben auf der anderen Seite im Privatbereich die Veräußerungsgewinne in vollem Umfang steuerpflichtig gemacht. Sie lassen keinen Werbungskostenabzug mehr zu. Das bedeutet, dass alle diese Gestaltungen nicht mehr Sinn machen. Es werden auch ganz unterschiedliche Sachverhalte getroffen, bei denen deutlich auf der Stirn geschrieben steht, dass ein Missbrauch nicht vorliegt. Ich möchte Ihnen zwei Beispiele nennen: Ein Gewerbetreibender finanziert über sein Kontokorrentkonto die Neuanschaffung eines benötigten PC. Er unterhält gleichzeitig lang laufende Anlagen zur Altersvorsorge. Ein Vater vererbt eine mit Kredit finanzierte Immobilie an seinen Sohn. Der unterhält selbst beim Kreditinstitut einen Kredit. In beiden Fällen liegt augenscheinlich kein missbräuchliches Verhalten vor, dennoch könnte der Anleger die Abgeltungsteuer nicht nutzen. Was wäre die Folge? Es müsste hier eine Veranlagung nach bisheriger Manier erfolgen. Das bedeutet Erklärung, Verifikation, Kontrolle. Alle Umstände, die wir durch die Einführung der Abgeltungsteuer in jedem Fall vermeiden wollten. In der Praxis ist durch diesen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer eine große Unsicherheit entstanden. Diese Ausnahme, die ich gerade beschrieb, soll nicht nur Gewerbetreibende treffen, sondern auch selbständig Tätige, Vermieter, Kapitalanleger und - man höre und staune - auch Arbeitnehmer. So fragen sich die Berater, wer kann denn jetzt noch die Abgeltungsteuer nutzen? Und sie empfehlen ihren Mandanten, dem Wortlaut der gegenwärtigen Regelung folgend, doch bitte Kredite oder Einlagen von einem Kreditinstitut auf das andere Kreditinstitut zu verlagern. Dort wird natürlich eingegriffen in eine Hausbankverbindung, die Tradition in Deutschland hat. Hier ist dringend Abhilfe geboten. Unseres Erachtens nach durch die Streichung der Norm, da wir den ausreichenden Nachweis erbracht haben, dass in der Praxis ein Vorteil nicht gegeben ist und auch ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. In keinem Fall aber - und das ist uns besonders wichtig, darf es bei der durch das Unternehmensteuerreformgesetz gefundenen Fassung dieser Norm in der heutigen Form bleiben. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, ganz kurz noch mit drei Sätzen auf drei andere Punkte hinzuweisen, die genauso wichtig sind, Herr Vorsitzender. Es geht um die

Aktienverluste, die der Gesetzgeber noch kurz vorher als anders zu behandeln als die regelmäßigen Verluste eingeführt hat. Ich verweise auf die Eingabe; dies ist eine Regelung, die verfassungsmäßig eine Differenzierung bringt, die unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt werden kann. Sie haben eine sehr gute Regelung verabschiedet bei den Kapitalmaßnahmen, die es nicht nötig macht, bei Fusionen, Spaltungen eine Kapitalertragsteuer schon in diesem Moment einzubehalten. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Lösung nur darin liegen kann, eine materiell-rechtliche Regelung zu schaffen, die die Veranlagung vermeidet. Allein eine Freistellung vom Kapitalertragssteuerabzug nutzt nichts. Letzter Punkt: Bei der Besteuerung der Investmentanteile soll an der Zwischengewinnbesteuerung festgehalten werden: Eine überflüssige Regelung, die unnötige Bürokratie verursacht. Das Gleiche gilt für die ausländischen Investmentanteile mit den da aufgesammelten Zinsansprüchen. Dies ist eine Art Beschäftigungstherapie für uns. Wir müssten einen Zwischenschritt zur Berechnung der Bemessungsgrundlage tätigen, noch nicht zugeflossene Zinsen errechnen, um sie dann vom Veräußerungsgewinn wieder abzuziehen. In allen Fällen haben sie sichergestellt, dass der volle Wertzuwachs besteuert wird. Deshalb bitten wir darum, diesen Zopf, der überflüssig ist, abzuschneiden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Herr Dr. Tischbein, von drei Punkten haben Sie uns wenigstens einmal gelobt. Das ist ja schon eine hohe Trefferquote. Jetzt gehen wir zur Bundessteuerberaterkammer. Hier gebe ich Herrn Dr. Hartmut Schwab das Wort. Ihm ist schon gratuliert worden zu seiner Vizepräsidentschaft, er ist auch Präsident der Steuerberaterkammer München. Bitte schön, Herr Dr. Hartmut Schwab.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Dr. Schick, für die Frage. Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners, was den Missbrauch betrifft oder was die Nachsteuerzinssatzdifferenz betrifft, voll umfänglich anschließen. Ich möchte einen Aspekt aus der Sicht der Steuerberaterpraxis herausstellen. Es ist die Frage des Hausbankprinzips. Ich komme aus Bayern und bei uns ist es üblich, dass man bei einer Bank ist. Meistens ist man bei der Sparkasse. Unsere Unternehmermandanten haben bei der Sparkasse ihren Kredit und gleichzeitig ihre Einlagen bei derselben Bank. Was bleibt uns Steuerberatern übrig, als bei dieser Gesetzeslage unseren Mandanten zu raten, den Kredit oder die Einlagen zu einer anderen Bank zu verlagern. Das will keiner der Mandanten. Wir wollen es nicht. Wir wollen nicht diese gewachsenen Vertrauensverhältnisse zwischen Mandant und Bank zerstören, indem wir hier aus steuerlichen Gründen eben diese Ratschläge geben müssen. Deshalb meine ich, dass der § 32d Abs. 2 Nr. 1 gestrichen gehört.

Vorsitzender Eduard Oswald: Auch Ihnen vielen Dank. Sie können sicher sein, dass der Finanzausschuss in dieser Frage eine gute und praktikable Lösung findet. Jetzt gehen wir zu

Kollegen Leo Dautzenberg. Er ist der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Finanzausschuss des Bundestages. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Unter dem Block drei haben wir neben EK 02 auch noch die gesamten sonstigen Punkte. Aber ich wollte noch mal auf einen Punkt EK 02 zurückkommen und dort die Initiative Deutsche Wohnimmobilien und REITs fragen, ob das, was jetzt an Gesetzentwurf diskutiert worden ist, ausreicht oder ob das, gerade auch in Bezug auf die Gesellschaft, von ihrer Struktur her noch ergänzt werden muss, damit das mit der EK 02-Regelung dann auch eine - sagen wir mal - zufriedenstellende Regelung wird. Meine zweite Frage möchte ich richten an den BVI. Da geht es um die Einschränkung der Spekulationsfrist bei speziellen Fonds wie den sog. Luxemburger Spezialfonds. Wir haben eine Stellungnahme des Bundesrates und auch seiner Ausschüsse als Empfehlung. Hier ist die Frage des Vertrauensschutzes. Was muss im Grunde noch ergänzt werden, damit auch für Anleger, die das jetzt noch nutzen wollen, ein Vertrauensschutz da ist oder kann man nur allen empfehlen, eine Rückabwicklungsklausel schon mit vorzusehen, weil das bei anderen Vorgängen, wo eine Rückwirkung in der Vergangenheit schon galt, auch vorgesehen werden soll?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Wir beginnen bei der Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs und ich probiere es bei Herrn Dr. Harm Carls.

Sv Schmidt (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Dautzenberg, für die Frage. Mein Name ist Robert Schmidt. Ich beantworte die Frage zusammen mit Herrn Wynands.

Vorsitzender Eduard Oswald: Gut.

Sv Schmidt (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Vielleicht, bevor wir zu den Steuer...

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber Herr Carls ist auch da?

Sv Schmidt (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Herr Carls ist auch da.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nicht, dass mein Protokoll falsch ist. Okay. Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Sv Schmidt (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Bevor wir zu den steuerpolitischen Details kommen, über die Herr Wynands kurz etwas sagen würde, vielleicht ein zwei grundsätzliche Anmerkungen. Die Abschaffung der Regelung des EK 02 war aus Sicht

der Wohnungswirtschaft - und da schließen wir uns voll den Stellungnahmen des GdW an - eigentlich mehr als überflüssig. Und zwar nicht nur aus steuerpolitischen Gründen.

Zwischenrufe

Sv Schmidt (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Überfällig! Entschuldigung!

Vorsitzender Eduard Oswald: Es ist ein kleiner Unterschied.

Sv Schmidt (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Und zwar nicht nur aus steuerpolitischen Gründen. Wir sind ein Wohnungsunternehmen, das mit 60 000 Wohnungen in Nordrhein-Westfalen tätig ist und wir sind ein langfristig orientiertes Wohnungsunternehmen. Wenn Sie sich anschauen, was in den letzten Jahren in der Wohnungswirtschaft in Deutschland passiert ist, dann sehen wir letztendlich, dass Investitionen stetig zurückgegangen sind. Warum sind Investitionen stetig zurückgegangen? Weil viele Wohnungsunternehmen, viele institutionelle Investoren in Wohnimmobilien nicht in der Lage waren, eine entsprechende Rendite auch auszuschütten. Man muss sich einfach vor Augen führen, wenn wir heute einen Euro Gewinn machen und den ausschütten wollen, bezahlen wir 45 Prozent Körperschaftsteuer inklusive Soli. Wenn ein anderes Unternehmen aus einer anderen Branche das ab nächstem Jahr tut, bezahlt es 15 Cent. Das ist der Unterschied und man sieht auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen: Die Baugenehmigungen und die Investitionen im Geschosswohnungsbau sind drastisch zurückgegangen. Wir wollen investieren, wir werden weiter investieren, aber es ist natürlich schwierig, einen Eigentümer zu motivieren, Mittel bereitzustellen, Investitionen zu allokatieren, wenn man gleichzeitig sagen muss, also bis 2019 bekommst du aber keine Ausschüttung darauf. Deshalb noch mal voll umfänglich: Die Abschaffung der EK 02-Regelung ist notwendig. Die Abgeltungsteuer ist aus unserer Sicht methodisch noch mal zu überdenken, aber dazu bitte ich Herrn Wynands, etwas zu sagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie geben das Wort gleich weiter. Bitte schön, Herr Franz Wynands.

Sv Wynands (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Ich denke, es gibt einen ziemlich breiten Konsens, was das Berechnungsmodell an sich anbelangt. Die Grundannahmen, glaube ich, sind sowohl in der Finanzverwaltung als auch in den verschiedenen Interessenverbänden in der Industrie oder der Wohnungsunternehmen oder der Beraterschaft allgemein anerkannt. Insofern stellt sich für uns die Frage, warum in Details dann eben doch noch mal abgewichen wird. Das Berechnungsmodell beruht letztendlich darauf, dass man eben für die derzeitige Laufzeit der alten EK 02-Regelung von

10 Jahren ein bestimmtes Ausschüttungsverhalten unterstellt, dass man ein bestimmtes AfA-Volumen zugrunde legt und unter Zugrundelegung des Ausschüttungssteuersatzes von 30 Prozent dann rechnerisch auf eine dreiprozentige Steuer kommt. Das aber nur, wenn man davon ausgeht, dass der gesamte Betrag des EK 02 aus stillen Reserven bei Gebäuden beruht und nicht den Grund- und Bodenanteil berücksichtigt, wie er sich tatsächlich in der Praxis darstellt. Wir haben für einen relativ großen Bestand entsprechende Untersuchungen vorgenommen und kommen auf einen Grund- und Bodenanteil, der zwischen 25 und 30 Prozent liegt. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme gebeten, das Berechnungsmodell insofern zu erweitern und den tatsächlichen Gegebenheiten ausreichend Rechnung zu tragen, indem man einen Grund- und Bodenanteil von 25 Prozent zugrunde legt, was entsprechend rechnerisch zu einem nominalen Abgeltungssatz von 2,25 Prozent führt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren also die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Leo Dautzenberg. Nein, noch nicht. Entschuldigung, die BVI kommt noch und hier gebe ich das Wort Herrn Peter Maier. Bitte schön, Herr Maier.

Sv Maier (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Hinsichtlich der Prüfbitte des Bundesrates sehen wir das unter Vertrauensgesichtspunkten kritisch, denn die Unternehmensteuerreform 2008 ist gerade verabschiedet und schon sehen wir wieder Gegenbewegungen. Allerdings erkennen wir durchaus an, dass die Prüfbitte zielgerichtet auf wohl politisch unerwünschte Gestaltungen formuliert ist. Offensichtlich sollen nicht sämtliche Investmentfondsanlagen getroffen werden und das halten wir insbesondere deshalb für notwendig, weil normalen Privatanlegern die Chance gegeben werden muss, sich auf die Abgeltungsteuer einzustellen und noch vor dem 01.01.2009 Fondsanteile zu kaufen, um noch von der Altregelung, von der Übergangsregelung profitieren zu können. Lassen Sie mich noch kurz eingehen auf den Vorschlag des ZKA, den Zwischengewinn abzuschaffen. Wir sehen bei der Zwischengewinnregelung durchaus Vereinfachungspotenzial. Wir sehen genauso wie der ZKA Möglichkeiten, den Zwischengewinn im Falle der Veräußerung nicht mehr zur Anwendung kommen zu lassen. Allerdings halten wir es aus vertriebspolitischen Gründen weiterhin für erforderlich, dass die Regelungen für den Einkaufszwischengewinn bleiben. Ich möchte das kurz an einem ganz einfachen Beispiel demonstrieren: Was passiert in der Zukunft in der Abgeltungsteuer, wenn ein Anleger einen Rentenfondsanteil für 105 Euro kurz vor einer Ausschüttung erwirbt und kurz später die Ausschüttung in Höhe von 5 Euro erhält? Wenn ich den Zwischengewinn habe, hat er in dem Jahr keine Kapitaleinkünfte zu versteuern, weil die 5 Euro, die er am nächsten Tag erhält, die er mitbezahlt hat in seinem Anteilspreis, gegen die Ausschüttung gerechnet werden. Wenn ich das nicht habe, habe ich dieses Korrektiv erst in dem Zeitpunkt, wenn er in 2030 vielleicht seinen Fondsanteil veräußert. Wenn man das so machen würde, würde das insgesamt dazu führen, dass man kurz vor Ausschüttungs- oder Thesaurierungsterminen keine Fondsanteile mehr

verkaufen könnte. Das würde unseren Vertrieb stark beeinträchtigen. Deshalb wünschen wir das nicht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Maier. Nun haben wir die Antworten vollständig. Jetzt gehen wir zur Fraktion der Sozialdemokraten. Fragesteller ist der Kollege Reinhard Schultz, Berichterstatter der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich habe zwei Fragen zu Tatbeständen, die in den Gesetzgebungsvorschlägen noch nicht behandelt worden sind. Zum einen betrifft es das Thema gewerbesteuerliche Behandlung von Zinserträgen in Leasinggesellschaften im Vergleich zu den von den Kreditinstituten. Wir haben bei der Unternehmensteuerreform zugesagt, dass wir uns zumindest bis Ende des Jahres diesem Thema noch mal zuwenden. Wir wissen noch nicht, ob wir einen Lösungsbedarf sehen und ob wir es lösen wollen. Trotzdem denke ich, sollten die Probleme, die damit zusammenhängen, hier noch einmal beleuchtet werden. Ich bitte, da keine Leasinggesellschaft vertreten ist, Herrn Materne, für den Zentralen Kreditausschuss hierzu Stellung zu nehmen. Die zweite Frage bezieht sich auf das Thema Organschaftsverbot bei Lebens- und Krankenversicherungen. Sie richtet sich an Herrn Wagner. Wir haben in § 14 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz das Organschaftsverbot bei Lebens- und Krankenversicherungen, das mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens seinerzeit zusammenhängt. Seit 2004 werden allerdings sämtliche Erträge aus Aktien bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wieder vollständig steuerpflichtig gestellt. Insofern stellt sich die Frage, ob damit die Gründe für das Organschaftsverbot noch gegeben oder entfallen sind. Ich würde Sie bitten, diesen Zusammenhang einmal zu beleuchten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das wird gerne von zunächst Herrn Manfred Materne getan. Ich gebe Ihnen das Wort.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Mit der Unternehmensteuerreform hat der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung, eine Vereinheitlichung bei der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer angestrebt. Die Finanzierungskosten und die Finanzierungsanteile sollten unabhängig davon zugerechnet werden, ob das Wirtschaftsgut über einen Kredit finanziert wird oder ob es geleast wird. Wir haben uns als Kreditwirtschaft dafür ausgesprochen, unseren Wettbewerber - Leasingbereich ist in bestimmten Bereichen unser Wettbewerber - gleich zu behandeln. Es geht um die Aufnahme in den § 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung, d. h. das sog. Bankenprivileg. Das heißt, das Leasinggeschäft wird auch insoweit gleichgestellt werden und damit sollten die Leasingunternehmen, Finanzunternehmen, Finanzdienstleister im Rahmen des § 1 Abs. 3 KWG in diese Regelung mit aufgenommen werden, die bisher nur den Banken und Pfandleihern zur Verfügung stehen. Es war zu vernehmen, dass die Bundesfinanzverwaltung sagt, eine Aufnahme in den

§ 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung könne nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich diese Leasingunternehmen der vollen Finanzaufsicht unterwerfen. Wir meinen, dass es hier wesentliche Unterschiede gibt, da die Leasingunternehmen kein Einlagengeschäft haben, das abzusichern wäre. Wenn es Leistungsstörungen im Verhältnis Leasinggeber - Leasingnehmer gibt, steht regelmäßig das Leasinggut als Sicherungsobjekt zur Verfügung. Also Gleichstellung im Bereich der Gewerbesteuer. Es gibt noch ein weiteres Thema, das ist die Hinzurechnung im Bereich der Zinsschranke. Hier spricht sich die Leasingbranche dafür aus, dass offengelegte Zinsanteile in den Leasingraten auch in die Berechnung der Zinsschranke mit einbezogen werden können - das ist der §4h Einkommensteuergesetz. Auch hier sagen wir, dass dies gerechtfertigt ist und dass diese offengelegten Zinsanteile konsequenterweise in die Berechnung der Zinsschranke mit einfließen sollten. Es ist auch der Factoring-Verband da, ich weiß nicht, ob der sich dazu noch äußern will, aber im Grunde genommen sage ich nur Vollständigkeitshalber, dass nicht nur bei Leasing sondern auch bei Factoring hier eine vergleichbare Interessenlage besteht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank gerade auch noch für den Hinweis, Herr Materne. Jetzt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Jürgen Wagner, bitte.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Herr Abgeordneter, wir teilen Ihre Auffassung. Das Organschaftsverbot, das ja von Anfang an umstritten war, weil hier nur eine bestimmte Branche negativ belastet wurde, ist inzwischen überholt. Ursprünglicher Sinn war, zu vermeiden, dass es dadurch zu steuerlichen Verlusten kommt, dass aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens Erträge aus Aktien steuerfrei bleiben und diese Erträge dann an die Kunden von Lebensversicherungen weitergeleitet werden. Diese Situation besteht seit 2004 nicht mehr. Inzwischen sind Erträge aus Aktien bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen steuerpflichtig. Wir haben inzwischen dem Bundesfinanzministerium aufgrund einer Umfrage Unterlagen übergeben, die zeigen, dass die Lebens- und Krankenversicherer wieder in einer Steuerzahlerposition sind, dass hier in aller Regel positive Einkünfte erzielt werden, sodass durch eine Aufhebung des Organschaftsverbotes keine ungerechtfertigten Steuervorteile oder dergleichen entstehen. Im Gegenteil: Die Aufhebung ist jetzt noch dringender geworden, weil sich durch die vor einigen Monaten beschlossene Unternehmensteuerreform wieder Sondereffekte ergeben. Durch die Hinzurechnung von Mieten bei der Gewerbesteuer käme es in Konzernen dazu, dass es zu einer Doppelbesteuerung kommt, wenn die Mieten sowohl bei der Gesellschaft, die die Mieten empfängt besteuert werden, als auch bei der Gesellschaft, die die Mieten zahlt, hinzugerechnet werden. Das wird bei allen anderen Unternehmen durch Organschaften vermieden, nur im Bereich der Versicherungswirtschaft ist das bislang nicht möglich. Also auch das ist ein Grund dafür, dass wirklich an dieses Problem herangegangen werden muss und diese Regelung aufgehoben werden sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Wagner. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Reinhard Schultz. Jetzt kommt die Fragestellung durch Herrn Peter Rzepka, Fraktion CDU/CSU, er ist Berichterstatter der Unionsfraktion. Bitte schön, Kollege Peter Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte gern die Vorschrift des § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes im Entwurf zusammen mit dem Institut der Deutschen Wirtschaft und dem BDI noch näher beleuchten. Ich habe den Eindruck, Gesellschafterdarlehen werden im Bundesfinanzministerium nicht geliebt und deshalb geht man jetzt schon - wahrscheinlich im Hinblick auf die anstehende, noch gar nicht in Kraft getretene Abgeltungsteuer - dazu über, Gesellschafterdarlehen steuerlich zu erschweren. Es geht konkret darum, dass Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen vom Abzug ausgeschlossen werden sollen. Wenn ich das richtig sehe, geht es um Teilwertabschreibung, Währungsverluste, Darlehensausfälle, Darlehensverzichte usw. und mich interessiert dabei, wie diese Vorschrift in ihrem Umfang gesehen wird, welche Auswirkungen sich daraus ergeben und vor allem auch, welche Auswirkungen - das werde ich vielleicht vom BDI hören - auf die Konzernfinanzierung für die deutsche Wirtschaft.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Rzepka. Wenn ich es akustisch richtig verstanden habe, ist also zunächst das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland angesprochen. Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, bitte schön.

Sv Prof. Dr. Haarmann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.): Es geht hier um die Vorschrift des § 8b Abs. 3 im Entwurf. Hintergrund ist die Gestaltungsmöglichkeit - wir haben uns eben schon viel über Gestaltungsmöglichkeiten unterhalten -, dass wenn man eine Beteiligung finanziert, man vor der Wahl steht, das mit Eigenkapital oder Fremdkapital zu machen. Der Bundesfinanzhof hat seit langem immer wieder entschieden - richtigerweise -, dass man dort die freie Wahl hat, weil es nicht ewige Präferenzen gibt, sondern man auch ein Unternehmen, das nicht mehr so wahnsinnig gut dasteht, durchaus mit Fremdkapital finanzieren kann. Das ist durchaus sinnvoll. Sie müssen sich vorstellen, dass ein Unternehmen eine Investition tätigt und nicht weiß, ob diese Investition am Ende erfolgreich ist. Dann möchte man natürlich die Möglichkeit haben, dann, wenn sie nicht erfolgreich ist, den Staat an dem Verlust zu beteiligen. Es handelt sich um eine durchaus vernünftige Sichtweise, weil auch am Erfolg der Staat entsprechend beteiligt wird. Dementsprechend entscheidet sich ein Unternehmen in solchen Situationen häufig dafür, mit Fremdkapital und nicht mit Eigenkapital zu finanzieren. Dies ist nicht eine missbräuchliche Gestaltung, um an die Diskussion von eben anzuknüpfen, sondern eine Gestaltung, die in der freien und vernünftigen Wahl des Unternehmens steht. Nun hat der Staat aber ein gewisses Problem damit, vor allen Dingen dann, wenn es sich um sog. eigenkapitalersetzende Finanzierungen

handelt. Dort möchte er jetzt im Prinzip die Regelung eingreifen lassen, die für Eigenkapital gilt: Dass wenn dieses Eigenkapital verlorenggeht, bei eigenkapitalersetzenden Darlehen eine entsprechender Abzug, eine entsprechende Geltendmachung des Verlustes nicht möglich sein soll. Dies steht im Gegensatz zu der Wechselwirkung, die wir ja sehen müssen. Warum sind Verluste aus Teilwertabschreibungen bei Eigenkapital nicht abzugsfähig? Das liegt daran, dass Dividenden steuerfrei sind - wir haben natürlich 5 Prozent, diese Thematik will ich jetzt mal ausklammern - und auch Veräußerungsgewinne steuerfrei sind. Dementsprechend sind auch die Verluste aus Teilwertabschreibungen nicht abzugsfähig. Bei entsprechenden Darlehensgestaltungen haben wir einen ganz anderen Effekt. Die Zinsen sind selbstverständlich steuerpflichtig und wenn ich irgendeinen Veräußerungsgewinn aus so einem Produkt habe, ist das auch steuerpflichtig. Das heißt, hier wird ein Ausnahmetatbestand geschaffen, der im Prinzip nicht systemkonform ist. Das drückt sich in vielen Problemen im Rahmen dieser neuen Regelung, wie sie im Entwurf vorliegt, aus. Das heißt bspw., wenn ich ein solches Darlehen habe und darauf verzichte, entsteht ein Gewinn bei dem Unternehmen, um das es geht. Wenn ich Eigenkapital verliere und es nicht zurückfordere, entsteht kein Gewinn. D. h. wir haben hier keine Korrespondenz zwischen dem Verlust oder dem Verzicht des Darlehens und dem Gewinn, der steuerpflichtig bei dem Unternehmen, gegenüber dem verzichtet wird, entsteht. Das passt alles nicht. Im Gesetzentwurf hat man zwar einen Fall gesehen, nämlich wenn plötzlich das Darlehen wieder werthaltig wird, d. h. eine Zuschreibung erfolgen muss, soll diese - richtigerweise, wenn ich schon nicht abschreiben darf - auch nicht wieder steuerpflichtig werden. Das hat man gesehen. Was passiert aber, wenn ich ein solches Darlehen an einen Dritten mit einem entsprechenden Gewinn verkaufe? Dann ist nach dem jetzigen Wortlaut ein solcher Gewinn steuerpflichtig, obwohl ich vorher die Abschreibung nicht abziehen konnte. Das ist alles in sich nicht stimmig. Von daher ist diese Regelung meines Erachtens in dieser Form, wie sie im Entwurf vorliegt, nicht haltbar. Sie müssen sehen, dass wir in einem anderen gesetzlichen Bereich mittlerweile ganz andere gesetzliche Regelungen haben. Im GmbH-Gesetzentwurf, über den auch beraten wird - nicht im Finanzausschuss, aber bei den anderen Ausschüssen - wird im Moment der Eigenkapitalersatz im GmbH-Recht gestrichen. Das heißt, die gesamte Eigenkapitalersatzthematik im GmbH- und Aktienrecht fällt weg. Hier wird sie wiederum betont, d. h. wir haben im Prinzip eine inkongruente Weiterentwicklung des Rechts im GmbH-Recht und im Steuerrecht. Auch das möchte ich kritisch anmerken. Von daher kann ich nur sagen: Insgesamt gesehen ist die Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, nicht stimmig, wenn sie überhaupt bleiben soll, ergänzungsbedürftig. Aus meiner Sicht sollte sie wegbleiben, weil sie nicht systemkonform ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war die Meinung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Jetzt der Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Berthold Welling. Zuvor eine Nachfrage des Kollegen Peter Rzepka an Herrn Prof. Dr. Wilhelm Haarmann.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Herr Prof. Haarmann, bitte korrigieren Sie mich. Wenn ich die Vorschrift richtig gelesen habe, betrifft sie keineswegs nach den bisherigen Voraussetzungen des GmbH-Gesetzes nur kapitalersetzende Darlehen, sondern geht weit darüber hinaus. Sie haben nur das kapitalersetzende Darlehen angesprochen. Deshalb nur eine kurze Stellungnahme noch.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Haarmann, bitte eine kurze Stellungnahme.

Sv Prof. Dr. Haarmann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.): Im Prinzip sollen wohl nur eigenkapitalersetzende Darlehen betroffen werden. Allerdings gibt es hier eine Beweislastregelung, auf die ich bisher noch nicht eingegangen bin. Und zwar muss im Prinzip der Steuerpflichtige nachweisen, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen gewährt hätte, um herauszufallen. Im Prinzip wird davon ausgegangen, es fällt unter diese neue Regelung, es sei denn, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass ein fremder Dritter das Darlehen auch gewährt hätte. Diese Nachweisproblematik ist natürlich ein Problem: Wie kann ich das nachweisen? Darüber hinaus fallen auch Back-to-back-Darlehen oder Darlehen darunter, wo ein entsprechender Rückgriff erfolgt. Wir hoffen, dass nur Back-to-back-Gestaltungen darunter fallen. Die alte § 8a-Problematik ist hier wieder 'drin. Es gibt an dieser Stelle erhebliche Probleme, wie wir sie in der Vergangenheit mit anderen Vorschriften schon hatten. Aber gewollt ist, dass nur eigenkapitalersetzende Darlehen erfasst werden. Aber - wie gesagt - die Abgrenzung ist sehr schwierig.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt der bereits von mir angekündigte Herr Welling. Bitte schön, Herr Welling.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich kann mich den Punkten von Herrn Prof. Haarmann nur anschließen. Es gibt keine missbräuchliche Gestaltung durch eine Eigenkapital- oder Fremdkapitalfinanzierung, insbesondere insofern, weil diese Rechtsmissbräuchlichkeit in vielen anderen Regelungen schon normiert ist, mit anderen Worten, darf das darüber nicht hinausgehen. Das große Problem liegt allerdings nicht - was Prof. Haarmann schon angesprochen hat - in dieser Inkongruenz, dass ich auf der einen Seite eine Steuerpflichtigkeit durch die Zinsen annehme, auf der anderen Seite allerdings, dann wenn die Werthaltigkeit des Darlehens nicht mehr besteht und ich somit eine Berichtigung vornehmen müsste, ich das nicht einmal mehr als Verlust darlegen kann. Das ist im Prinzip meines Erachtens ein einseitiger Nachteil, der von den Unternehmen erlitten wird. Das hat Herr Haarmann auch schon angesprochen: Dazu werden alle Darlehen über einen Kamm geschoren. Es geht nicht nur darum, dass die eigenkapitalersetzenden Darlehen angesprochen werden, sondern darüber hinaus. Das ist eine nicht zu rechtfertigende, zu weitgehende Auswirkung - was Sie angesprochen haben, Herr Rzepka -, was natürlich dazu

führt, dass im Prinzip der Holding Standort weiterhin benachteiligt wird. Der letzte Punkt dazu: Dass eine Fremdvergleichsregelung höchst problematisch ist, das haben wir in vielen anderen Regelungen im Steuerrecht schon gesehen. Das letzte Beispiel ist die Neuregelung des Paragraphen der Zinsschranke, also die § 8a-Ersetzung. Hier haben wir schon festgestellt, dass ein Fremdvergleich nicht immer gelingt und höchst problematisch ist und so verhält es sich hier auch bei dieser intendierten Neuregelung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren die Antworten auf die Frage des Kollegen Rzepka. Jetzt geben wir wieder zum Kollegen Jörg-Otto Spiller, der erneut Fragestellungen einbringen wird. Bitte schön, Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und eigentlich sollte sie sich an den DGB richten. Der ist aber nicht mehr da. Vielleicht kann die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dafür eintreten. Es geht um einen Punkt, der noch nicht im Gesetzentwurf enthalten ist, der aber in den Koalitionsfraktionen jetzt erörtert wird: Altersteilzeit. Wir haben eine Regelung, dass die sog. Aufstockungsbeträge die vom Arbeitgeber oder auch von der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitnehmer gezahlt werden, die auf Altersteilzeit gegangen sind, bisher steuerfrei sind. Es gibt aber offenbar in einigen Bundesländern die Auffassung, diese Steuerfreiheit hänge davon ab, ob die Bundesagentur für Arbeit diese Regelungen weiter fördert. Die Förderung durch die Bundesagentur läuft 2009 aus. Die Frage ist, ob nach Ihrer Einschätzung eine Klarstellung im Einkommensteuergesetz angemessen wäre, erforderlich wäre, dass diese Aufstockungsbeträge weiterhin steuerfrei sein sollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Spiller. Zunächst also zur Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Dr. Oliver Perschau. Bitte schön, Herr Dr. Perschau.

Sv Dr. Perschau (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir beantworten die Frage wie folgt: Wir befürworten, dass die entsprechende Regelung 2009 ausläuft. Aus unserer Sichtweise wäre es weitaus sinnvoller, im Rahmen der Teilrente die Hinzuverdienstgrenzen aufzuheben. Das wäre meine Antwort dazu.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war kurz und bündig. Herr Thomas Eigenthaler übernimmt jetzt auch den DGB nur ...

Heiterkeit

Vorsitzender Eduard Oswald: ... in der Beantwortung stellvertretend. Bitte schön, Herr Thomas Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter, Sie sprechen die Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nr. 28 EStG an. Als Jurist würde ich dazu raten, eine Klarstellung vorzunehmen, weil die seitherige Fassung doch eng verknüpft ist mit dem Altersteilzeitgesetz alter Prägung, die 2009 ausläuft. Von daher kann man sehr wohl die Meinung vertreten, das hängt miteinander zusammen. Wenn das in die Zukunft weitertransportiert werden soll, würde ich für eine klarstellende gesetzliche Regelung sorgen. Soll die Steuerfreiheit fortgesetzt werden? Ich denke, wenn sich der Gesetzgeber in der Vergangenheit dafür entschieden hat, die Aufstockungsbeträge steuerfrei zu stellen, sollte man dies auch in Zukunft so belassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren also die Antworten auf die Fragen des Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt wieder zur Unionsfraktion, Fragesteller Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine erste Frage an den ZKA richten. Wir haben in der Regelung der Abgeltungsteuer auch den Tatbestand, dass Werbungskosten nicht mehr geltend gemacht werden können. Aber wir haben aus der Wirtschaft das Petitum, dass insbesondere beim Erwerb von GmbH-Anteilen, Anteilskauf an Personengesellschaften der Wunsch und die Forderung geäußert wird, dort wiederum beschränkt einen Werbungskostenabzug zuzulassen, wenn Kreditaufwendungen und Kreditzinsen für die Finanzierung anfallen. Wie bewerten Sie das? Meine zweite Frage möchte ich an den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels richten. Wir haben schon gewisse Punkte zum Leasing gehört, was den Status der Leasinggesellschaften angeht, aber wir haben aus der Unternehmenssteuerreform bei der gewerbesteuerlichen Regelung die Hinzurechnungsregelungen, was Immobilien anbelangt mit dem 25-prozentigen Anteil auf 75 Prozent. Hier kennen wir das Petitum, dass das nicht der Realität für den Aufwand tatsächlich entspricht. Wie sehen Sie in diesem Bereich den Handlungsbedarf?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Jetzt beginnen wir beim Zentralen Kreditausschuss. Wer übernimmt es? Es übernimmt Herr Dr. Heinz-Jürgen Tischbein. Bitte schön.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Sie haben beschlossen, bei der Einführung der Abgeltungsteuer den Werbungskostenabzug bei der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ auszuschließen. Das ist im Grunde eine vertretbare Entscheidung, die die Absenkung des Steuersatzes auf 25 Prozent Pauschalsteuersatz kompensieren, gegenfinanzieren soll. Sie haben weiterhin entschieden, dass es keinen Sparerfreibetrag mehr gibt, sondern einen Werbungskosten-Pauschbetrag, der in der Höhe des bisherigen Sparerfreibetrages, nämlich

801 Euro für Alleinstehende und 1602 Euro für Verheiratete, diese Werbungskosten, die natürlich weiterhin entstehen, nach dem Grundsatz, besteuert werden soll nur die Leistungsfähigkeit, pauschal abdecken soll. Das führt aber in einigen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Herr Dautzenberg hat das angesprochen. Nehmen Sie den Beispielsfall, dass ein Gewerbetreibender GmbH-Anteile erwirbt, um als Gesellschafter-Geschäftsführer gewerblich tätig zu sein. Er erzielt durch die Beteiligung an der GmbH Einkünfte aus Kapitalvermögen. Er könnte die Zinsen, die mit der Finanzierung des Kaufpreises zusammenhängen, nicht mehr geltend machen. Was tut er aber? Er finanziert natürlich seinen Arbeitsplatz als Gesellschafter-Geschäftsführer. Das Gleiche in noch viel deutlicherer Manier passiert bei einem Management-Buy-out, wenn ein Unternehmen in die Krise gerät und die Arbeitnehmer sich dazu entschließen, das Unternehmen selbst in die Hand zu nehmen, die Anteile zu erwerben. Dann sind sie Arbeitnehmer, haben erhebliche Aufwendungen, um ihren Arbeitsplatz zu sichern, die sie künftig alleine wegen der Zuordnung dieser Erträge bei einer GmbH, zu der Einkunftsart aus Kapitalvermögen, nicht mehr absetzen könnten. Gleiches gilt für Berufsträger. Steuerberater, die nach erfolgreichem Berufsstart sich an einer Steuerberatungsgesellschaft beteiligen müssen, um entsprechend partizipieren zu können. Ein letztes Beispiel - ein Erbfall: Ein Erbe erwirbt Anteile an einer GmbH und muss seine Miterben auszahlen. Auch da ist es nach Rechtsprechung zu Erbauseinandersetzungen so, dass er Kosten hat, die mit dem Erwerb des Kapitalanteils zusammenhängen. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, in diesen Fällen eine Lösung einzuführen, die es dem Arbeitnehmer, dem Gewerbetreibenden, dem Beteiligten in diesen Fällen ermöglicht zu optieren, herauszukommen aus der Abgeltungsteuer um den Preis des vollständigen Werbungskostenabzuges.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Jetzt gehen wir zum Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Frau Dr. Kathrin Andrae.

Sve Dr. Andrae (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.): Vielleicht noch einmal kurze Präliminarien. Wir hatten schon in den Beratungen zur Unternehmensteuerreform auf die möglichen erheblichen Belastungen für den Einzelhandel hingewiesen, insbesondere durch den hohen Finanzierungsanteil, der bei der Hinzurechnung der Mieten und Pachten für Immobilien angesetzt worden ist. Im Laufe der Sommerpause haben die Unternehmen angefangen, sich mit den Folgewirkungen für ihr Geschäft zu beschäftigen. Uns haben über die Sommermonate mehr als 800 Bilanzen erreicht, aus denen wir für die Unternehmen die Gesamtwirkung berechnet haben. Diese Berechnungen zeigen sehr deutlich, dass die Branche insgesamt aufgrund ihrer ganz besonderen Struktur eine deutliche Mehrbelastung in Summe hat - also nicht nur für die Gewerbesteuer, sondern in Summe Gewerbesteuer plus Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Die Belastung fällt so hoch aus, dass es uns sehr wichtig ist, zu einer schnellst möglichen Korrektur zu kommen. Der einzige Weg ist sicherlich die Absenkung des Finanzierungsanteils für Mieten

und Pachten auf Immobilien. Das ist nicht nur aus der Wirkung heraus begründbar, sondern auch systematisch, weil es wirklich so ist, dass die Grundlagen für die Berechnung der 75 Prozent nicht den Realitäten entsprechen. Die Nutzungsdauern, die dort zugrunde gelegt wurden, die Finanzierungszinsen, die zugrunde gelegt wurde, die Renditeerwartung, die zugrunde gelegt wurden, entsprechend nicht dem, wie es in der Wirklichkeit stattfindet, sodass man rein rechnerisch schon auf einen deutlich niedrigeren Finanzierungsanteil kommt, der - wenn man auch noch die Doppelbelastung durch die Grundsteuer berücksichtigt - bei 25 Prozent landet. Da hätten wir dann eine Gleichbehandlung mit den anderen Finanzierungsformen bei dieser gesamten Hinzurechnung. Wir hätten bei den 25 Prozent Finanzierungsanteil für Mieten auf Immobilien immer noch für den Einzelhandel betrachtet ein deutlich höheres Gewerbesteueraufkommen, weil wir so hohe Mietaufwendungen haben. Wir würden aber viele Fälle der Substanzbesteuerung, die bei den 75 Prozent eintreten, vermeiden. Deswegen bitten wir um eine dringende und schnellst mögliche Änderung in diesem Punkt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Dr. Andrae für den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Leo Dautzenberg. Jetzt gehen wir wieder zu Dr. Hans-Ulrich Krüger, dem nächsten Fragesteller aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Herr Vorsitzender, meine Frage betraf ebenfalls die Abziehbarkeit von Werbungskosten beim Erwerb von GmbH-Anteilen. Jetzt haben wir dazu eben eine umfassende Stellungnahme gehört. D.h., ich kann sie zurückziehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wir gehen dann jetzt zum Sprecher der FDP-Fraktion, Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Meine Frage richtet sich zum einen an den DIHK und zum anderen an den Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft. Ich bitte Sie, die Regelung in § 8b Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz zu beurteilen. Es geht dabei um die Gesellschafterdarlehen. Es ist eine recht ungewöhnliche Sache. Meines Erachtens ist es auch mit dem Nettoprinzip nicht vereinbar. Ich würde gerne Ihre Einschätzung dazu hören und auch, welche Auswirkungen das aus Ihrer Sicht haben wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dr. Volker Wissing. Wir gehen zunächst zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Herr Dr. Alexander Neeser. Bitte schön, Herr Dr. Neeser.

Sv Hendel (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Mein Name ist Harald Hendel. Ich bin für diesen Bereich hier zuständig. Vielen Dank, Herr Oswald, für die Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Grüßen Sie den Dr. Neeser herzlich von mir.

Sv Hendel (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ja, schönen Dank. Im Grunde genommen ist zu der Problematik § 8b Absatz 3 KStG schon alles gesagt, insbesondere von Herrn Prof. Haarmann und auch Herrn Welling. Ich kann nur noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht sachgerecht ist, in diesem Teilbereich der Verlustberücksichtigung Fremdkapital mit Eigenkapital gleichzusetzen. Das ist einfach der Kardinalfehler, der systematische Fehler, der in dem Gesetzentwurf steckt. Der hat Auswirkungen zunächst auf normale Darlehensgewährungen und dann auch auf den Fall, der relativ häufig vorkommt, dass Konzernmütter darauf hinwirken, dass Kreditinstitute ungesicherte Darlehen an Töchter weitergeben. Es wird eben nicht als marktüblich, sondern es wird als marktunüblich angesehen, dass in diesem Fall ungesicherte Darlehen hingegeben werden, sodass diese Escape-Klausel gar nicht greifen kann, sodass eine Beschränkung der Verlustverrechnung systemimmanent gefordert wird. Diese Terminologie, dass Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind, ist einfach nicht justiziabel. Schon von dem Aspekt her sollte sie aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke schön. Das war die Stellungnahme für den DIHK. Jetzt gehen wir zum Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft. Da sage ich jetzt mal keinen Namen, sondern warte ab, wer sich meldet. Bitte schön.

Sv Löcherbach (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Name ist Konrad Löcherbach. Gewinnminderungen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung oder Sicherheitengestellungen durch einen zu mehr als 25 prozentig beteiligten Gesellschafter sollen zukünftig nicht mehr bzw. nur noch im Rahmen des Halb- und Teileinkünfteverfahrens ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Würden Sie sich trauen, ins Mikrofon zu sprechen.

Sv Löcherbach (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.): Geht es so besser?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich weiß, ich kenne die Uhrzeit auch.

Sv Löcherbach (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.): ... steuerlich abzugsfähig sein, es sei denn, es gelingt dem Gesellschafter, einen Drittvergleich zu führen. Nach unserer Auffassung steht diese Neuregelung in diametralem Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und ist jedenfalls nach unserer Auffassung als Verstoß gegen den Grundsatz der unternehmerischen Finanzierungsfreiheit und das

verfassungsrechtliche Nettoprinzip abzulehnen, zumal die pauschale Bezugnahme auf eine Beteiligungshöhe von 25 Prozent weit über die Regelungen des Eigenkapitalersatzrechts im Sinne von § 32a EStG und auch der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zu Anteilen im Sinne von § 17 EStG hinausgeht. Die Neuregelung würde zudem national wie auch grenzüberschreitend zu einer Mehrfachbesteuerung führen, da es an einer korrespondierenden Besteuerung beim Darlehensgeber und -nehmer fehlt. Ein Verbot der Teilwertabschreibung müsste zudem konsequenterweise mit einer Umqualifizierung von Darlehenszinsen in Ausschüttungen einhergehen. Auch dies scheint national wie grenzüberschreitend nicht umsetzbar. Dass ein Fremdvergleich in der betrieblichen Praxis nur mit großen Schwierigkeiten zu führen ist, hat im Übrigen bereits § 8a KStG hinreichend bewiesen. Im Übrigen führt auch bereits im Rahmen des § 17 EStG die Frage, wann eine Krise eingetreten ist, zur häufigen Auseinandersetzung zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen. Diese bisher nur im Privatvermögen latente Problematik würde in Zukunft für sämtliche betriebliche Gesellschafter-Fremdfinanzierungen greifen. Die Ergänzungen zu § 3c Abs. 2 EStG sowie § 8b Abs. 3 KStG sind daher nach unserer Auffassung abzulehnen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank dem Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft für diese Dienstleistung. Jetzt das Wort an Frau Kollegin Antje Tillmann. Bitte, für die Unionsfraktion die nächste Fragestellung.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine erste Frage hängt zusammen mit dem Problem der Leasing- und Factoringunternehmen mit der Zinsschranke. Da ist eben gesagt worden, man könnte das Problem dadurch in den Griff bekommen, dass man Leasing- und Factoringunternehmen unter das Bankenprivileg fasst. Ich weiß aber, dass der Deutsche Factoring-Verband, der sich hier unter dem Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels versteckt hat, dazu eine andere Auffassung hat. Deshalb würde ich gerne die Frage stellen, was Sie davon halten. Meine zweite Frage geht an Herrn Müller vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe, den ich bitten würde, einmal darzustellen, welche Probleme das Katholische Kommissariat mit dem Ausschüttungswahlrecht des EK 02 hat.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Antje Tillmann. Wir beginnen mit dem Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und wollen hören, was sich darunter alles verbirgt. Bitte schön.

Sv Dr. Moseschus (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels): Danke, Herr Vorsitzender, danke, Frau Abgeordnete Tillmann. Mein Name ist Alexander Moseschus. Ich bin vom Deutschen Factoring-Verband hier heute für den BGA. Die Frage leitet ein bisschen über zu dem, was Herr Kollege Materne vom ZKA bezüglich des Leasings gesagt hatte. Auch bei Factoring ergibt sich im Rahmen der Zinsschranke in der Tat ein erhebliches Problem. Factorinunternehmen erzielen ähnlich wie klassische Kreditgeber Zinseinnahmen,

da sie neben Factoringgebühren auch Zinsen für die Vorfinanzierung ihrer Forderung erhalten. Ebenso wie Kreditgeber, die den Aufwand für die Refinanzierung selbstverständlich an ihre Kunden weitergeben, machen das auch Factors. Entsprechend erhalten sie dafür zusätzliche Zinseinnahmen als Einnahmebestandteile. Diese jeweiligen Zinsen legen Factoringunternehmen ihren Kunden auch jeweils offen und transparent dar. Man kann also sagen, dass Kapital, insbesondere Refinanzierungskapital, für Factoringgesellschaften wie Rohstoff anzusehen ist - wie für einen Bäcker Mehl, das halt praktisch täglicher Geschäftsbedarf ist. Das ist ähnlich wie bei Kreditinstituten und deshalb auch analog, zu dem was der Kollege vom ZKA gesagt hat, wäre dringend eine Klarstellung geboten. Wir fordern gar keine Änderung. Die Zinsschranke, die Sie als solche gemacht haben, müsste vielleicht klargestellt werden, wonach Factoringunternehmen ganz analog wie Leasingunternehmen die von ihnen vereinnahmten Zinsen auch als Zinsertrag behandeln können. Dies würde Auslegungsschwierigkeiten entgegenwirken. Ihr Ausschuss, Herr Oswald, hatte das bereits vor einiger Zeit in der Bundestags-Drucksache 16/5491 selber gefordert. Da hat der Finanzausschuss bereits geschrieben, dass betroffenen Gesellschaften - bezogen waren damals Leasing-Objektgesellschaften - gestattet werden soll, die in den vereinnahmten Leasingraten enthaltenen Zinsanteile gegenüber Leasingnehmern offenzulegen und wie „echte“ Zinserträge mit dem Zinsaufwand saldieren zu können, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Aufwendungen auch beim Leasingnehmer steuerlich als Zinsen behandelt werden. Wir haben sonst die paradoxe Situation, dass es zu dem alten Thema Doppelbesteuerung kommt, was sicherlich von niemandem gewollt wird, sodass eventuell im Rahmen eines BMF-Anwendungserlasses etc. diese Klarstellung im Rahmen von § 4h EStG erfolgen könnte. Wir hätten sonst ab Januar nächsten Jahres die paradoxe Situation, dass sozusagen dieser Kapitalbedarf - die Unternehmen müssen sich ja Geld beschaffen, um das herausgeben zu können - einerseits hinzugerechnet werden kann und auf der anderen Seite nicht in Abzug gebracht werden kann, sodass eine Saldierung deutlich zu einer Entlastung und auch zu einer Beruhigung in den Unternehmen beitragen würde. Der andere Punkt, den Frau Tillmann angeführt hat, leitet über zum Thema §19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung. Heute war im Handelsblatt ein großer Artikel dazu. Thema: Factoring und Leasing entsprechend wie Banken zu behandeln, dafür aber eine Aufsicht zu statuieren. Auch dazu hat Herr Materne schon Ausführung gemacht. Dem kann man sich für das Factoring auch anschließen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass das eine Thema mit dem anderen nicht verknüpft werden sollte. Ich hatte Ihnen gesagt, Factoring ist nicht anders als eine Bankdienstleistung zu betrachten, hat aber den Nachteil, dass während künftig auf Factoring-Kundenseite wie beim Leasingnehmer eine Hinzurechnung der Zinsanteile erfolgt, bei uns im Rahmen der Diskontbeträge bei der Veräußerung seiner Geldforderung kann eine kreditgewährende Bank eben abweichend vom Gewerbesteuerprivileg nach § 19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung profitieren. Factoringunternehmen können es nicht, obwohl sie im täglichen Wettbewerb um Substitutionskredit mit Banken stehen, sodass eine Doppelbesteuerung für die Unternehmen eintreten würde. Deshalb gibt es jetzt im

Rahmen des Prüfungsberichtes für Ihren Ausschuss hierzu erste Überlegung vom Finanzministerium, die allerdings im jetzigen Stand unseres Erachtens deutlich zu weitgehend sind, weil ein kleines mittelständisches Factoringunternehmen ähnlich wie ein Leasingunternehmen keine Deutsche Bank ist. Viele Mitglieder unseres Verbandes haben nur einen bis 49 Mitarbeiter. Vom kleinen Factoringverband haben 85 Prozent sogar nur bis 15 Mitarbeiter. Eine scharfe Bankenaufsicht zu fordern, wie es im Entwurfspapier 'drin ist, würde sicherlich für den Mittelstand wenig zielführend im Ergebnis sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für Ihre Feststellungen. Jetzt das Katholische Büro in Berlin, Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Herr Ulrich Müller. Bitte schön, Herr Müller, Sie haben das Wort.

Sv Müller (Katholisches Büro in Berlin - Kommissariat der Deutschen Bischöfe): In der kirchlichen Wohnungswirtschaft sind 55 bauende Wohnungsunternehmen zusammengeschlossen, die annähernd alle nicht ausschütten - in keinster Weise. Insofern würde das EK 02 für uns wie eine Sondersteuer wirken. Wir können auch von der Optionsklausel, die der Gesetzentwurf vorsieht, keinen Gebrauch machen, weil der Optionsentwurf eine sehr deutliche Engführung hinsichtlich der Gesellschafterstruktur und auch hinsichtlich der Aufgaben, die ein Unternehmen wahrnehmen darf, mit sich bringt. Zwar befinden sich die meisten unserer Unternehmen im Besitz der deutschen Bistümer, allerdings sind oftmals, wie Herr Freitag schon erwähnt hat, gemeinnützige Einrichtungen wie Caritasverbände o. ä. oder auch Kirchengemeinden oder Priesterseminare zwischengeschaltet. Insofern müssten wir bei einer Regelung zur EK 02 zu einem Optionsmodell eine deutliche Ausweitung des Gesellschafterkreises bzw. der Gesellschafterstruktur kommen. Man könnte sich vielleicht darauf einigen, dass man sagt ‚überwiegend im Bereich Körperschaften des öffentlichen Rechts‘ o. ä. Ebenso können wir von dem Optionsmodell keinen Gebrauch machen, weil die inhaltliche Engführung alle unsere Unternehmen davon ausschließen würde. Es gehört zu der Aufgabe fast aller unserer Unternehmen, auch Bauträgermaßnahmen durchzuführen vor dem Hintergrund, dass wir in den Satzungen stehen haben, Wohneigentum für Familien zu schaffen seit 1949/1950. Darüber hinaus führen die meisten unserer Unternehmen auch Bauträgermaßnahmen oder Baubetreuung für kirchliche und karitative Einrichtungen durch, die auch wieder ein Ausschlussmodell wären. Also auch in dieser Hinsicht bitte gucken, ob man in dem Aufgabenbereich eine deutliche Weiterführung schaffen würde.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt haben bei mir die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. signalisiert, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Zur Minute habe ich auch noch keine Wortmeldung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Ich will es nur feststellen, nicht hervorrufen. Ich wollte nur für die anderen, die sich noch mehrmals gemeldet haben, fragen, ob das vielleicht auch schon das Ende ist. Ich habe zwei Wortmeldungen aus der Union. Zunächst Kollege Peter Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte noch die Vorschrift des § 8 Absatz 3 des Außensteuergesetzes im Entwurf ansprechen, und zwar einmal die Bundessteuerberaterkammer, um eine Stellungnahme bitten und den BDI zur Bewertung dieses Entwurfs. Mich interessiert vor allem das Thema „Definition der niedrigen Besteuerung“ und das überraschende Festhalten an dem Steuersatz von 25 Prozent für den Maßstab der niedrigen Besteuerung. Vielleicht können Sie uns dazu einige Ausführungen machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Rzepka. Wir beginnen mit der Bundessteuerberaterkammer und hier Herr Jörg Schwenker. Bitte schön, Herr Schwenker.

Sv Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Ich möchte es relativ kurz halten. Sie haben durch die Unternehmensteuerreform den Körperschaftsteuersatz abgesenkt von 25 auf 15 Prozent. Wir sind der Meinung, dann müssten Sie folgerichtig im AStG die gleichen Schlussfolgerungen ziehen und müssen dementsprechend auch in § 8 Absatz 3 AStG die Niedrigsteuertarifbelastung, die bisher noch bei 25 Prozent genannt ist, auch auf 15 Prozent absenken, weil wir durch die Unternehmensteuerreform die Körperschaftsteuersenkung in Deutschland haben. Dann können wir nicht im AStG auf der anderen Seite sagen, wir tun so, als wäre alles beim alten geblieben. Also insofern sehen wir Korrekturbedarf. Das haben wir auch in der schriftlichen Stellungnahme dementsprechend geäußert. Damit ist Deutschland dann - muss ich Ihnen zugestehen - für sich betrachtet ein Niedrigsteuerland. Aber die Gewerbesteuer verhindert, dass wir ein richtiges Niedrigsteuerland werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke, Herr Schwenker. Jetzt Herr Bertold Welling für den BDI.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Statt auf die rechtliche Steuerbelastung soll jetzt auf die tatsächliche Steuerbelastung abgestellt werden. Das führt dazu, dass wir teilweise keine Möglichkeit haben, die tatsächliche Belastung so zu ermitteln, oder besser gesagt, dass andere Rahmenbedingungen in anderen Ländern dazu führen, dass die tatsächliche Steuerbelastung auf einmal einen nachteiligen Effekt in Deutschland hervorruft. Wir haben in der Stellungnahme das Beispiel Brasilien angeführt, in dem sie beispielsweise Anrechnungen von anderen Steuern auf die Körperschaftsteuer vornehmen. Diese Anrechnung führt dazu, dass sie den nachteiligen Effekt haben, dass sie die tatsächliche Belastung nehmen, dann auf einmal in eine niedrige Besteuerung kommen, sodass sie dann auf einmal in die Hinzurechnungsbesteuerung fallen. Der zweite Punkt, den Sie angesprochen haben, Herr Abgeordneter Rzepka, war die Überlegung Beibehaltung des seit 1972 eingeführten Niedrigsteuersatzes von 25 Prozent. Ich würde mich zunächst einmal den Ausführungen von Herrn Schwenker anschließen. Aber einen letzten Punkt möchte ich noch hinzufügen: Es geht darum, dass wir in die Gefahr laufen, dass die gewerbsteuerliche

Zusatzbelastung mit in den Vergleich einbezogen werden muss, und ich glaube, dass man sich in Deutschland dieser Entscheidung auf jeden Fall entziehen sollte, indem man lieber den Niedrigsteuersatz von 25 auf 15 Prozent reduziert, sodass man sich dieses Problems dadurch galant oder - wie sagt man - charmant entledigen könnte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Welling. Der nächste Fragesteller ist der Kollege Leo Dautzenberg. Bitte schön, Kollege Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Wir haben aus der REIT-Gesetzgebung noch einen Restanten, den man tunlichst im Jahressteuergesetz 2008 mit regeln sollte. Dann sind wir - glaube ich - auch in der Pflicht, weil zugesagt worden ist, diese Regelung auch bis zum Ende des Jahres 2007 auf den Weg zu bringen. Da geht es um die Doppelbesteuerung vorbelasteter Einkünfte, sowohl inländischer als auch ausländischer. Die Frage möchte ich an die Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REIT's stellen: Wie stellen Sie sich im Grunde vor, wie man das gesetzgeberisch auf den Weg bringen kann und dass das auch in diesem Jahr noch erfolgen muss. Meine zweite Frage geht an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Wir haben eine Initiative aus dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates als Empfehlung des Ausschusses. Da geht es um die Problematik der Versicherungspflicht von Kautionsversicherungen. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung und damit auch uns, von dieser Versicherungspflicht abzusehen. Dazu hätte ich gerne Ihre Stellungnahme.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das sind die Fragestellungen. Zunächst die Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REIT's. Ich überlasse es Ihnen, da mir drei Namen genannt sind, wer hier antwortet. Bitte schön.

Sv Wynands (IDWR Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Ich würde gerne die Antwort übernehmen. Ich denke, es ist auch da nicht ernsthaft streitig, dass in irgendeiner Form eine Anrechnung erfolgen muss. Da der REIT selber das falsche Vehikel ist für die Anrechnung, kann die Anrechnung letztendlich nur beim Anteilseigner erfolgen. Technisch stellt sich meiner Meinung nach die Frage, ob man die Anrechnung an irgendwelche besonderen Verwendungsreihenfolgen oder ähnliche Dinge knüpft, was die Ausschüttung des REIT an den Anteilseigner betrifft, oder ob man nicht im Hinblick auf die 90-prozentige Ausschüttungspflicht sich das Leben erleichtern sollte und generell die Anrechnung der vollen Vorbelastungsbeträge beim Anteilseigner vorsehen sollte. Ich glaube, dass das in der Praxis eine sehr einfache Lösung wäre, die auch für den Fiskus akzeptabel wäre, da über die hohe Ausschüttungsquote von 90 Prozent letztendlich davon ausgegangen werden kann, dass letztendlich alle Beträge zur Anrechnung kommen müssen. Ich würde mir das technisch so vorstellen, dass man die Vorbelastungsbeträge, die beim REIT im Laufe des Veranlagungszeitraumes also tatsächlich angefallen sind, einfach nach der Beteiligungs-

quote der Anteilseigner den Anteilseignern jeweils zuweist. Beim Anteilseigner erfolgt dann die Anrechnung im Rahmen der Veranlagung oder, wenn der Anteilseigner ein Fonds oder ein ähnliches Vehikel ist, dann entsprechend über die Regelungen, die für diesen Fonds gelten, sodass letztendlich beim privaten Anleger diese Beträge ankommen. Das würde auch unter den Regelungen der Unternehmensteuerreform, also der Quellenbesteuerung ab 2009, ein gangbarer Weg sein, wobei es in der Regel dazu führen würde, dass entweder die Anrechnung gar nicht stattfindet, weil die Abgeltungsteuer greift, oder über die Option möglicherweise dann der Anteilseigner die Anrechnung geltend machen würde. Per Saldo kann ich mir im Moment jedenfalls nicht vorstellen, dass der Fiskus zu einem Negativbetrag kommen würde, also dass die Anrechnungsbeträge über die deutschen Steuergesetze hinausgehen würden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt noch die Antwort von Herrn Jürgen Wagner, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Bitte schön, Herr Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Es ist in der Tat ein Problem, das hier entstanden ist. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass Kautionsrückversicherungen ab 2008 steuerpflichtig werden sollen. Die Ursache dafür liegt in einer neuen Interpretation einer Vorschrift, die seit 1922 besteht, die also seit 85 Jahren anders verstanden wurde, als jetzt von der Finanzverwaltung angewandt. In der Vorschrift steht, der historische Gesetzgeber hat geregelt, dass die Kautionserstversicherung nicht als Versicherung im Sinne des Versicherungsteuergesetzes gelten sollte. Er wollte damit erreichen, dass die Kautionsversicherung genauso wie Bürgschaften von Banken nicht mit Versicherungsteuer belastet wird. Jetzt sagt aber die Finanzverwaltung, wenn die Kautionserstversicherung keine Versicherung im Sinne des Versicherungsteuergesetzes ist, dann kann die Rückversicherung auch keine Rückversicherung sein, weil die Rückversicherung ein Erstversicherungsverhältnis voraussetzen würde. Deswegen wäre die Vorschrift über die Steuerbefreiung von Rückversicherungen nicht anzuwenden. Das ist eine etwas spitzfindige Argumentation, wie wir finden. Rein formaljuristisch. Es hat bisher keiner die Auffassung vertreten, dass tatsächlich die Rückversicherung von der Sache her steuerpflichtig sein sollte, sondern es ist nur eine Neuinterpretation der Vorschriften. Das wäre verheerend für das ganze Geschäft, weil damit eine Zusatzbelastung von 19 Prozent Versicherungsteuer auf die Kunden zukäme mit der Folge, dass wohl diese Rückversicherungen nicht mehr praktiziert würden, dass die Kautionsversicherung sich verteuern und damit wahrscheinlich Geschäfte in das Ausland abfließen würde. Im Ausland gab es die gleiche Diskussion. In Großbritannien z. B. ist klar festgestellt worden, dass Kautionsrückversicherungen versicherungsteuerfrei bleiben sollten. Wenn diese Regelung kommt, ist zu erwarten, dass Ausweichreaktionen gesucht werden. Letztlich wird Kautionsversicherung vor allen Dingen im Bereich des Baugewerbes nachgesucht, gerade auch bei staatlichen Baumaßnahmen, sodass möglicherweise der Staat über höhere Versicherungsprämien selber diese Steuerbelastung

tragen müsste. Wenn es dann so wäre, dass die Auffassung der Finanzverwaltung Bestand haben würde, dann käme es darauf an, wo das Risiko belegen ist. Das Risiko ist wahrscheinlich am Sitz des Bauunternehmens anzusehen, sodass, wenn bei Baumaßnahmen statt auf deutsche auf ausländische Bauunternehmen zurückgegriffen wird, es nicht zu der Versicherungsteuerbelastung käme. Auch das würde den Standort Deutschland schädigen, wenn an dieser Auffassung festgehalten würde. Wir haben deswegen den Vorschlag, dass durch die gesetzliche Klarstellung geregelt werden sollte, dass Kautionsversicherungen in Zukunft auch eindeutig gesetzlich klargestellt, versicherungsteuerfrei bleiben sollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich habe noch zwei Fragesteller. Zunächst Abg. Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe eine Frage an den GDV und an die Allianz. Es geht um die Kürzung des Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Basisversorgung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 EStG. Wen betrifft das, die Kürzung des Höchstbetrages für die Versorgungsaufwendungen? Und zum Zweiten: Wie sieht es mit Vertrauensschutz aus? Viele haben ihre Altersvorsorge darauf aufgebaut und haben da hinein investiert, und jetzt kommt der Gesetzgeber einfach an und kürzt den Höchstbetrag für Versorgungsaufwendungen. Wie ist das aus Ihrer Sicht zu beurteilen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wir beginnen bei der Allianz, Frau Dr. Martina Baumgärtel. Sie dürfen starten, dass wir dann schauen, ob der Verband genau die gleiche Meinung hat wie die Allianz. Bitte schön.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): In der Frage würde ich aber doch auf den Verband zuerst zurückgreifen und dann auf uns, denn das ist eine Frage, die bei uns nicht federführend behandelt worden ist, sondern im Gesamtverband.

Vorsitzender Eduard Oswald: Also der Gesamtverband. Herr Wagner, bitte schön.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Das Problem ist z. B. bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die aufgrund eigener Beitragsleistung eine Altersversorgung von ihrem Arbeitgeber bekommen, z. B. durch Entgeltumwandlung. Da war es bisher so, dass dafür der volle ungekürzte Höchstbetrag - Beiträge bis zur Höhe von 20 000 Euro - als Sonderausgaben berücksichtigt werden konnten. Jetzt sieht der Gesetzentwurf vor, dass nicht mehr darauf abgestellt wird, ob diese Altersversorgungsleistungen aufgrund eigener Beiträge oder aufgrund von Arbeitgeberbeiträgen erfolgen. Man will immer eine Kürzung in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vornehmen. Das würde dazu führen, dass in Zukunft in diesen Fällen statt 20 000 Euro Beiträge nur noch rd. 8 000 Euro Beiträge berücksichtigt werden können. Wir finden, eine

Maßnahme, die durch nichts gerechtfertigt ist, da es nicht zusätzliche Arbeitgeberleistungen sind, sondern alleine ausschließlich Beiträge, die vom Arbeitnehmer, hier vom Gesellschafter-Geschäftsführer selber finanziert worden sind. Wenn es zu der Regelung käme, gäbe es in der Tat, Herr Abgeordneter, ein Vertrauensschutzproblem, weil Personen, die bisher im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Verträge abgeschlossen haben, einen Teil der Beiträge nicht mehr abziehen könnten. Die gesetzliche Regelung zur Besteuerung von Leistungen, die Kohortenbesteuerung, ist so ausgestaltet, dass man gar nicht darauf abstellt, ob Beiträge abzugsfähig oder nicht abzugsfähig waren. Es würde also dazu führen, dass, obwohl Beiträge nicht abzugsfähig waren, im Rahmen der Besteuerung der Leistungen später die gesamten Leistungen besteuert werden müssten. Auch das ein Ergebnis, was eigentlich nicht gerechtfertigt ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ist angekommen bei uns. Jetzt Frau Dr. Baumgärtel. Wollen Sie noch etwas ergänzen?

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Nein, es war perfekt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie sind mit Ihrem Verband zufrieden und zahlen auch weiterhin Beiträge. Gut, das ist so in Ordnung. Jetzt Herr Kollege Peter Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zur Umsatzsteuer an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und eine Frage an den Zentralen Kreditausschuss zur Einkommensteuer. Soll ich sie beide gleich stellen oder eher erst die eine und dann die andere?

Vorsitzender Eduard Oswald: Stellen Sie sie gleich, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Einmal geht es um die Aufhebung der Haftungsvorschrift bei der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 13d UStG. Da möchte ich den DIHK fragen. Da ist offenbar der Schuss daneben gegangen. Jetzt scheint mir das aber nicht nur bei § 13d Umsatzsteuergesetz so zu sein, sondern es scheinen auch die Vorschriften des § 13c Umsatzsteuergesetz und § 25d UStG betroffen zu sein. Deshalb meine Frage, wie die Einschätzung ist und ob es womöglich noch weitere Fälle gibt, wo hat nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber Korrekturbedarf. Die andere Frage richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss. Und zwar haben wir im vorigen Jahressteuergesetz mit § 37b EStG die Übernahme der Steuer des Empfängers von Sachgeschenken und Sachzuwendungen durch den Zuwendenden eingeführt - also steuerlich die Pauschalierung. Uns gegenüber wird geltend gemacht die Pauschalierungsvorschrift steuerlich geht ins Leere, weil wegen der Abgabepflicht bei den Sozialabgaben keine Befreiung besteht. Deshalb meine Frage an den Kreditausschuss, dass Sie uns dazu eine Stellungnahme abgeben und auch sagen, ob

es andere Fälle gibt, in denen möglicherweise gut gemeinte Pauschalierungsvorschriften in der Steuer wegen der sozialversicherungsrechtlichen Folgen nicht in Anspruch genommen werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das waren die Fragen unseres Kollegen Peter Rzepka. Ich gebe zunächst dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Herrn Dr. Alexander Neeser das Wort.

Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Gestatten Sie die Bemerkung: Ich freue mich, dass Sie mich eben haben grüßen lassen und gebe die Grüße zurück.

Heiterkeit

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich sehe, dass es ganz gut funktioniert bei Euch. Das ist in Ordnung.

Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): § 13d UStG wird nicht aufgehoben, anders als die Begründung aussagt, weil er sich in der Praxis nicht bewährt hätte oder Unternehmer durch §13d UStG, eine Haftungsvorschrift, besonders belastet worden wären, sondern § 13d UStG wird aufgehoben, weil die Vorschrift europarechtswidrig ist. Ich finde es im Übrigen, gestatten Sie die Bemerkung, etwas interessant, dass in einem Gesetz auf der einen Seite eine für alle Experten ersichtlich falsche Begründung für die Aufhebung einer Rechtsnorm gegeben wird, auf der anderen Seite aber eine Rechtsnorm erlassen werden soll, wo es gerade um die Intention des Gesetzgebers geht. Das ist schon sehr interessant, dass das auch noch in einem Gesetz passiert. Die Begründung ist offensichtlich nicht zutreffen. Das wissen alle Fachleute. Wir haben das auch schon zum Referentenentwurf ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt warten Sie einmal, was hinten herauskommt.

Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Was kommt hinten raus? § 13d UStG ist europarechtswidrig, weil - vielleicht einmal einfach formuliert - der EuGH festgestellt hat, dass, wenn ein Unternehmer gutgläubig ist, wenn er nicht weiß und nicht wissen konnte, dass er in einen Umsatzsteuerbetrug verwickelt ist, in einen Karussellbetrug z. B., dann darf er weder in Haftung genommen werden, das ist der §13d UStG, der aufgehoben werden muss, noch darf ihm der Vorsteuerabzug gestrichen werden. Er darf auch nicht als zusätzlicher Steuerschuldner installiert werden. Dieser Grundsatz, der im Übrigen auch durch den EuGH die Buch- und Belegnachweise - es war die Frage, ob es noch Parallelvorschriften gibt, die angepasst werden müssen - betrifft, betrifft natürlich alle

Vorschriften im Umsatzsteuergesetz, die insbesondere Haftungstatbestände sind. Solche Haftungstatbestände sind u. a. §13c UStG. Ich bin der festen Überzeugung, dass §13c UStG genauso aufgehoben werden muss, weil überhaupt kein Vehikel ist, die Gutgläubigkeit des Unternehmers in § 13c UStG zu berücksichtigen. Bei § 25d UStG muss man zumindest - auch ein Haftungstatbestand - einschränkend dahin auslegen, dass, wenn der Unternehmer gutgläubig ist, er dann aus der Haftung befreit ist. Sie sollten bitte in den Beratungen berücksichtigen, dass gutgläubige Unternehmer nicht einfach mit Haftungstatbeständen überzogen werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Dr. Neeser. Ich halte es ganz persönlich für einen sehr wichtigen Hinweis. Der Zentraler Kreditausschuss, Herr Manfred Materne, Sie sind gefordert.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Abgeordneter, Herr Vorsitzender. Angesichts der späten Stunde darf ich versuchen, das etwas ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Na, aber relativ.

Heiterkeit

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich nehme Sie dann noch heute zu den weiteren Terminen mit.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Es gab im letzten Jahr eine Fußballweltmeisterschaft. Da gab es den VIP-Logen-Erlass. Ich bin nicht so vermessen, den Gesetzgeber zu loben. Aber der Gesetzgeber hat gesagt, es gibt den Vorbehalt des Gesetzes. Wir müssen das gesetzgeberisch regeln und dann hat man den §37b Einkommensteuergesetz im Jahressteuergesetz 2007 geschaffen. Ich erinnere daran. Es geht darum, dass Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftspartner im Wert von bis zu 10 000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger pauschal mit 30 Prozent lohnversteuert werden können. Das ist eine Sache, die ist einfach, die ist praktikabel und würde dazu führen, dass das vom Bundesrechnungshof beklagte Erhebungsdefizit beseitigt wird. Der Bundesrechnungshof hat gesagt, hier gibt es Fälle, in denen die Durchführung der Besteuerung nicht gewährleistet ist. Ihr müsst da etwas machen. Es ist gemacht worden. Wir finden das auch ganz prima. Die Praxis will das anwenden. Sie sieht sich allerdings daran gehindert, weil sozialversicherungsrechtlich kein Gleichklang erzielt wurde. Ein Beispiel, Herr Vorsitzender: So wie es jetzt vorgesehen ist, könnte folgende Situation eintreten. Ein Arbeitnehmer kommt am Montag ins Büro und wird er von seinem Personalvorstand gefragt: Wo warst du am Wochenende? Ich habe ein Fußballspiel angeguckt, und zwar in der VIP-Loge unseres Geschäftsfreundes XY. Dann müsste der Personalvorstand sagen, dann rufe

da an und frage einmal, wie hoch der Wert der Zuwendung war, denn das muss ich - ich bin ja sozialversicherungsrechtlich Schuldner - der Sozialversicherung unterwerfen. Das gibt natürlich viel Ärger. Es ist so, dass auch der Dritte diese Sachzuwendungen versteuern kann, d. h. nicht der Arbeitgeber, sondern der Dritte, der Geschäftsfreund kann das versteuern. Er braucht nur melden, dass er es versteuert hat, und dann ist die Sache erledigt. Im Sozialversicherungsrecht geht das nicht. Der Arbeitgeber müsste seinen Fußballfreund bitten, dass er ihm den Wert der Zuwendung nennt. Das wird dann der Sozialversicherung unterworfen. Und am Jahresende sagt dann der Arbeitgeber: Die Sache war übrigens völlig überflüssig, denn durch Gehaltserhöhung und eine Tantieme bist du über die Sozialversicherungspflichtgrenze d'rüber gerutscht. Es führt bei dir gar nicht zu einer zusätzlichen Sozialversicherung. Ich will damit demonstrieren, dass es völlig unpraktikabel ist. Wir haben aus der Praxis der Rückmeldungen, dass wegen der bestehenden Sozialversicherungspflicht diese Regelung nicht angewendet werden wird, weil es einfach zu viel Ärger damit gibt. Damit läuft auch das vom Bundesrechnungshof gewünschte Ziel ins Leere. Es wird nicht realisiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es wäre verheerend, wenn die Logen leer bleiben würden. Also, Sie haben schon Recht.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Dann hatten Sie, Herr Abgeordneter, auch gefragt, ob es noch weitere Pauschalierungen gibt. Das ist in der Tat so. Der Arbeitslohn kann in bestimmten Fällen pauschaliert besteuert werden. In manchen Fällen ist dann die Sozialversicherungsfreiheit schon geregelt. Aber in vielen Fällen nicht. Ich nenne jetzt einmal z. B. die Gestellung typischer Berufskleidung, Sammelbeförderung, Betriebskindergärten, hier gibt es überall Pauschalierungen. Aber das ist alles uneinheitlich geregelt. Ich greife das gerne auf und meine, dass man hier eine Vereinheitlichung durchführen sollte, die auch im Sinne einer Bürokratievereinfachung enorme Wirkungen erzielen würde.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken. Insgesamt geht es darum, eine einfache und praktikable Lösung zu finden. Wir werden das auch in dem Berichterstattergespräch und im Finanzausschuss noch einmal kurz ansprechen. Sie werden es nicht glauben, ich habe keine Fragestellungen mehr und sehe auch, dass sich niemand mehr danach drängt, etwas noch nicht Gesagtes noch einmal zu wiederholen. Ich darf Ihnen danken. Ich darf Ihnen danken, dass Sie viele Punkte angesprochen haben, uns vieles für die weiteren Beratungen mit auf den Weg geben. 24. Oktober: Beratung im Ausschuss. 7. November: Abschluss im Finanzausschuss und dann im Plenum des Bundestages. Ich wünsche Ihnen alles erdenklich Gute. Bleiben Sie uns gewogen, halten Sie direkten Kontakt mit uns. Bis zur nächsten Anhörung oder zur nächsten Begegnung alles Gute und vielen herzlichen Dank.

Ende: 17.25

Up/Fre/Was